



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN 1Y 6432A

1968

Montag, den 24. Juni 1968

Nr. 26

Seite

Seite

<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr</b>	
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei	969	Widmung der im Zuge der Landesstraße 3277 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis; hier: Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3277	995
Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei	971	<b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Anerkennung von Bietergemeinschaften bei öffentlichen Aufträgen</b>	995
Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)	973	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>	
Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen	975	Staatliche Anerkennung des „Stahlbrunnens“ in der Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, als Heilquelle	995
Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen	976	Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilligungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen	996
Prüfingenieure für Baustatik	976	Krankenpflegegesetz;	
LS-Alarmdienst, Brand- und Katastrophenschutz; hier: Mitbenutzung der LS-Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehren (Funkauslösung)	976	I. Urkunden für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen	999
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		II. Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	1000
Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen	977	Bekämpfung von Tierseuchen beim Handelsverkehr mit Klauentieren	1003
Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. 11. 1966 i. d. F.		Druckgasverordnung	1003
a) des Ersten Änderungsstarifvertrages vom 6. 3. 1967		Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach § 11a des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Ärztliche Überwachung	1003
b) des Zweiten Änderungsstarifvertrages vom 23. 11. 1967	977	Druckgasverordnung; hier: Zulassung von Campingflaschen für Eutan der Firma Camping Gaz International (Deutschland) GmbH, Frankfurt/Main	1003
Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. 12. 1967; hier: Abschluß des Ergänzungsstarifvertrages vom 17. 4. 1968	990	Abrundung der nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes ermittelten Sachbezugs-werte	1003
Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen		<b>Regierungspräsidenten</b>	
a) für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 9. 1968,		DARMSTADT	
b) für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1968 und		Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen	1003
c) für die Zeit vom 1. 1. 1969 an	992	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld; hier: Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG und des § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG durch Ableistung von Grundwehrdienst	993	Bilanz 1967 der Bank für Gemeinwirtschaft A.G., Frankfurt/M.	1006
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>			
Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Altenstadt des Amtsgerichts Büdingen)	994		
<b>Der Hessische Kultusminister</b>			
Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Obertshausen-Süd	994		

Die 6. Folge 1968 der monatlich erscheinenden Beilage

### »Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

723

#### Der Hessische Minister des Innern

##### Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Kriminalpolizei

(1) Die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugs-polizei von den in Abs. 2 bezeichneten Dienststellen (Kriminal-polizeidienststellen) wahrgenommen; § 3 Abs. 1 Satz 2 Pol- OrgVO bleibt unberührt.

(2) Dienststellen der staatlichen Kriminalpolizei sind

1. Das Hessische Landeskriminalamt (LKA) in Wiesbaden;
2. Der Regierungspräsident in Darmstadt — Kriminal- inspektion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK) Darmstadt, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim, Offen- bach, Bad Homburg, Friedberg, Gießen, Hofheim/Ts., Limburg/L., Wiesbaden und den Kriminalabteilungen (StKA) Viernheim und Neu-Isenburg;

3. Der Regierungspräsident in Kassel — Kriminalinspek- tion (KI) — mit den Kriminalkommissariaten (StKK) Kassel, Eschwege, Fulda, Korbach, Marburg/L., und der Kriminalabteilung (StKA) Bad Hersfeld.

(3) Ihren Dienstsitz haben vorerst

1. das Staatliche Kriminalkommissariat Offenbach in Mühlheim/Main (Landkreis Offenbach),
2. das Staatliche Kriminalkommissariat Groß-Gerau in Raunheim (Landkreis Groß-Gerau).

(4) Zum Amtsbereich im Sinne des § 77 HSOG bestimme ich auf Grund des § 78 Abs. 3 HSOG

1. für das Hessische Landeskriminalamt das Land Hessen,
2. für den Regierungspräsidenten in Darmstadt — Krimi- nalinspektion —

den Regierungsbezirk Darmstadt ausschließlich des Gebiets der Landkreise Lauterbach und Biedenkopf,

3. für den Regierungspräsidenten in Kassel — Kriminalinspektion —

den Regierungsbezirk Kassel einschließlich des Gebiets der Landkreise Biedenkopf und Lauterbach.

(5) Der Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt wird in zwei Aufsichtsbereiche gegliedert, und zwar in den Kriminalpolizeibereich I und den Kriminalpolizeibereich II.

Der Kriminalpolizeibereich I umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate

Darmstadt, Groß-Gerau, Hanau, Heppenheim und Offenbach.

Der Kriminalpolizeibereich II umfaßt die Dienstbezirke der Kriminalkommissariate

Bad Homburg, Friedberg, Gießen, Hofheim/Ts., Limburg/L., und Wiesbaden.

(6) Ihren Dienstsitz haben

1. die Kriminalpolizeibereichsleitung I in Darmstadt,
2. die Kriminalpolizeibereichsleitung II in Wiesbaden.

Sie sind Teil der Behörde des Regierungspräsidenten und führen innerdienstlich die Organisationsbezeichnung „III/3 (I)“ und „III/3 (II)“.

(7) Der Dienst- und Fachaufsicht unmittelbar unterstellt werden

1. die Kriminalabteilung Viernheim dem Kriminalkommissariat Heppenheim,
2. die Kriminalabteilung Neu-Isenburg dem Kriminalkommissariat Offenbach,
3. die Kriminalabteilung Bad Hersfeld dem Kriminalkommissariat Fulda.

(8) Die den Regierungspräsidenten nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. Die Kriminalkommissariate  
„Staatliches Kriminalkommissariat  
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“  
.....;
2. die Kriminalabteilungen  
„Staatliche Kriminalabteilung  
(Ortsbezeichnung nach Abs. 2)“  
.....

(9) Den in Abs. 2 bezeichneten Kriminalkommissariaten und Kriminalabteilungen werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 6 Abs. 2 PolOrgVO).

(10) Das noch zu errichtende Kriminalkommissariat Hofheim/Ts. nimmt den Dienstbetrieb am 1. Oktober 1968 auf. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die der Kriminalpolizei obliegenden Aufgaben im Main-Taunus-Kreis wie folgt wahrgenommen:

1. In den Gemeinden  
Altenhain, Ehlhalten, Eppenhain, Eppstein, Eschborn, Fischbach, Glashütten, Hattersheim, Hofheim, Kelkheim, Kriftel, Langenhain, Lorschbach, Neuenhain, Niederhöchstädt, Niederhofheim, Niederreifenberg, Oberliederbach, Oberreifenberg, Okriftel, Ruppertshain, Schloßborn, Schwalbach a. Ts., Bad Soden, Sulzbach, von dem Kriminalkommissariat Bad Homburg;
2. in den Gemeinden  
Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Diedenbergen, Eddersheim, Flörsheim, Hochheim, Königshofen, Massenheim, Medenbach, Naurod, Niederjosbach, Niedernhausen, Nordenstadt, Oberems, Vockenhausen, Wallau, Weilbach, Wicker, Wildsachsen von dem Kriminalkommissariat Wiesbaden.

(11) Der in Ausführung dieses Erlasses notwendige Personalausgleich ist von den Regierungspräsidenten zu vollziehen, sofern deren Zuständigkeit hierfür gegeben ist; in alle übrigen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

(12) Die Regierungspräsidenten regeln im Einvernehmen mit dem Hessischen Landeskriminalamt

1. den Dienstbetrieb der nachgeordneten Kriminalpolizeidienststellen durch Dienstanweisung,
2. die Gliederung der nachgeordneten Kriminalkommissariate in Ermittlungsgruppen.

(13) Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Kri-

minalpolizeidienststellen — soweit dies noch nicht geschehen ist — im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen; § 83 Abs. 3 HSOG bleibt unberührt.

(14) Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1968 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

Meine Erlasse vom

11. Mai 1967 — III A 11 — 21 b 02 05 — (nicht veröffentlicht),  
25. Juli 1967 (StAnz. S. 1002),  
12. März 1968 i. d. F. vom 8. April 1968 — III A 11 — 21 b 02 05 — (nicht veröffentlicht),  
9. April 1968 (StAnz. S. 690),  
5. Mai 1968 (StAnz. S. 884).

W en, 28. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
— III A 11 — 21 b 02 05 —  
gez. Schneider  
StAnz. 26/1968 S. 969

\*

Anlage

Bezirks-polizei-behörde	Kriminalpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Regierungs-präsident Darmstadt	Staatliches Kriminalkommissariat Darmstadt	Gebiet der Landkreise Darmstadt und Dieburg
	Staatliches Kriminalkommissariat Groß-Gerau	Gebiet des Landkreises Groß-Gerau ausschließlich des Gebiets der Stadt Rüsselsheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Hanau	Gebiet der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern
	Staatliches Kriminalkommissariat Heppenheim	Gebiet der Landkreise Bergstraße und Erbach/Odw. ausschließlich des Gebiets der Stadt Bensheim
	Staatliche Kriminalabteilung Viernheim	Gebiet der Stadt Viernheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Offenbach	Gebiet des Landkreises Offenbach ausschließlich des Gebiets der Stadt Langen
	Staatliche Kriminalabteilung Neu-Isenburg	Vom Landkreis Offenbach das Gebiet der Gemeinden Buchschlag, Dietzenbach, Dreieichenhain, Egelsbach, Götzenhain, Heusenstamm, Neu-Isenburg, Obertshausen, Offenthal, Rembrücken, Sprendlingen, Zeppelinheim
	Staatliches Kriminalkommissariat Bad Homburg	Gebiet der Landkreise Ober-Taunus und Usingen ausschließlich des Gebiets der Stadt Bad Homburg
	Staatliches Kriminalkommissariat Friedberg	Gebiet des Landkreises Friedberg
	Staatliches Kriminalkommissariat Gießen	Gebiet der Landkreise Büdingen, Gießen und Alsfeld
	Staatliches Kriminalkommissariat Hofheim/Ts.	Gebiet des Main-Taunus-Kreises
	Staatliches Kriminalkommissariat Limburg/Lahn	Gebiet der Landkreise Dillenburg, Limburg, Oberlahn und Wetzlar ausschließlich des Gebiets der Stadt Wetzlar
	Staatliches Kriminalkommissariat Wiesbaden	Gebiet der Landkreise Rheingau und Untertaunus
Regierungs-präsident Kassel	Staatliches Kriminalkommissariat Kassel	Gebiet der Landkreise Hofgelsmar, Kassel, Melsungen und Wolfhagen sowie vom Landkreis Fritzlar-Homberg das Gebiet der Gemeinden Besse, Cappel, Dissen, Dorla, Ermetheis, Fritzlar, Geismar, Gießen, Grifte, Großenengels, Gudensberg, Haddamar, Haldorf, Holzhausen a. Hahn, Kerstenhäusen, Kirchberg, Kleinengels, Löhne, Maden, Metz, Niederstein, Obermöllrich, Obervorschütz, Rothelmshausen, Udenborn, Ungedanken, Uttershausen, Wabern, Wehren, Werkel, Wichdorf, Zennern
	Staatliches Kriminalkommissariat Eschwege	Gebiet der Landkreise Eschwege, Rotenburg/F. und Witzenhausen
	Staatliches Kriminalkommissariat Fulda	Gebiet der Landkreise Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Lauterbach
	Staatliche Kriminalabteilung Bad Hersfeld	Gebiet des Landkreises Hersfeld

Bezirks-polizei-behörde	Kriminalpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Regierungs-präsident Kassel	Staatliches Kriminal-kommissariat Korbach	Gebiet der Landkreise Franken-berg und Waldeck
	Staatliches Kriminal-kommissariat Marburg/Lahn	Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Marburg, Ziegenhain und Fritzlar-Homburg ausschließlich des Gebiets der Gemeinden Besse, Cappel, Dissen, Dorla, Ermetheis, Fritzlar, Geismar, Gleichen, Grifte, Großenenglis, Gudensberg, Haddamar, Haldorf, Holzhausen a. Hahn, Kerstenhausen, Kirchberg, Kleinenglis, Lohne, Maden, Metze, Nidenstein, Obermöllrich, Obervorschütz, Rothelmshausen, Udenborn, Ungedanken, Uttershausen, Wabern, Wehren, Werkel, Wich-dorf, Zennern.

2. die Verkehrspolizeistationen (VPSt) „Verkehrspolizeistation (Ortsbez. d. Dienststitzes) der Polizeiverkehrsbereitschaft (Ortsbezeichnung)“
3. die Polizeikommissariate (PK) „Der Landrat des (Bezeichnung des Landkreises) — Polizeikommissariat —“
4. die Polizeistationen (PSt) „Polizeistation (Ortsbezeichnung des Dienststitzes)“
5. die Flugbereitschaft (FluB) „Flugbereitschaft der Hessischen Polizei“.

721

**Organisation und örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei**

(1) Die der Schutzpolizei obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO) werden im Bereich der staatlichen Vollzugspolizei von den in Abs. 2 bezeichneten Dienststellen (Schutzpolizei-dienststellen) wahrgenommen.

- (2) Staatliche Schutzpolizeidienststellen sind
1. die Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizeistationen der Bezirkspolizeibehörden,
  2. die Polizeikommissariate und Polizeistationen der Kreispolizeibehörden,
  3. die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der staatlichen Schutzpolizei-dienststellen richtet sich für die

1. Polizeiverkehrsbereitschaften und Verkehrspolizeistationen nach meinem Erlaß vom 12. Dezember 1966 (StAnz. S. 1657) i. d. F. vom 15. Dezember 1967 (StAnz. S. 1620),
2. Polizeikommissariate und Polizeistationen nach den §§ 77 und 78 HSOG,
3. Flugbereitschaft der Hessischen Polizei nach meinem Erlaß vom 17. November 1964 (StAnz. S. 1450).

(4) Der Amtsbereich des Regierungspräsidenten in Darmstadt wird in zwei Aufsichtsbereiche gegliedert, und zwar in den Schutzpolizeibereich I und den Schutzpolizeibereich II.

**Der Schutzpolizeibereich I**

umfaßt die Dienstbezirke der  
 Polizeiverkehrsbereitschaften Darmstadt und Butzbach und die der  
 Polizeikommissariate und Polizeistationen der Landräte der Landkreise Bergstraße, Büdingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Offenbach, Schlüchtern.

**Der Schutzpolizeibereich II**

umfaßt die Dienstbezirke der  
 Polizeiverkehrsbereitschaften Idstein und Wiesbaden und die der  
 Polizeikommissariate und Polizeistationen der Landräte der Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Dillkreis, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Limburg, Main-Taunus-Kreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen, Wetzlar.

(5) Ihren Dienstsitz haben

1. die Schutzpolizeibereichsleitung I in Darmstadt,
2. die Schutzpolizeibereichsleitung II in Wiesbaden.

Sie sind Teil der Behörde des Regierungspräsidenten und führen innerdienstlich die Organisationsbezeichnung „III/2 (I)“ und „III/2 (II)“.

(6) Die staatlichen Schutzpolizeidienststellen führen folgende Bezeichnungen:

1. die Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)  
 „Polizeiverkehrsbereitschaft (Ortsbezeichnung des Dienststitzes)“

(7) Abweichend von der nach Abs. 6 Nr. 4 geltenden Regelung führt die im Gemeindegebiet von Bischofsheim (Landkreis Groß-Gerau) errichtete Schutzpolizeidienststelle die Bezeichnung „Polizeistation Mainspitze“.

(8) Den Polizeikommissariaten und Polizeistationen der Kreispolizeibehörden werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO); die Dienstbezirke der Polizeiverkehrsbereitschaften werden durch besonderen Erlaß bestimmt.

(9) Die Regierungspräsidenten regeln den Dienstbetrieb der nachgeordneten Schutzpolizeidienststellen durch Dienstanweisung, die meiner Genehmigung bedarf.

(10) Geschäftsbedürfnisse, Ausstattungsgegenstände, Kraftfahrzeuge und sonstiges technisches Gerät werden den Schutzpolizeidienststellen — soweit dies noch nicht geschehen ist — im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei zugewiesen; § 83 Abs. 3 HSOG bleibt unberührt.

(11) Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1968 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- Meine Erlasse vom
3. Mai 1966 (StAnz. S. 674),
  16. Juni 1967 (StAnz. S. 778),
  7. November 1967 (StAnz. S. 1434),
  28. November 1967 (StAnz. S. 1577),
  6. Dezember 1967 (StAnz. S. 1578),
  21. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 43),
  24. April 1968 (StAnz. S. 786),
  26. April 1968 (StAnz. S. 786).

Wiesbaden, 29. 5. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
 — III A 11 — 21 b 02 03 —  
 gez. Schneider

StAnz. 26/1968 S. 971

\*

Anlage

Kreispolizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Rg.-Bezirk Darmstadt		
Landrat des Landkreises Bergstraße	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Bensheim
	Polizeistation Bürstadt	Gemeindegebiet Bobstadt, Bürstadt, Hofheim, Nordheim, Riedrode, Rosengarten, Wattenheim
	Polizeistation Hirschhorn	Gemeindegebiet Darsberg, Grein, Hirschhorn, Langenthal, Neckarhausen, Neckarsteinach, Ober-Schönmattenweg, Unter-Schönmattenweg
	Polizeistation Lampertheim	Gemeindegebiet Lampertheim und das gemarkungsfreie Grundstück Wildbahn
	Polizeistation Lorsch	Gemeindegebiet Einhausen, Fehlheim, Langwaden, Lorsch, Rodau, Schwanheim und das gemarkungsfreie Grundstück Seehof
	Polizeistation Viernheim	Gemeindegebiet Viernheim
Landrat des Landkreises Büdingen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Darmstadt	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet

Kreis-polizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk	Kreis-polizei-behörde	Schutzpolizei-dienststelle	Dienstbezirk
Landrat des Landkreises Darmstadt	Polizei-station Griesheim	Gemeindegebiet Griesheim	Landrat des Dillkreises	Polizei-station Herboren	Gemeindegebiet Fleisbach, Herboren, Merkenbach, Sinn
	Polizei-station Ober-Ramstadt	Gemeindegebiet Allertshofen, Asbach, Brandau, Ernsthofen, Herchenrode, Hoxhohl, Klein-Bieberau, Lützelbach, Neunkirchen, Nieder-Modau, Ober-Modau, Ober-Ramstadt, Rohrbach, Wembach	Landrat des Landkreises Friedberg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Pfungstadt	Gemeindegebiet Eich, Eschollbrücken, Hahn, Pfungstadt		Polizei-station Butzbach	Gemeindegebiet Butzbach, Gamburg, Griedel, Hausen, Hoch-Weisel, Kirch-Göns, Nieder-Weisel, Oes, Pohl-Göns
Landrat des Landkreises Dieburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizei-station Bad Nauheim	Gemeindegebiet Bad Nauheim
Landrat des Landkreises Erbach	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizei-station Bad Vilbel	Gemeindegebiet Büdesheim, Dortelweil, Groß-Karben, Harheim, Klein-Karben, Kloppenheim, Massenheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach, Ober-Eschbach, Okarben, Petterweil, Rendel, Bad Vilbel
Landrat des Landkreises Gelnhausen	Polizei-station Michelstadt	Gemeindegebiet Michelstadt		Polizei-station Friedberg	Gemeindegebiet Friedberg
	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet	Landrat des Landkreises Gießen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet einschließlich der durch den Landkreis Wetzlar führenden Strecke der Bundesstraße 3a
	Polizei-station Bad Orb	Gemeindegebiet Alsberg, Burgjoss, Flörsbach, Kempfenbrunn, Lettgenbrunn, Lohrhaupten, Mernes, Mosborn, Oberndorf, Bad Orb, Pfaffenhausen		Polizei-station Grünberg	Gemeindegebiet Allendorf Lda., Allertshausen, Bellersheim, Beltershain, Bersrod, Bettenhausen, Burkhardtsfelden, Climbach, Ettingshausen, Frelenseen, Geilshausen, Göbelrod, Gonterskirchen, Grünberg, Harbach, Hattenrod, Hungen, Inhelden, Kesselbach, Klein-Eichen, Langd. Langsdorf, Lardenbach, Laubach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Lumda, Münster, Nieder-Bessingen, Nonnenroth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Odenhausen, Queckborn, Raberthausen, Reinhardshain, Reiskirchen, Rodheim, Röthges, Rüdtingshausen, Ruppertsburg, Saasen, Stangenrod, Steinheim, Stockhausen, Trais-Horloff, Utphe, Villingen, Weickartshain, Weitershain, Wetterfeld, Winnrod
Landrat des Landkreises Groß-Gerau	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Rüsselsheim	Landrat des Landkreises Lauterbach	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Gernsheim	Gemeindegebiet Allmendfeld, Biebesheim, Gernsheim, Klein-Rohrheim	Landrat des Landkreises Limburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Groß-Gerau	Gemeindegebiet Groß-Gerau	Landrat des Main-Taunus-Kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Kelsterbach	Gemeindegebiet Kelsterbach ausschließlich des Industriegebiets zwischen der Bundesstraße 43 von km 11,850 bis km 12,520 und dem Main von Strom-km 15,380 bis Strom-km 16,100		Polizei-station Flörsheim	Gemeindegebiet Flörsheim
	Polizei-station Mainspitze	Gemeindegebiet Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg		Polizei-station Hattersheim	Gemeindegebiet Eddersheim, Hattersheim, Okriftel
	Polizei-station Mörfelden	Gemeindegebiet Mörfelden		Polizei-station Hochheim	Gemeindegebiet Hochheim
	Polizei-station Raunheim	Gemeindegebiet Raunheim einschließlich des im Gemeindegebiet von Kelsterbach gelegenen Industriegebiets zwischen der Bundesstraße 43 von km 11,850 bis km 12,520 und dem Main von Strom-km 15,380 bis Strom-km 16,100		Polizei-station Hofheim	Gemeindegebiet Hofheim
	Polizei-station Walldorf	Gemeindegebiet Walldorf		Polizei-station Kelkheim	Gemeindegebiet Kelkheim
Landrat des Landkreises Hanau	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizei-station Schwalbach a. Ts.	Gemeindegebiet Eschborn, Niederhörnstadt, Schwalbach, Sulzbach
	Polizei-station Bergen-Enkheim	Gemeindegebiet Bergen-Enkheim, Bischofsheim, Gronau, Niederdorfelden, Oberdorfelden		Polizei-station Bad Soden	Gemeindegebiet Bad Soden
	Polizei-station Großauheim	Gemeindegebiet Großauheim, Großkrotzenburg, Wolfgang	Landrat des Oberlahnkreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Langenselbold	Gemeindegebiet Langenselbold	Landrat des Obertaunus-Kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Bad Homburg
Landrat des Landkreises Offenbach	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Langen		Polizei-station Königstein	Gemeindegebiet Falkenstein, Königstein, Schneldhain/Ts.
	Polizei-station Klein-Auheim	Gemeindegebiet Hainstadt, Klein-Auheim, Klein-Krotzenburg		Polizei-station Kronberg	Gemeindegebiet Kronberg, Mammolshain, Schönberg
	Polizei-station Mühlheim	Gemeindegebiet Lämmerspiel und Mühlheim		Polizei-station Oberursel	Gemeindegebiet Oberursel
	Polizei-station Neu-Isenburg	Gemeindegebiet Neu-Isenburg	Landrat des Rheingaukreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Seligenstadt	Gemeindegebiet Froschhausen, Klein-Welzheim, Mainflingen, Seligenstadt, Zeilhausen		Polizei-station Eltville	Gemeindegebiet Eltville
	Polizei-station Sprenglingen	Gemeindegebiet Buchschlag, Dreieichenhain, Egelsbach, Sprenglingen, Zeppelnhelm		Polizei-station Lorch	Gemeindegebiet Espenschied, Lorch, Lorchhausen, Ransel, Wollmerschied
	Polizei-station Steinheim	Gemeindegebiet Steinheim	Landrat des Untertaunus-Kreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Schlüchtern	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet		Polizei-station Idstein	Gemeindegebiet Bernbach, Dasbach, Esch, Heffrich, Idstein, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederseelbach, Oberjosbach, Oberseelbach, Walsdorf, Wörsdorf
Landrat des Landkreises Alsfeld	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet			
Landrat des Landkreises Biedenkopf	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet			
Landrat des Dillkreises	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet			

Kreis-polizei-behörde	Schutz-polizei-dienst-stelle	Dienst-bezirk
Landrat des Landkreises Usingen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Wetzlar	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet ausschließlich des Gebiets der Stadt Wetzlar und der durch das Kreisgebiet führenden Strecke der Bundesstraße 3 a
Reg.-Bezirk Kassel		
Landrat des Landkreises Eschwege	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Eschwege	Gemeindegebiet Eschwege
	Polizei-station Wanfried	Gemeindegebiet Aue, Altenbursch-la, Frieda, Heldra, Völkershausen, Wanfried
Landrat des Landkreises Frankenberg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Fritzlar-Homberg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Homberg/Erze	Gemeindegebiet Allmuthshausen, Appenfeld, Berndshausen, Dickershausen, Ellingshausen, Grebenhagen, Hergetsfeld, Holzhausen b. Homberg, Homberg, Hombergs-hausen, Hülsa, Leuderode, Lützel-wig, Mardorf, Mörshausen, Mos-heim, Mühlbach, Niederbeisheim, Oberbeisheim, Raboldshausen, Reddingshausen, Relbehausen, Remsfeld, Rodemann Rückersfeld, Saasen, Salzberg, Schellbach, Sip-perhausen, Sondheim, Steindorf, Völkershain, Wallenstein, Waß-muthshausen, Welferode, Werns-wig
Landrat des Landkreises Fulda	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Hilders	Gemeindegebiet Batten, Brand, Danzwiesen, Dietges, Dörnbach a. d. M., Eckweisbach, Günthers, Habel, Hilders, Hundsbach, Lahrbach, Liebhardts, Melperts, Neuschwam-bach, Neuswarts, Reulbach, Rups-roth, Schlitzenhausen, Seiferts, Simmershausen, Steens, Tann, Thaiden, Theobaldshof, Wendershausen, Wickers, Wüstensachsen
Landrat des Landkreises Hersfeld	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Bad Hersfeld	Gemeindegebiet Bad Hersfeld
Landrat des Landkreises Hofgeismar	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Hünfeld	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Kassel	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Baunatal	Gemeindegebiet Baunatal, Breiten-bach, Elgershausen, Elmshagen, Guntershausen, Hertingshausen, Hoof, Rengershausen, Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Marburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Kirchhain	Gemeindegebiet Kirchhain, Lan-genstein, Niederwald, Stausebach
	Polizei-station Stadt Allendorf	Gemeindegebiet Stadt Allendorf und Neustadt
Landrat des Landkreises Melsungen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Spangenberg	Gemeindegebiet Bergheim, Elbers-dorf, Spangenberg
Landrat des Landkreises Rotenburg	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Bebra	Gemeindegebiet Bebra, Blanken-heim, Breitenbach, Lüdersdorf
	Polizei-station Sontra	Gemeindegebiet Blankenbach, Breitau, Krauthausen, Lindenu, Sontra, Ulfen, Weißenborn, Weißenhasel, Wölfterode
Landrat des Landkreises Waldeck	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Arolsen	Gemeindegebiet Ammenhausen, Arolsen, Braunsen, Dehausen, Hel-mighausen, Helsen, Herbsen, Hes-peringhausen, Hörle, Kohigrund, Kulte, Landau, Lütersheim, Mas-

Kreis-polizei-behörde	Schutz-polizei-dienst-stelle	Dienst-bezirk
Landrat des Landkreises Waldeck	Polizei-station Bad Wildungen	senhausen, Mengerlinghausen, Neu-Berich, Neudorf, Orpethal, Rhoden, Schmillinghausen, Wethen, Wetterburg, Wrexen
		Gemeindegebiet Affoldern, Al-bertshausen, Anraff, Armsfeld, Bergfreiheit, Bergheim, Braunau, Frebershausen, Gollershausen, Gilitz, Hüdlingen, Hundsdorf, Kleinhern, Mandern, Mehlen, Odershausen, Wega, Wellen, Bad Wil-dungen, Züschen
Landrat des Landkreises Witzenhausen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Großalmerode	Gemeindegebiet Epterode, Groß-almerode, Rommerode, Wickenrode
	Polizei-station Hess. Lichtenau	Gemeindegebiet Friedrichsbrück, Fürstenhagen, Harmuthsachsen, Hasselbach, Hess. Lichtenau, Holl-stein, Hopfelde, Küchen, Quentel, Reichenbach, Retterode, Sankt Ot-tilien, Walburg, Wickersrode, Woll-stein
	Polizei-station Bad Soden-Allendorf	Gemeindegebiet Ahrenberg, Du-denrode, Ellershausen, Hilgershau-sen, Kammerbach, Kleinvach, Oberrieden, Orferode, Bad Sooden-Allendorf, Weiden
Landrat des Landkreises Wolfhagen	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
Landrat des Landkreises Ziegenhain	Polizei-kommissariat	Kreisgebiet
	Polizei-station Treysa	Gemeindegebiet Ascherode, Flors-hain, Frankenhain, Treysa

**725**

**Organisation und Zuständigkeit der Polizeiverkehrsbereitschaften (PVB)**

**Abschnitt I  
Allgemeines**

Die überörtlichen verkehrspolizeilichen Aufgaben (Verkehrsbereitschaften (PVB) und den Verkehrspolizei-stationen (VPSt). Sie führen die in Abs. 6 Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom 29. Mai 1968 (StAnz. S. 971) festgelegten Bezeichnungen.

**Abschnitt II**

**Dienstszitz und innerer Dienstbetrieb**

- (1) Es sind errichtet
  - bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt die PVB Darmstadt mit den Verkehrspolizei-stationen Offenbach/Main und Lorsch (Hessen) sowie die PVB Butzbach, Idstein und Wiesbaden;
  - bei dem Regierungspräsidenten in Kassel die PVB Bad Hersfeld und Kassel.
- (2) Schriftstücke der laufenden Verwaltung, insbesondere solche in strafrechtlichen Angelegenheiten werden unterzeichnet:
  - 1. durch den Leiter der PVB oder VPSt ohne Zusatz,
  - 2. durch den ständigen Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“,
  - 3. durch sonstige Zeichnungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (3) In Angelegenheiten, die über den Geschäftsbereich einer PVB hinaus bedeutungsvoll sind, ist stets dem Regierungs-präsidenten zu berichten.
- (4) Das Weisungsrecht der Straßenverkehrsbehörden bei Maßnahmen der Verkehrsregelung im Rahmen des § 45 Abs. 3 Satz 1 HSOG bleibt unberührt.

**Abschnitt III**

**Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

(1) Amtsbereich der PVB im Sinne des § 77 HSOG ist das Landesgebiet mit Ausnahme des Gebiets der Gemeinden, die innerhalb ihrer Schutzpolizeiabteilung einen Sonderdienst-zweig Verkehrspolizei unterhalten; diese Einschränkung gilt

nicht für die Bundesautobahnen. Zu den Bundesautobahnen gehören nach § 1 Abs. 3 und 4 Bundesfernstraßengesetz auch die Anschlußstellen, Nebenanlagen und Nebenbetriebe.

(2) Für Amtshandlungen der Beamten der PVB außerhalb ihres Amtsbereichs gelten die Bestimmungen des § 167 Gerichtsverfassungsgesetz und des § 78 HSOG.

(3) Strafanzeigen, die von Beamten der kommunalen Verkehrspolizei oder der Verkehrspolizei eines anderen Landes im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit auf den Bundesautobahnen im Gebiet des Landes Hessen erstattet werden (§ 79 Abs. 2 HSOG), sind von der örtlich zuständigen PVB anzunehmen; das gleiche gilt für die Aufnahme und die statistische Erfassung von Verkehrsunfällen.

(4) Den PVB der Bezirkspolizeibehörden (§ 4 Nr. 1 PolOrgVO) werden die aus der Anlage ersichtlichen Dienstbezirke zugewiesen (§ 3 Abs. 2 PolOrgVO).

(5) Im Schrift- und Sprechfunkverkehr, in Darstellungen auf Karten usw. sind ausschließlich die in der Anlage zu diesem Erlaß festgelegten Bezeichnungen für die einzelnen Autobahnabschnitte zu gebrauchen. Dabei können, wenn dadurch die Deutlichkeit der Ortsangabe nicht leidet, als Kurzbezeichnungen verwendet werden für

Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel)	A 10
Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen)	A 13
Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg)	A 15
Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel)	A 16
Bundesautobahn 20 (Saarbr.—Mannh.—Viernh.)	A 20
Bundesautobahn 23 (Eisenach—Kirchheim—Fulda—Würzburg)	A 23
Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden)	A 80
Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg)	A 81
Südmain—Schnellweg	SMS

(6) Unbeschadet der Befugnisse der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststellen nehmen die PVB innerhalb ihrer Dienstbezirke folgende Aufgaben wahr:

1. Die Überwachung des Straßenverkehrs auf Einhaltung der Vorschriften des Verkehrspolizei- und Verkehrsgewerberechts und die Einleitung der Verfolgung bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen;
2. die Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen;
3. die Abgabe von verkehrspolizeilichen Stellungnahmen an andere Dienststellen und Behörden;
4. die laufende Überprüfung der Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Sicherungsmaßnahmen an Bau- und Schadensstellen;
5. die Mitwirkung bei der Verkehrsschau;
6. die Unterrichtung der Straßenbaubehörden über den Straßenzustand und die Durchführung eigener unaufschiebbarer Sicherungsmaßnahmen nach § 1 Abs. 2 HSOG;
7. die Begleitung von Sondertransporten (z. B. Schwer- und Großraumtransporte, gefährliche oder gefährdete Transporte, Militärkolonnen), auf anderen Straßen als den Autobahnen jedoch nur, wenn die Strecke der ununterbrochenen polizeilichen Begleitung über mehr als zwei Landkreise hinausführt;
8. die Verkehrserziehung;
9. den Rundfunkwarndienst nach meinen Richtlinien vom 13. März 1967 (StAnz. S. 426).

(7) Zusätzlich zu den in Abs. 6 bezeichneten Aufgaben obliegen den PVB ausschließlich

#### 1. auf den Bundesautobahnen

- a) die Verkehrsregelung durch Polizeivollzugsbeamte und durch die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen, soweit die zuständigen Behörden hierzu nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sind;
- b) die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherung notwendigen polizeilichen Maßnahmen sowie die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern;
- c) die Führung der Unfallstatistik;

#### 2. auf den Bundes- und Landesstraßen

B 8 und B 275 ostwärts Neuhoft im Landkreis Unter-taunus (PVB Idstein),

B 488 von der Stadtgrenze Butzbach bis zur Grenze des Landkreises Gießen (PVB Butzbach),

L 3134 von der Einmündung in die B 488 bis zur ostwärtigen Ausfahrt der Bundesautobahn 10 Hamburg—Frankfurt—Basel (PVB Butzbach),

B 62 von der Gemeindegrenze Bad Hersfeld bis zur Grenze des Landkreises Alsfeld (PVB Bad Hersfeld),

B 3 von der Gemeindegrenze Kassel bis zur Kreuzung mit der Landesstraße 3220 im Gemeindegebiet Gudensberg (PVB Kassel)

- a) die Aufnahme von Verkehrsunfällen einschließlich aller für die Strafverfolgung und Verkehrssicherung notwendigen polizeilichen Maßnahmen;
- b) die Versorgung von Verletzten und die Sicherung von Sachgütern.

(8) Die in Abs. 6 Nr. 1, 2, 7 und 9 sowie die in Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a und b bezeichneten Aufgaben werden

- a) auf der Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd) anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Bad Hersfeld von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Fulda wahrgenommen,
- b) auf der inzwischen fertiggestellten Teilstrecke der Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 31,4 (Anschlußstelle Pfungstadt) bis km 40,0 (Einmündung in die Landesstraße 3112) anstatt von der Polizeiverkehrsbereitschaft Darmstadt von dem Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Darmstadt wahrgenommen; Abs. 9 letzter Satz gilt entsprechend.

(9) Abweichend von der nach Abs. 7 geltenden Regelung sind jedoch zuständig

1. für die Verkehrsregelung nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main führenden Abschnitt der Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden) neben der PVB Wiesbaden bei besonderen Anlässen auch die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt/Main;
2. bei Verkehrsunfällen für die Maßnahmen nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b
  - a) auf dem durch das Gebiet der Stadt Frankfurt/Main führenden Abschnitt der Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden) die Schutzpolizei der Stadt Frankfurt/Main,
  - b) auf dem durch den Landkreis Alsfeld führenden Abschnitt der Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) das Polizeikommissariat des Landrats des Landkreises Alsfeld.

Die notwendigen Angaben zur Unfallstatistik für diese Autobahnabschnitte sind jeweils der nach der Anlage zu diesem Erlaß zuständigen PVB mitzuteilen.

(10) Soweit die PVB im Gebiet der Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei und in den Landkreisen für die Aufnahme von Verkehrsunfällen nicht zuständig sind, beschränkt sich ihre Tätigkeit auf erste Hilfs- und Sicherungsmaßnahmen sowie unaufschiebbare Tatbestandsaufnahmen, um der zuständigen Schutzpolizeidienststelle die weitere Abwicklung und Bearbeitung des Unfalles zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz des Stereokamerageräts durch die PVB in besonderen Fällen.

## Abschnitt IV

### Anderweitige Dienstverrichtungen

(1) Die Pflichten und Befugnisse der Beamten der PVB auf anderem als dem verkehrspolizeilichen Gebiet, insbesondere bei Gefahr im Verzug oder beim Betroffen auf frischer Tat, bleiben unberührt. Die Beamten der PVB dürfen jedoch nur vorläufige Maßnahmen treffen; die örtlich und sachlich zuständige Vollzugspolizeidienststelle ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. Dieser sind festgenommene und verhaftete Personen zu überstellen und in Verwahrung genommene oder sichergestellte Gegenstände zu übergeben.

(2) Die Regierungspräsidenten sind befugt, die Beamten der PVB auch außerhalb der zugewiesenen Dienstbezirke oder

zu anderen Dienstverrichtungen, insbesondere zur Unterstützung der örtlich zuständigen Vollzugspolizeidienststellen einzusetzen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Einsätze dieser Art bedürfen meiner Genehmigung, wenn sie länger als drei Tage dauern.

(3) Die für die Vollzugspolizei des Landes geltenden Alarmvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Erlasses nicht berührt.

**Abschnitt V  
Schlußvorschriften**

Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1968 in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt hebe ich meinen Erlaß vom 12. Dezember 1966 (StAnz. S. 1657) i. d. F. vom 15. Dezember 1967 (StAnz. S. 1620) auf.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
— III A 11 — 21 b 02 03 —  
gez. Schneider

StAnz. 26/1968 S. 973

\*

**Anlage**

zum Erlaß HMdI vom 31. Mai 1968 — III A 11 — 21 b 02 03 —

Bezirks-polizei-behörde	Polizeiverkehrs-bereitschaft	Dienstbezirk
Regierungs-präsident Darmstadt	Darmstadt	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West einschließlich) bis km 559,5 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Bundesautobahn 5 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen einschließlich) bis km 204,6 (Landesgrenze Bayern) Bundesautobahn 81 (Mönchhof-Darmstadt—Heidelberg) von km 0,0 (Autobahndreieck Mönchhof) bis km 24,5 (Autobahnkreuz Darmstadt) Bundesautobahn 81 (Mönchhof—Darmstadt—Heidelberg) von km 31,4 (Anschlußstelle Pfungstadt) bis km 40,0 (Einmündung in die Landesstraße 3112) Bundesautobahn 20 (Saarbrücken—Mannheim—Viernheim) von km 555,5 (Autobahndreieck Viernheim) bis km 558,4 (Landesgrenze Baden-Württemberg) Südmain-Schnellweg (B 41) von km 7,1 (Anschlußstelle Rüsselsheim-Süd) bis km 11,5 (Autobahndreieck Haßloch) Gebiet der Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Offenbach
	Butzbach	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost ausschließlich) bis km 491,0 (Anschlußstelle Frankfurt/M.-West ausschließlich)
	Idstein	Bundesautobahn 13 (Dortmund—Gießen) von km 48,0 (Anschlußstelle Wetzlar) bis km 67,3 (Autobahndreieck Gambach) Gebiet der Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gelnhausen, Gießen, Hanau, Lauterbach, Schlüchtern, Wetzlar
	Wiesbaden	Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 98,8 (Landesgrenze Rheinland-Pfalz) bis km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen einschließlich) Gebiet der Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Limburg, Oberlahn, Untertaunus Bundesautobahn 15 (Köln—Frankfurt—Nürnberg) von km 143,5 (Anschlußstelle Wiesbaden/Niedernhausen ausschließlich) bis km 170,5 (Anschlußstelle Frankfurt/Flughafen ausschließlich) Bundesautobahn 80 (Frankfurt—Wiesbaden) von km 0,0 (A 10) bis km 26,1 (Anschlußstelle Wiesbaden — Verteilerkreis ausschließlich) Südmain-Schnellweg (B 263) von km 2,4 (Anschlußstelle Gustavsburg einschließlich) bis km 8,6 (Anschlußstelle Mainz-Kastel einschließlich)

Bezirks-polizei-behörde	Polizeiverkehrs-bereitschaft	Dienstbezirk
Regierungs-präsident Darmstadt	Wiesbaden	Gebiet der Landkreise Main-Taunus, Obertaunus, Rheingau, Usingen
Regierungs-präsident Kassel	Bad Hersfeld	Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel einschließlich) bis km 391,6 (Anschlußstelle Alsfeld-Ost einschließlich)
	Kassel	Bundesautobahn 23 (Kirchheim-Eisenach) von km 367,4 (Autobahndreieck Kirchheim) bis km 314,2 (Zonengrenze) Bundesautobahn 23 (Kirchheim—Fulda—Würzburg) von km 140,8 (Anschlußstelle Fulda-Nord) bis km 152,6 (Anschlußstelle Fulda-Süd) Gebiet der Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Marburg, Rotenburg, Ziegenhain Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) von km 302,7 (Landesgrenze Niedersachsen) bis km 344,3 (Anschlußstelle Homberg/Bez. Kassel ausschließlich) — Für den zwischen dem Landkreis Münden und Göttingen auf hessischem Gebiet liegenden Streckenabschnitt von km 282 bis km 284 der Bundesautobahn 10 ist gem. Zuständigkeitsvereinbarung zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen vom 28. Juni 1957 die Verkehrspolizei des Landes Niedersachsen zuständig (§ 79 Abs. 1 HSOG) — Bundesautobahn 16 (Unna—Kassel) von km 0,0 (Autobahnkreuz Kassel) bis Landesgrenze (soweit freigegeben) Gebiet der Landkreise Frankenberg, Fritzlar-Homberg, Hofgeismar, Kassel, Melsungen, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen

**726**

An die Herren Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main — Bauaufsichtsbehörde — Frankfurt/Main

**Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen**

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az.: VB/3 — 61 e 08 (5) Tgb.-Nr. 2583/5

Die Firma Siemens-Bauunion GmbH, Okriftel/M., wird auf ihren Antrag vom 12. 3. 1968 als Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen in das Verzeichnis unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen“ wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen					
		Prüfgeräte f. Zementnormenprüfung	größte Kantenlänge d. Würfel	größter Prüfdruck d. Presse	größte Stützweite	größter Prüfdruck d. Presse	Geräte z. Prüf. d. Betons a. Wasserundurchlässigkeit
Druckpresse für Betonwürfel	Biegepresse für Betonbalken und -platten						
Okriftel am Main	Siemens-Bauunion GmbH, Okriftel/Main	ja	20	300	—	—	nein

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

**Der Hessische Minister des Innern**  
V A 2 — 64 a 08 — 21/68  
StAnz. 26/1968 S. 975



727

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt/Main

#### Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az.: VB 3 — 61 e 08 (5)  
Tgb.-Nr. 2583/51

Die Firma A. Schuchmann, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Darmstadt, wird auf ihren Antrag vom 14. 11. 1967 als Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen in das Verzeichnis unter II — „Weitere behördliche und private Prüfstellen“ wie folgt aufgenommen:

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen	Druckpresse für Betonwürfel				Beiegepresse für Betonbalken und -platten	
			Prüfgeräte f. Zementnormenprüfung	größte Kantenlänge d. Würfel cm	größter Prüfdruck d. Presse Mp	größte Stützweite m	größter Prüfdruck d. Presse Mp	Geräte z. Prüf. d. Betons a. Wasserundurchlässigkeit
Darmstadt	A. Schuchmann, Darmstadt	nein	20	300	—	—	nein	

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
V A 2 — 64 a 08 — 18/68  
StAnz. 26/1968 S. 976

728

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt und Kassel

An den  
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main  
— Bauaufsichtsbehörde —  
6 Frankfurt/Main

An die  
Hessische Landesprüfstelle für Baustatik  
61 Darmstadt

#### Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß vom 22. 1. 1952 Az.: VB/3 — 61 a 12 —  
Tgb.-Nr. 30/52 (StAnz. S. 82)

Die Prüfingenieure für Baustatik Dipl.-Ing. Werner Hoffmann und Dipl.-Ing. Erhard Weyel sind verstorben und aus dem Verzeichnis der im Lande Hessen anerkannten Prüfingenieure für Baustatik zu streichen.

Mit der Abwicklung der im Büro des verstorbenen Herrn Dipl.-Ing. Erhard Weyel z. Z. vorliegenden Prüfaufträge durch die Prüfingenieure für Baustatik, die Herren Dr.-Ing. Ehlers und Dipl.-Ing. Cezanne, Frankfurt/M., sowie Herrn Dipl.-Ing. Müller, Marburg, habe ich mich einverstanden erklärt, soweit die noch vorliegenden Prüfaufträge nicht an die zuständige Bauaufsichtsbehörde, die die Prüfaufträge erteilt hat, zurückgegeben werden.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
V A 2 — 64 a 06/05 — 3/68  
StAnz. 26/1968 S. 976

729

#### LS-Alarmdienst, Brand- und Katastrophenschutz;

hier: Mitbenutzung der LS-Sirenen für die Alarmierung der Feuerwehren (Funkauslösung)

Nachstehend wird die vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen getroffene „Regelung für die Genehmigung von Fernwirk-Funkverbindungen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks der Feuerwehren zur Steuerung von Sirenen“ veröffentlicht.

Bei Verwendung der Funkauslösung für Sirenen des örtlichen Alarmdienstes ist zur Sicherung einer mißbräuchlichen Funkauslösung durch Dritte dafür Sorge zu tragen, daß

1. durch kodierte Funksprüche (Rufkombinationen im 3-Folgetonverfahren) lediglich die Signale Feuersalarm oder Katastrophenalarm ausgelöst werden können,
2. im Falle der Ziffer 66 AVV-Alarmdienst die Funkauslösung an jeder Sirenenstelle außer Betrieb gesetzt wird.

Den Anträgen auf Genehmigung von Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen ist in jedem Fall das Schaltbild des Funkempfängers und seines Anschlusses an den Steuererzeuger von Sirenen des öffentlichen Alarmdienstes beizufügen.

Die Kosten für die Beschaffung und Montage der Funkanlage zum Empfang von Fernwirksignalen einschließlich der Zusatzeinrichtungen sowie die laufenden monatlichen Gebühren gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wiesbaden, 13. 5. 1968

Der Hessische Minister des Innern  
— VIII 6 — 68 f 28 24 h — 04 — 15 — 06 —  
StAnz. 26/1968 S. 976

\*

Anlage

#### Regelung

#### für die Genehmigung von Fernwirk-Funkverbindungen des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks der Feuerwehren zur Steuerung von Sirenen

1. Feuerwehren, die Sprechfunknetze des nichtöffentlichen beweglichen Landfunks betreiben, kann genehmigt werden, Sirenen über einseitige Fernwirk-Funkverbindungen zu steuern, die im Rahmen errichteter Sprechfunknetze eingerichtet werden.
2. Auf Antrag der Feuerwehren wird für derartige Fernwirk-Funkverbindungen die Genehmigung zum Errichten und Betreiben ortsfester Empfangsfunkanlagen auf der Sendefrequenz der festen Landfunkstelle oder Relaisfunkstelle erteilt.
3. Es werden Empfangsfunkanlagen zugelassen, deren Technik allgemein der Technik der Meldeempfänger entspricht. Die Genehmigung ist unter folgenden zusätzlichen Auflagen zu erteilen:
  - 3.1. Die Empfangsfunkanlage darf mit posteigenen Stromwegen nicht verbunden werden.
  - 3.2. Die Empfangsfunkanlage darf nur für den Empfang von Fernwirksignalen zur Steuerung von Sirenen betrieben werden.
4. Für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer Empfangsfunkanlage einer einseitigen Fernwirk-Funkverbindung zur Steuerung von Sirenen werden monatliche Gebühren von 2,— DM erhoben.
5. Anträge auf Genehmigung von Empfangsfunkanlagen für die Steuerung von Sirenen sind wie Anträge auf Genehmigung von Sprechfunkanlagen beweglicher Landfunkstellen zu stellen und zu bearbeiten.



730

## Der Hessische Minister der Finanzen

Weitere Ergänzung des Erlasses betreffend die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 7. Juli 1961 — Az. 0 1431 A — 24 — 1/7 — (StAnz. 30/1961 S. 840), zuletzt ergänzt durch Erlaß vom 22. April 1966 — Az.: 0 1431 A — 24 — I A 41 — (StAnz. S. 638)

Wegen der Übertragung weiterer Vertretungsbefugnisse seitens der Bundesrepublik Deutschland auf mich wird der Abschnitt C des vorstehenden Erlasses weiterhin ergänzt und erhält nunmehr folgende Fassung:

## C.

Die mir von der Bundesrepublik Deutschland übertragene Vertretungsbefugnis

1. in Angelegenheiten der Stationierungsstreitkräfte wegen Schäden aus der Zeit nach dem 5. 5. 1955 und in Rechtsstreitigkeiten der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften habe ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) weiter übertragen (Erlaß vom 25. 8. 1955 — IV/7 — 3308-4062/55 — StAnz. S. 960/61),
2. in Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Bundesbauangelegenheiten entwickeln, übertrage ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) im Rahmen der Bestimmungen unter A II 2 dieses Erlasses weiter,
3. a) in Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis der bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte beschäftigten Arbeitnehmer, ausgenommen die Arbeitnehmer bei den belgischen Streitkräften,
- b) im Verfahren über Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht gemäß Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, mit Ausnahme der Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, die gegen eine Truppe oder ein ziviles Gefolge der belgischen Streitkräfte gerichtet sind,
- c) in Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (AG) — Bundesgesetzbl. 1961 Teil II S. 1183 ff. — geltend gemacht werden,
- d) in Rechtsstreitigkeiten wegen Ersatzleistungen für Manöverschäden, die von im Bundesgebiet stationierten Streitkräften eines Entsendestaates verursacht worden sind,
- e) in Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang damit stehen, daß die Bundesrepublik Forderungen der Entsendestaaten auf Grund der mit ihnen geschlossenen Verwaltungsabkommen geltend macht,
- f) in Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus Überzahlungen und von Ansprüchen zum Ausgleich von Werterhöhungen,
- g) in Rechtsstreitigkeiten aus Überlassungsverträgen über Liegenschaften,
- h) in Rechtsstreitigkeiten infolge gerichtlicher Geltendmachung abgetretener Schadenersatzansprüche aus unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit von Arbeitnehmern bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Streitkräfte, ausgenommen die Arbeitnehmer bei den belgischen Streitkräften,
- i) in Fällen, in denen gegenüber der Bundesrepublik als Drittschuldnerin Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in bezug auf Entschädigungsansprüche gemäß Artikel VIII Abs. (5) des NATO-Truppenstatuts (NTS) vorgenommen werden,
- j) in Rechtsstreitigkeiten aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von Behörden einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines Entsendestaates im Bundesgebiet unmittelbar beschafft werden,

habe ich der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) weiter übertragen (Erlasse vom 15. August 1963 — IV/7 — 3412 — 1 —, vom 30. September 1963 — IV/7 — 3630 b — 3 —, vom 7. September 1964 — IV/6 — 3355 — 7 — // 3442 — 6 —, v. 28. April 1965 — IV/7 — 3359 — 14 —, vom 4. Oktober 1965 — IV A 5 — 3630 b — 10 —, vom 5. April 1966 — IV A 4 — 3530 — 84 — und vom 6. Mai 1968 — P 2304 — 1 — IV 43 — VV 7240 — 7 — I B 43 —).

Wiesbaden, 31. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1431 A — 24 — I A 41 —

Im Auftrag gez. Dr. Hartmann

StAnz. 26/1968 S. 977

731

**Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe vom 4. November 1966 i. d. F. a) des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. März 1967, b) des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 23. Nov. 1967**

Bezug: Meine Erlasse vom

- a) 21. Dezember 1966 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. 1967 S. 82) i. d. F. der Änderungs- und Ergänzungserlasse vom 5. April 1967 und 16. Oktober 1967 (StAnz. S. 533 bzw. 1389),
- b) vom 31. Juli 1967 — P 2174 A — 335 — I B 32 (StAnz. S. 1032) und
- c) vom 22. Dezember 1967 — P 2174 A — 335 — I B 32 (nicht veröffentlicht) bzw. 8. März 1968 (StAnz. S. 506)

Der mit dem Bezugserlaß zu a) bekanntgegebene Versorgungs-TV ist durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 6. März 1967 — der für die Arbeitnehmer des Landes ohne Bedeutung ist — und durch den Zweiten Änderungstarifvertrag vom 23. November 1967 geändert und ergänzt worden. Die in dem letztgenannten Tarifvertrag vereinbarten Änderungen sind im wesentlichen durch die Vorschriften des Artikels 1 (Änderung der Rentengesetze) des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) erforderlich geworden.

Zum Vollzuge des Versorgungs-TV in der seit dem 1. Januar 1968 (vgl. die nachstehend abgedruckte Anlage) geltenden Fassung gebe ich unter Zusammenfassung der Bezugserlasse, die damit gegenstandslos werden, folgende Hinweise und Anordnungen:

Ab schnitt A  
Geltungsbereich

Zu § 2 und § 12

Der Tarifvertrag gilt in den Verwaltungen und Betrieben des Landes

- a) für die Angestellten, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 21. Februar 1961 fallen,
- b) für die Angestellten, auf deren Arbeitsverhältnis die Allgemeine Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 (vgl. § 73 Abs. 4 BAT) angewandt wird,
- c) für die Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) fallen,
- d) für die Lehrlinge und Anlernlinge, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 fallen.

Der Tarifvertrag erfaßt somit nicht die Angestellten und Arbeiter, die durch § 3 BAT bzw. § 3 MTL II von den Geltungsbereichen dieser Tarifverträge ausgenommen sind.

Für die Waldarbeiter des Landes gilt

der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (Versorgungs-TV-W) vom 4. November 1966 (StAnz. 1967 S. 227) i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 23. November 1967,

für die landwirtschaftlichen Arbeiter und die Arbeiter im

Weinbau — soweit sie nicht unter den Geltungsbereich des MTL II fallen — gilt

der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (VersTV-L) vom 4. November 1966 (StAnz. 1967 S. 192) i. d. F. des Ersten Änderungstarifvertrages vom 23. November 1967 (StAnz. 1968 S. 611).

Diese Tarifverträge sind mit besonderen Vollzugserlassen bekanntgegeben worden.

### Abschnitt B

#### Pflichtversicherung bei der VBL

##### I. Allgemeines

Der Kreis der nach dem Versorgungs-TV pflichtversicherten Angestellten und Arbeiter deckt sich nicht in vollem Umfange mit dem nach den bis zum 31. Dezember 1966 maßgebenden Tarifverträgen vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957. Wegen der sich insoweit ergebenden Besonderheiten verweise ich auf die Übergangsvorschriften der §§ 20 ff. und die hierzu gegebenen Erläuterungen.

##### II. Zu § 5

###### 1. Zu Buchst. a

- a) Abweichend von dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Recht sind Arbeitnehmer künftig vom vollendeten 17. Lebensjahr an zu versichern. Bei Arbeitnehmern, die vor der Vollendung des 17. Lebensjahres im Arbeitsverhältnis stehen, beginnt die Pflicht zur Versicherung nach § 7 Abs. 1 mit dem Ersten des Monats, in den der 18. Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.
- b) Für die Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis standen und das 17., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, hat die Pflicht zur Versicherung am 1. Januar 1967 begonnen.
- c) Die Buchstaben a) und b) gelten nach § 12 auch für die Lehrlinge und die Anlernlinge.

###### 2. Zu Buchst. b

- a) Regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des Buchst. b ist die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 BAT, § 15 MTL II und den Sonderregelungen zu diesen Vorschriften. Bei der Feststellung, ob die erforderliche Mindestarbeitszeit erreicht wird, ist von der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit auszugehen. Bei jahreszeitlich unterschiedlich vereinbarter Arbeitszeit ist für die Feststellung, ob die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers erreicht wird, der Durchschnitt der vereinbarten Arbeitszeiten zugrunde zu legen.
- b) Bei Saisonangestellten und bei Arbeitern im Sinne der SR 2 k MTL II ist jeweils bei Beginn der Saisonbeschäftigung für die nächsten 12 Monate festzustellen, ob die erforderliche Mindestzahl von 1000 Arbeitsstunden erreicht werden wird. Bei der Schätzung der voraussichtlich insgesamt zu leistenden Arbeitsstunden ist von dem erfahrungsgemäßen Ablauf der Beschäftigung während des maßgebenden Zeitraumes auszugehen. Es können weder besonders günstige noch besonders ungünstige Entwicklungen unterstellt werden. Ist zu Recht eine voraussichtliche Beschäftigung von mindestens 1000 Arbeitsstunden angenommen worden und der Arbeitnehmer daher versicherungspflichtig geworden und ergibt sich später, daß die Schätzung unrichtig gewesen ist, weil etwa besonders ungünstige Verhältnisse einen früheren Saisonschluß notwendig gemacht haben als das bei normaler Entwicklung erforderlich gewesen wäre, bleibt der Arbeitnehmer dennoch versicherungspflichtig. Hätte der Arbeitnehmer bei einer normalen Entwicklung die erforderliche Stundenzahl nicht erreicht und ist deshalb keine Versicherungspflicht eingetreten, bleibt er auch dann von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen, wenn sich die Saison durch besonders günstige Umstände über den normalen Ablauf hinaus verlängert und die erforderliche Stundenzahl tatsächlich erreicht wird.

Zu beachten ist, daß die Vorschrift des § 6 Abs. 1 über die Ausnahme von der Versicherungspflicht nicht gilt. Vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz.

##### 3. Zu Buchst. c

Nach § 38 der Satzung ist die Wartezeit erfüllt, wenn für mindestens 60 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet sind. Kalendermonate, für die nur teilweise Beiträge entrichtet sind, werden voll angerechnet. Mehrere für einen Kalendermonat entrichtete Beiträge zählen als Beitrag für einen Kalendermonat.

Bei der Prüfung, ob der Arbeitnehmer die erforderlichen 60 Beitragsmonate noch erreichen kann, ist insbesondere darauf zu achten, ob frühere Pflichtversicherungszeiten bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, anrechenbar sind. In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der Zusatzversorgungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer bisher versichert gewesen ist, einzuholen.

Die Unterlagen über die früheren auf die Wartezeit angerechneten Pflichtversicherungszeiten sind zu den Personalakten des Arbeitnehmers zu nehmen.

##### III. Zu § 6

###### 1. Zu Abs. 1

- a) Ein Arbeitsverhältnis, das voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, ist auch ein Arbeitsverhältnis, das ausdrücklich als Arbeitsverhältnis zur Probe auf nicht mehr als sechs Monate befristet ist. Wird der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, tritt die Versicherungspflicht mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses ohne Rücksicht darauf ein, ob ein bestimmter Zeitraum als Probezeit gilt.
- b) Wird das befristete Arbeitsverhältnis über den ursprünglichen Zeitraum hinaus auf mehr als sechs Monate verlängert oder fortgesetzt, beginnt die Pflicht zur Versicherung mit dem Beginn des siebenten Monats des Arbeitsverhältnisses.
- c) Wird mit dem Arbeitnehmer vor Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, beginnt die Pflicht zur Versicherung mit dem Wirksamwerden des unbefristeten Arbeitsvertrages.
- d) In den Fällen der Buchstaben b) und c) ist der Arbeitnehmer auf seinen schriftlichen Antrag rückwirkend vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern. Auf die Ausschlussfrist von drei Monaten, innerhalb derer der Antrag gestellt werden kann, weise ich besonders hin. Der Antrag ist an die Beschäftigungsdienststelle zu richten, die auch die Nachzahlung der Beiträge zu veranlassen hat.
- e) Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert gewesen ist. Eine Versicherungspflicht liegt aber nur vor, wenn dem Arbeitnehmer die an die VBL oder an die andere Zusatzversorgungseinrichtung entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt oder erstattet worden sind oder ein etwaiger Anspruch auf Versicherungsrente bzw. Ruhegeld gegen die VBL oder die andere Zusatzversorgungseinrichtung nicht abgefunden worden ist.

In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der VBL oder der anderen Zusatzversorgungseinrichtung einzuholen. Die Unterlagen für die Entscheidung über die Versicherungspflicht sind zu den Personalakten zu nehmen.

###### 2. Zu Abs. 2 Buchst. a

Diese Vorschrift gilt insbesondere

- a) für den im Arbeitsverhältnis beschäftigten Ruhestandsbeamten,
- b) für den nach § 35 Abs. 1 G 131 mit dem Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getretenen Arbeitnehmer,
- c) für den Arbeitnehmer, dem der Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gegeben hat.

Die Ausnahme von der Pflicht zur Versicherung gilt nach Abs. 3 Satz 1 nicht für die Empfänger von Witwen- (Witwer-) oder Waisengeld. Diese Arbeitnehmer sind zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Das gleiche gilt für ehemalige Soldaten auf Zeit, die nur Übergangsgebühren beziehen.

**3. Zu Abs. 2 Buchst. b**

Ruhelohnordnungen im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) die Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (Hess.Reg.Bl. 1930 S. 11),
- b) die Rentenzuschußordnung für Angestellte (I) des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 25. August 1929,
- c) die Rentenzuschußordnung für Arbeiter des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Kassel vom 17. Dezember 1928,
- d) die Grundsätze für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des (früheren) Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 14. Mai 1925.

Arbeitnehmer, die Ansprüche nach einer der vorstehenden Vorschriften haben, sind nicht bei der VBL zu versichern.

Nach Abs. 3 Satz 1 sind Witwen und Waisen, die Leistungen nach den unter den Buchstaben a) bis d) genannten Vorschriften erhalten, jedoch zu versichern, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

**4. Zu Abs. 2 Buchst. c**

Unter die Geltungsbereiche des BAT bzw. des MTL II fallende Arbeitnehmer, die auf Grund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vorschriften einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung als der VBL angehören müssen, werden nur bei den Theatern des Landes beschäftigt.

**5. Zu Abs. 2 Buchst. d und e**

Die Erläuterungen zu den §§ 20 und 21 sind zu beachten.

**6. Zu Abs. 2 Buchst. f**

Für Zeiten vom 1. Juni 1957 an werden Arbeiter und Angestellte der Bergverwaltung nach dem Gesetz zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) unter bestimmten Voraussetzungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Diese Arbeiter und Angestellten bleiben von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL weiterhin ausgenommen.

**7. Zu Abs. 2 Buchst. h**

Die Voraussetzungen, unter denen ein über das 65. Lebensjahr hinaus beschäftigter Arbeitnehmer bei der VBL pflichtzuversichern ist, stimmen mit den Voraussetzungen für die Weiterbeschäftigung nach § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II überein.

**8. Zu Abs. 2 Buchst. i**

Nach den genannten Vorschriften ist in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei, wer während der Dauer des Studiums als ordentlicher Studierender an einer Hochschule oder an einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist.

**9. Zu Abs. 2 — Allgemein**

Aus Gründen der Fürsorgepflicht und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen haben die Beschäftigungsdienststellen sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Versicherungspflicht bei der VBL erfüllt sind. Soweit in einzelnen Fällen Zweifel bestehen, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Bis zur Klärung sind im Hinblick auf § 8 Abs. 8 Satz 3 vorsorglich die Arbeitnehmeranteile (§ 8 Abs. 2 und 3) einzubehalten und in Verwahrung zu nehmen.

Die die Ausnahme von der Versicherungspflicht begründenden Unterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

**10. Zu Abs. 3 Satz 2**

Die unter eine der in der vorstehenden Nummer 3 genannten Ruhelohnordnung fallenden Arbeitnehmer des Landes können bei der VBL nicht pflichtversichert sein. Sie waren bereits nach den Tarifverträgen vom 31. Juli 1955/ 4. Februar 1957 von der Versicherungspflicht ausgenommen.

**11. Zu Abs. 4**

- a) Anträgen nach dieser Vorschrift ist bei der Erfüllung der in Buchst. a) bis c) geforderten Voraussetzungen von den Beschäftigungsdienststellen stets zu entsprechen.

Die Beendigung der Pflicht zur Versicherung gem. § 7 Abs. 3 setzt voraus, daß der Arbeitnehmer einen begründeten Antrag gestellt und der Arbeitgeber dem Antrag deshalb entsprochen hat. Die Arbeitnehmer sind bei der Einreichung von Anträgen nach Abs. 4 ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Anträge nicht widerrufen werden können. Die Anträge und die sie begründenden Unterlagen sind zu den Personalakten zu nehmen.

Der Arbeitnehmer, der auf seinen Antrag nach Abs. 4 von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen worden ist, bleibt — auch bei Wechsel des Arbeitgebers — so lange versicherungsfrei, bis die Voraussetzungen des Abs. 4 Buchst. a) bis c) entfallen.

- b) Zu den in Abs. 4 Buchst. a) angesprochenen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG gehören in Hessen z. Z.

aa) das Versorgungswerk der Landestierärztekammer Hessen, Wiesbaden,

bb) die Hessische Zahnärzterversorgung der Landes-zahnärztekammer Hessen, Frankfurt/Main,

cc) die Landesärztekammer Hessen — Versorgungswerk —, Frankfurt/Main.

Sowohl die Pflichtmitgliedschaft als auch die freiwillige Mitgliedschaft bei einem der vorstehend genannten Versorgungswerke oder bei anderen — auf dem jeweiligen Landesrecht beruhenden — Versorgungswerken für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte berechtigen zu einem Antrag nach Abs. 4.

- c) Eine berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des Abs. 4 Buchst. b liegt vor, wenn sie von einem Berufsverband, einem Berufsverein oder einer Berufsvertretung getragen wird, wie z. B. das Versorgungswerk der Presse GmbH in Stuttgart. In Zweifelsfällen bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

**IV. Zu § 7****1. Zu Abs. 1**

- a) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem die in § 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bereits vom 1. Januar 1967 an sind, abweichend vom bisherigen Recht, zu versichern

aa) die am 1. Januar 1967 im Arbeits-(Lehr- oder Anlern-)verhältnis stehenden Arbeitnehmer (Lehr-linge, Anlernlinge), die das 17., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) die am 1. Januar 1967 im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer, die berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen sind und die die Voraussetzungen des § 5 für die Pflicht zur Versicherung erfüllen.

- b) Nach § 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung ist der Arbeitgeber verpflichtet, sämtliche der Pflicht zur Versicherung unterliegende Arbeitnehmer bei der VBL anzumelden. Für die Anmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu benutzen. Als Beginn der Versicherung ist stets der Zeitpunkt anzugeben, von dem an Pflichtbeiträge an die VBL zu entrichten sind.

Um zu vermeiden, daß dem Arbeitnehmer durch eine verspätete Anmeldung Nachteile entstehen, ist jede Anmeldung unverzüglich vorzunehmen. Dem Arbeitnehmer ist der für ihn bestimmte Durchschlag der Anmeldung unmittelbar auszuhändigen. Die VBL fertigt auf Grund der Anmeldung eine Anmeldebestätigung, die sie der anmeldenden Stelle zur Aushändigung an den Versicherten übersendet. Die in der Anmeldebestätigung mitgeteilte Versicherungsnummer ist in den Personalakten und den Vergütungs- bzw. Lohnunterlagen zu vermerken.

- c) War der Arbeitnehmer früher bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert, ist er darauf hinzuweisen, daß er bei der VBL die Überleitung seiner Beiträge beantragen muß (vgl. Abschn. C Unterabschn. III).

- d) Wird ein Arbeitnehmer angemeldet, der früher bereits im öffentlichen Dienst im Sinne § 65 Abs. 4 der Satzung beschäftigt war und für den der frühere Arbeitgeber Zuschüsse zu Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne

des § 7 Abs. 2 AnVG oder zu einer Lebensversicherung gezahlt hat, sind — ggf. nach Rückfrage beim früheren Arbeitgeber — in den Personalakten die Höhe der gezahlten Zuschüsse und der Zeitraum, für den die Zuschüsse gezahlt worden sind, zu vermerken.

- e) Änderungen und Berichtigungen der Angaben zur Person und zum Versicherungsbeginn sind der VBL unter Verwendung des Formblattes II/26 mitzuteilen.

## 2. Zu Abs. 2

- a) Die Pflicht zur Versicherung endet,
- aa) mit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis,
  - bb) mit dem Wirksamwerden einer Änderung des Arbeitsvertrages, nach der die gem. § 5 Buchst. b erforderliche Mindestarbeitszeit nicht mehr erreicht wird.
  - cc) mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen.
  - dd) mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 6 Abs. 4 stellt,
  - ee) mit der Wiederaufnahme der Arbeit durch einen Saisonarbeiter, wenn in diesem Zeitpunkt festgestellt wird, daß er in dem in Unterabschnitt II Nr. 2 Buchst. b genannten Zeitraum die erforderliche Mindeststundenzahl nicht erreichen wird.
- b) Zum 31. Dezember 1966 endete die Pflicht zur Versicherung des Arbeitnehmers, der das 65. Lebensjahr vor dem 1. Januar 1967 vollendet hatte und nicht aus einem der in Satz 3 genannten Gründe weiterbeschäftigt worden ist.
- c) Die Pflicht zur Versicherung endet auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 BAT bzw. 62 MTL II wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit endet und der Arbeitnehmer auf Grund eines neuen Arbeitsvertrages weiterbeschäftigt wird. In diesem Falle entsteht jedoch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 erneut die Pflicht zur Versicherung. Der Arbeitnehmer ist daher bei der VBL abzumelden und erneut anzumelden. Diese Meldungen dürfen im Hinblick auf das neue Leistungsrecht nicht unterbleiben.
- d) Endet die Pflicht zur Versicherung, ist der Arbeitnehmer unverzüglich bei der VBL abzumelden (§ 21 Abs. 2 Buchst. a der Satzung). Für die Abmeldung ist das von der VBL herausgegebene Formblatt zu verwenden. Dem Arbeitnehmer ist eine Durchschrift der Abmeldung auszuhändigen.

Sind in den in der Abmeldung auszuweisenden Zeiträumen Zuschüsse zu einer Lebensversicherung (§§ 14 und 22) oder zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG (§ 15) gezahlt worden, sind die Höhe dieser Zuschüsse und die Zeiträume, für die sie gezahlt worden sind, in der Abmeldung und in den Personalakten zu vermerken.

Die VBL erteilt auf Grund der Abmeldung keine besondere Abmeldebestätigung.

### Abschnitt C

#### Beitrag zur Pflichtversicherung

#### I. Zu § 8

##### 1. Allgemeines

Der Beitrag zur Pflichtversicherung setzt sich wie bisher aus einem Arbeitnehmer- und aus einem Arbeitgeberanteil zusammen und ist von dem Zusatzversicherungs-pflichtigen Arbeitsentgelt auf den Pfennig genau zu berechnen. Bruchteile eines Pfennigs bleiben unberücksichtigt. Die bisherige Beitragstabelle entfällt ersatzlos. Das gleiche gilt für die bisherigen Beitragsbemessungsgrenzen nach § 27 Abs. 4 der alten Satzung von 420,— DM wöchentlich bzw. 1820,— DM monatlich.

##### 2. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

Der Beitragsbemessung ist nach Abs. 7 der steuerpflichtige Arbeitslohn zu Grunde zu legen. In der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge oder Hinzurechnungsvermerke bleiben außer Betracht.

Nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören die

- a) Kinderzuschläge nach § 31 BAT bzw. § 41 MTL II,
- b) Zulagen bzw. Zuschläge, die durch Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind. Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag ist zu vereinbaren, daß folgende steuerpflichtige Leistungen des Landes nicht gesamtversorgungsfähig sind:
  - aa) Fahrkostenzuschüsse für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nach Maßgabe meines Erlasses vom 26. Juli 1965 — P 1710 A — 617 — I 53 — i. d. F. der Änderungserrlasse vom 19. Oktober 1966 und vom 5. Februar 1968 — P 1710 A — 617 — I B 23 bzw. P 1728 A — 1 — I B 23 — (alle nicht veröffentlicht), soweit die Zuschüsse der Lohnsteuerpflicht unterliegen (vgl. Nr. 6 des vorbezeichneten Erlasses),
  - bb) Schulbeihilfen nach den Richtlinien über die Gewährung von Schulbeihilfen an Landesbedienstete vom 27. Dezember 1962 (StAnz. 1963 S. 53 — vgl. Abschnitt C Nr. 11 der Richtlinien),
  - cc) Geldprämien nach Nr. 5 der Richtlinien der Landesregierung für das Vorschlagswesen in der hessischen Landesverwaltung vom 16. August 1966, bekanntgegeben mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. August 1966 — I A 11 — 3 r (StAnz. S. 1149 — vgl. 6.2 der Richtlinien),
  - dd) der Unterschiedsbetrag zwischen der Werkdienstwohnungvergütung (vgl. meinen Erlaß vom 18. Juni 1963 — P 2023 A — 3 — I 41 — (StAnz. S. 740) i. d. F. des Änderungserrlasses vom 19. August 1964 — P 2023 A — 4 — I 4 a (StAnz. S. 1140) und dem ortsüblichen Mietpreis, sofern der Unterschiedsbetrag 40,— DM mtl. übersteigt und deshalb zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört (vgl. Abschnitt 2 Abs. 2 Ziff. 3 LStR 1968 — BSBl. 1968 I S. 587).

Die Gewährung der vorgenannten Leistungen ist stets von der Vereinbarung einer entsprechenden Nebenabrede abhängig zu machen.

- c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftsversicherung des Arbeitnehmers und zwar die
  - aa) Arbeitgeberzuschüsse zu den Beiträgen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Prämien für Lebensversicherungen und Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG oder zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung,
  - bb) Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL,
- d) Krankengeldzuschüsse für Arbeiter nach § 42 MTL II,
- e) nach § 7 der VO zur Durchführung der Lohnsteuerrechtlichen Vorschriften des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 24. März 1966 (BGBl. I S. 189) pauschal nachversteuerte Beträge, die ursprünglich vermögenswirksam angelegt waren.

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt ist in den Stammkarten, Stammbüchern seit dem 1. Januar 1967 stets in einer besonderen Spalte nachzuweisen, die jährlich aufgerechnet wird. Die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Monats- und Jahresbeiträge) werden für die Bemessung der Pflichtbeiträge, für die Berechnung der Umlage und für die jährlichen Beitragsbescheinigungen und Jahresverzeichnisse benötigt.

##### 3. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt für Arbeiter im Krankheitsfalle

Steht dem Arbeiter für einen Lohnabrechnungszeitraum oder einen Teil eines Lohnabrechnungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach § 42 MTL II zu, wird für den gesamten Lohnabrechnungszeitraum an Stelle des sonst beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der sich für den Arbeiter nach § 48 MTL II ergebende Urlaubslohn zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt. Die Tage, für die der Arbeiter weder Anspruch auf Lohn noch Anspruch auf Krankengeldzuschuß bzw. Krankengeldzuschuß hat, bleiben unberücksichtigt.

**Beispiel:**

Der Arbeiter A erkrankt am 25. April 1968 und ist bis zum 27. Juni 1968 arbeitsunfähig.

Bei wöchentlicher Lohnzahlung sind für die Lohnwochen vom 21. April bis zum 29. Juni Beiträge nach dem Urlaubslohn zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages zu entrichten.

Bei monatlicher Lohnzahlung sind Beiträge für die Monate April bis Juni nach dem Urlaubslohn zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages zu entrichten.

Steht dem Arbeiter nicht für den gesamten Zeitraum seiner Arbeitsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gem. § 42 MTL II zu, sind Beiträge nur bis zum Ablauf der Bezugsfrist des § 42 MTL II zu entrichten.

Für den Zeitraum, für den dem Arbeiter während seiner Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeldzuschuß nur deshalb nicht zusteht, weil die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung den maßgebenden Nettolohn erreichen oder übersteigen, sind Beiträge nicht zu entrichten.

Ist der dem Arbeiter zu zahlende Krankengeldzuschuß niedriger als der von ihm zu tragende Arbeitnehmeranteil, bin ich damit einverstanden, daß der fehlende Betrag als Vorschuß gezahlt wird. Der Vorschuß ist bei der Wiederaufnahme der Arbeit unmittelbar folgenden Lohnabrechnung voll einzubehalten.

**4. Arbeitnehmeranteil**

a) Nach Abs. 2 beträgt der Arbeitnehmeranteil 1,5 v. H. des nach den vorstehenden Nrn. 2 bzw. 3 maßgebenden Arbeitsentgelts, soweit nicht nach dem folgenden Buchst. b eine Erhöhung eintritt.

b) Bei Angestellten erhöht sich der Arbeitnehmeranteil nach Abs. 3 um z. Z. 7,5 v. H. (ab 1. Januar 1969 = 8 v. H., ab 1. Januar 1970 = 8,5 v. H.) des Arbeitsentgelts — höchstens jedoch um 7,5 v. H. (bzw. 8 oder 8,5 v. H.) der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten (das sind seit dem 1. Januar 1968 1600,— DM monatlich) —, sofern sie in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert sind. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer Zukunftssicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG oder zu einer Lebensversicherung und zwar in Höhe des Zuschusses des Arbeitgebers zu dieser Zukunftssicherung.

**c) Beispiel:**

Ein bei der VBL pflichtversicherter Angestellter, der nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Pflicht zur Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist und sich wegen Fehlens der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 AnVG nicht freiwillig weiterversichern kann, hat eine Lebensversicherung abgeschlossen. Zur monatlichen Prämie von 250,— DM erhält er einen Zuschuß des Arbeitgebers von 120,— DM. Sein monatliches Arbeitsentgelt beträgt 2000,— DM.

Der Arbeitnehmeranteil zur Versicherung bei der VBL beträgt:

aa) 1,5 v. H. von 2000,— DM =	30,— DM
bb) 7,5 v. H. von 1600,— DM =	120,— DM
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung	= 120,— DM —
	<u>30,— DM</u>

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich folgender Arbeitnehmeranteil:

aa) 1,5 v. H. von 2000,— DM =	30,— DM
bb) 7,5 v. H. von 1600,— DM =	120,— DM
abzüglich Zuschuß des Arbeitgebers zur Lebensversicherung	= 75,— DM 45,— DM
	<u>75,— DM</u>

**5. Arbeitgeberanteil**

a) Nach Abs. 5 beträgt der Arbeitgeberanteil 1 v. H. des nach den vorstehenden Nrn. 2 bzw. 3 maßgebenden Arbeitsentgelts, soweit nicht nach dem folgenden Buchst. b eine Erhöhung eintritt.

b) Der Arbeitgeberanteil erhöht sich nach Abs. 6 für Angestellte um den gleichen Betrag, der nach Abs. 3 als erhöhter Arbeitnehmeranteil zu entrichten ist. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um den Zuschuß des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung bei einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG oder zu einer Lebensversicherung. Ein Erhöhungsbetrag ist nicht zu zahlen für Angestellte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder § 7 Abs. 1 AnVG (§ 1229 Abs. 1 Nr. 1 und § 1230 Abs. 1 RVO) von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzl. Rentenversicherung befreit sind, und für die der Arbeitgeber einen Beitragsanteil gem. § 113 AnVG (§ 1386 RVO) zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat.

**c) Beispiel:**

Im Falle des Beispiels zu Nr. 4 Buchst. c errechnet sich der Arbeitgeberanteil wie folgt

aa) 1 v. H. von 2000,— DM =	20,— DM
bb) 7,5 v. H. von 1600,— DM =	120,— DM
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung	= 120,— DM —
	<u>20,— DM</u>

Würde der Angestellte eine monatliche Lebensversicherungsprämie von 150,— DM aufwenden, ergäbe sich folgender Arbeitgeberanteil

aa) 1 v. H. von 2000,— DM =	20,— DM
bb) 7,5 v. H. von 1600,— DM =	120,— DM
abzüglich Zuschuß zur Lebensversicherung	= 75,— DM 45,— DM
	<u>65,— DM</u>

**6. Prüfung der schwierigen Beitragsberechnungen**

Neben den einfachen Beitragsberechnungen (Arbeitnehmeranteil 1,5 v. H., Arbeitgeberanteil 1 v. H.) kommt für eine Reihe von Versicherten die in Nr. 4 Buchst. b und c und Nr. 5 Buchst. b und c dargestellte schwierige Beitragsberechnung in Betracht. Um etwaige fehlerhafte Berechnungen der Beiträge in diesen Fällen zu vermeiden, bitte ich die oberste Dienstbehörden sicherzustellen, daß diese Beitragsberechnungen einmal im Kalenderjahr von den die Vergütungen festsetzenden und anweisenden Stellen geprüft werden. Soweit dabei falsche Berechnungen festgestellt werden, sind die erforderlichen Berichtigungen im darauffolgenden Kalendermonat vorzunehmen.

**7. Buchung und Abführung der Beiträge**

Hierzu ergeht ein besonderer Erlaß.

**8. Beitragserstattung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis**

Nach § 60 Abs. 3 der Satzung der VBL in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung (StAnz. 1968 S. 110) ist die Beitragserstattung für einen nach dem 31. Dezember 1966 in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufenen Arbeitnehmer ausgeschlossen, wenn er die Wartezeit (§ 38 der Satzung) erfüllt hat.

Der bisherige Abs. 10 konnte deshalb gestrichen werden.

**II. Zu § 9**

**1. Zu Abs. 1**

Die Nachentrichtung von Beiträgen zur VBL setzt stets eine Nachversicherung des Arbeitnehmers in einer der gesetzlichen Rentenversicherungen voraus. Für die Nachentrichtung von Beiträgen zur VBL ist § 30 der Satzung maßgebend. Wird die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung während eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt, trägt der Arbeitnehmer seinen Beitragsanteil für die letzten drei Monate bzw. Lohnabrechnungszeiträume selbst.

Durch die Vorschrift des Satzes 2 wird klargestellt, daß für die Berechnung von Beiträgen, die für die vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeiträume nachzuentrichten sind, die zuletzt vor dem 31. Dezember 1966 geltenden Vorschriften maßgebend bleiben.

## 2. Zu Abs. 2

Als eigenes Verschulden im Sinne des Abs. 2 gilt nicht das Ausscheiden eines Arbeitnehmers wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, wegen Schwangerschaft, wegen einer Krankheit, die seine Arbeitsfähigkeit auf längere Zeit wesentlich herabsetzt, wegen Verheiratung oder wegen einer Minderleistung, die durch Kriegs- oder Schwebeschädigung verursacht ist. Die Nachentrichtung unterbleibt auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer aus einem der vorgenannten Gründe selbst gekündigt hat. Für im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeiten werden Beiträge zur VBL niemals nachentrichtet.

## 3. Zu Abs. 3

Ob die Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen aufgeschoben wird, bestimmt sich nach § 125 AnVG bzw. § 1403 RVO. Eine Durchschrift der nach Satz 2 dem Arbeitnehmer auszuhändigenden Bescheinigung ist zu seinen Personalakten zu nehmen.

## 4. Fälle der Nachentrichtung von Beiträgen sind der Anstalt zu den Beschäftigungsdienststellen jeweils gesondert anzuzeigen. Die Anstalt stellt die nachzuentrichtenden Beiträge fest und fordert sie an. Vgl. auch Abschnitt I Nr. 3 des zur Buchung und Abführung der Beiträge noch ergehenden besonderen Erlasses.

## 5. Die Beiträge zur VBL sind zu Lasten des Landes nur für den Zeitraum nachzuentrichten, während dessen der Arbeitnehmer bei einer Verwaltung oder einem Betrieb des Landes beschäftigt gewesen ist. Der Beitrag ist in voller Höhe einschließlich der Zinsen nach § 30 Abs. 4 der Satzung der VBL von der Dienststelle zu zahlen, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt war, als der Versicherungsfall eingetreten ist.

## III. Zu § 10

### 1. War ein Arbeitnehmer bis zum Eintritt in das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zum Lande bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die VBL ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, versichert, ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen. Der Arbeitnehmer ist über diese Verpflichtung zu belehren.

### 2. Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht solange nicht, wie der Arbeitnehmer bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist. Endet diese Pflichtversicherung, hat der Arbeitnehmer die Überleitung zu beantragen.

### 3. Der Überleitungsantrag ist an die VBL zu richten. Die Beschäftigungsdienststellen haben den Arbeitnehmer bei der Stellung des Antrages zu unterstützen und dafür zu sorgen, daß eine Durchschrift des Antrages zu den Personalakten genommen wird.

### 4. Abs. 2 ist für die Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe des Landes ohne Bedeutung.

## IV. Zu § 11

Wegen der Berechnung und Abführung der Umlage ergeht ein besonderer Erlaß. Die Besteuerung der Umlage wird von mir zentral vorgenommen.

## Abschnitt D

### Zuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer anderen Zukunftssicherung der bei der VBL pflichtversicherten Angestellten

## I. Zu § 13

### 1. Vom 1. Januar 1968 an sind alle bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, die von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des Art. 2 § 1 AnVNG befreit sind, verpflichtet, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 10 AnVG freiwillig weiterzuversichern oder die Selbstversicherung bzw. die freiwillige Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG fortzusetzen. Von dieser Verpflichtung sind lediglich die in

§ 15 und § 22 genannten und die Angestellten ausgenommen, die die Voraussetzungen für die freiwillige Weiterversicherung oder für die Fortsetzung der Selbstversicherung bzw. der freiwilligen Weiterversicherung nicht erfüllen.

Die Möglichkeit, an Stelle der Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einen Lebensversicherungsvertrag abzuschließen, zu dem das Land einen Zuschuß leistet, besteht in Abweichung von dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Recht nicht mehr. Auf die Übergangsvorschrift des § 22 und die Erläuterungen hierzu weise ich hin.

### 2. Seit dem 1. Januar 1967 ist für Angestellte, deren Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (seit dem 1. Januar 1968 = 1600,— DM) überschreitet, stets der Beitrag der jeweils höchsten Beitragsklasse (§ 115 AnVG) zu entrichten. Übersteigt das Entgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts die Beitragsbemessungsgrenze nicht, ist die Beitragsklasse zu wählen, die 15 v. H. (vom 1. Januar 1969 an 16 v. H. und vom 1. Januar 1970 an 17 v. H.) des Entgelts möglichst nahe kommt.

Hat der Angestellte nicht für den vollen Kalendermonat Anspruch auf Vergütung oder Krankenbezüge, ist das tatsächlich zu zahlende Entgelt der Bestimmung der Beitragsklasse zu Grunde zu legen.

## II. Zu § 14

### 1. Gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Recht ist die Möglichkeit, Zuschüsse zu den Prämien für Lebensversicherungsverträge zu gewähren, eingeschränkt worden.

### 2. Nach Abs. 1 ist die Zahlung von Zuschüssen für nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge nur noch dann möglich, wenn die Angestellten nicht der Verpflichtung zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten nach § 13 unterliegen. Das ist seit dem 1. Januar 1968 nur dann der Fall, wenn sie von der Pflicht zur Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG befreit sind und keine Möglichkeit zur Weiterversicherung nach § 10 AnVG oder zur Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG haben.

Angestellte, die im Kalenderjahr 1967 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei waren, keine Möglichkeit der Weiterversicherung oder der Fortsetzung der Selbstversicherung hatten und deshalb auf der Grundlage des Abs. 1 a. F. erstmals im Kalenderjahr 1967 einen Zuschuß zu einer Lebensversicherungsprämie erhalten haben, sind vom 1. Januar 1968 an in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig geworden. Der Zuschuß darf nur weitergezahlt werden, wenn diese Angestellten gem. Art. 2 § 1 AnVNG vom 1. Januar 1968 an von der Versicherungspflicht befreit werden.

### 3. Die Streichung des bisherigen Abs. 2 hat zur Folge, daß erstmals zum 1. Januar 1968 abgeschlossene Lebensversicherungen, die zur Befreiung von der Pflicht zur Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. Art. 2 § 1 AnVNG geführt haben, nur beschußt werden dürfen, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Nr. 2 Unterabs. 1 vorliegen.

### 4. Wegen der Zahlung von Zuschüssen für vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge vgl. § 22 und die Erläuterungen hierzu.

### 5. Im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erhebe ich keine Bedenken dagegen, daß zur Anpassung an die Praxis der Lebensversicherungsunternehmen das 65. bzw. 60. Lebensjahr auch dann als Fälligkeitstermin angesehen wird, wenn die Versicherungsverträge höchstens sechs Monate vor oder sechs Monate nach der Vollendung des 65. bzw. 60. Lebensjahres enden.

### 6. Die Höhe des Zuschusses beträgt die Hälfte der Lebensversicherungsprämie, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre. Für Angestellte, deren sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, ist der jeweils höchste Pflichtbeitrag maßgebend.



7. Bis zu der nach Nr. 6 zulässigen Höhe kann der Zuschuß auch dann gewährt werden, wenn in der Prämie zu den Lebensversicherungsverträgen besondere Beträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind. Das gilt nicht für in der Prämie etwa enthaltene Beträge für Versicherungsleistungen aus Anlaß von Unfällen. (Vgl. die Protokollnotiz zu § 14).

8. Die Zustimmung zu einer Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs aus einem Lebensversicherungsvertrag erteilt ausschließlich die zuständige oberste Dienstbehörde. Von einer Delegation der Zustimmungsbefugnis auf nachgeordnete Dienststellen bitte ich abzusehen. Ein Verstoß der Angestellten gegen die Verfügungsbeschränkung hat die sofortige Einstellung der Zuschußzahlung zur Folge.

### III. Zu § 15

#### 1. Allgemeines

Die Vorschrift ist auf im Angestelltenverhältnis beschäftigte Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte anzuwenden, die einem der in Abschn. B Unterabschn. III Nr. 11 Buchst. b dieses Erlasses genannten Versorgungswerk angehören und nicht nach § 6 Abs. 4 Buchst. a von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL ausgenommen sind. Erfaßt werden nur Angestellte, die nach § 7 Abs. 2 AnVG oder nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit sind. Angestellte, die bis zum 31. Dezember 1967 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei waren, fallen seit dem 1. Januar 1968 nur noch dann unter diese Vorschrift, wenn Sie von der Versicherungspflicht entweder gem. § 7 Abs. 2 AnVG oder gem. Art. 2 § 1 AnVNG befreit werden. In den Fällen der Befreiung nach § 7 Abs. 2 AnVG ist die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AnVG zu beachten.

#### 2. Zu Abs. 1 Buchst. a

Ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG handelt und die Voraussetzung zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten nach dieser Vorschrift erfüllt ist, entscheidet die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn sie über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht befindet.

#### 3. Zu Abs. 1 Buchst. b

Ist der Angestellte vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an nach Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit, ist eine Entscheidung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darüber, ob es sich um eine öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG handelt, nicht erforderlich. Wenn nicht bereits aus anderen Fällen bekannt ist, daß die öffentlich-rechtliche Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, der der Angestellte angehört, eine solche im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG ist, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

#### 4. Zu Abs. 1 Unterabs. 2

Wegen der Höhe der Zuschüsse vgl. den vorstehenden Unterabschn. II Nr. 6.

#### 5. Zu Abs. 2

In den Fällen, in denen ein Zuschuß auf Antrag gewährt wird, finden die §§ 13 und 14 keine Anwendung. Neben dem Zuschuß zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG wird daher kein Zuschuß zu einer freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder zu einer Lebensversicherung gewährt.

### Abschnitt E

#### Zuschuß des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung der bei der VBL nicht pflichtversicherten Angestellten

##### I. Zu § 16

Der in der knappschaftlichen Rentenversicherung zur Weiterversicherung berechnete Arbeitnehmer, der nach § 6 Abs. 2 Buchst. f bei der VBL nicht zu versichern ist, kann

auf Antrag einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung erhalten.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über die entsprechenden Anträge vor.

##### II. Zu § 17

Die Vorschrift entspricht der des § 15 mit der Maßgabe, daß sie auf Angestellte anzuwenden ist, die auf ihren Antrag von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL nach § 6 Abs. 4 Buchst. a ausgenommen sind. Seit dem 1. Januar 1968 kann auch den nach § 6 Abs. 1 bei der VBL nicht zu versichernden Angestellten auf Antrag ein Zuschuß zu den Beiträgen gewährt werden. Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung der Zuschüsse zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über die entsprechenden Anträge vor.

##### III. Zu § 18

Die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Versicherung bei einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung setzt voraus, daß der Angestellte

- a) von der Pflicht zur Versicherung bei der VBL auf seinen Antrag gem. § 6 Abs. 4 Buchst. b ausgenommen ist und
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 1968 von der Versicherungspflicht befreit ist bzw. befreit wird.

Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über deren Zahlung bzw. Weiterzahlung vor.

##### IV. Zu § 19

1. Die genannten Angestellten sind gem. § 6 Abs. 2 Buchst. a bei der VBL nicht zu versichern, weil ihnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 ein Anspruch auf Ruhegehalt zusteht. Sie erfüllen daher nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 13 und 14. Sie können aber auf Antrag so behandelt werden, wie die Angestellten, die infolge des Bestehens der Versicherungspflicht bei der VBL von den §§ 13 und 14 erfaßt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die sonstige Versorgung der Angestellten in keinem angemessenen Verhältnis zu der Vergütung steht, die sie als Angestellte beziehen.
2. Es kann ein Zuschuß gewährt werden zur Beitragsleistung
  - a) für eine Weiterversicherung nach § 10 AnVG,
  - b) für eine Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Art. 2 § 5 Abs. 1 AnVNG oder
  - c) für eine Lebensversicherung.

Wird ein Zuschuß bewilligt, so gelten § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 entsprechend. Abschn. D Unterabschn. I Nr. 2 und Unterabschn. II Nrn. 2 ff. dieses Erlasses sind zu beachten.

3. Um eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Zuschüssen zu gewährleisten, behalte ich mir die Entscheidung über die entsprechenden Anträge vor.

Für die Weitergewährung bereits genehmigter Zuschüsse zu Lebensversicherungen gilt folgendes:

- a) Die bisher nach Buchst. b meines Erlasses vom 2. Juni 1965 — P 2174 A — 301 — I 42 (StAnz. S. 715) — gewährten Zuschüsse zu den Prämien dürfen ohne besondere Genehmigung weitergezahlt werden, weil die von dieser Regelung betroffenen Angestellten bereits auf Grund von Art. 2 § 1 AnVNG von der Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.
- b) In allen übrigen Fällen hängt die Weiterzahlung der Zuschüsse zu den Prämien davon ab, daß die bisher wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfreien Angestellten mit Wirkung vom 1. Januar 1968 gem. Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit sind bzw. befreit werden. Wird eine Befreiung nicht ausgesprochen, verbleibt es für diese Angestellten bei der vom 1. Januar 1968 an wieder gegebenen Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten. Zuschüsse zu den Prämien einer Lebensversicherung sind deshalb vom gleichen Zeitpunkt an nicht mehr zu zahlen.



4. In Abs. 1 Buchst. a genannte Angestellte, die gem. § 7 Abs. 1 AnVG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, werden von dieser Regelung auch dann nicht erfaßt, wenn sie vor dem 1. Januar 1968 die Jahresarbeitsverdienstgrenze von 21 600,— DM überschritten hatten. Diese Angestellten können jedoch gem. § 7 Abs. 6 AnVG auf die Befreiung verzichten und damit für ihre Person die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründen. Nur soweit in Einzelfällen an die Stelle der bisherigen Befreiung gem. § 7 Abs. 1 AnVG ab 1. Januar 1968 eine Befreiung auf der Grundlage von Art. 2 § 1 AnVNG tritt, kann die Zahlung eines Zuschusses nach den vorstehenden Nrn. 1, 2 und 3 Satz 1 in Betracht kommen.

#### V. Zu § 20

1. Die Neubildung von Versorgungsstöcken ist bereits durch den mit meinem Erlaß vom 10. Februar 1950 — P 2174 — 4408 — I 43 (StAnz. S. 73) — bekanntgegebenen Kabinettsbeschuß vom 18. Januar 1950 und durch § 2 des Tarifvertrages vom 10. Juni 1952 — bekanntgegeben mit meinem Erlaß vom 13. August 1952 — P 2174 A — 48 — I 33 (StAnz. S. 678) — untersagt worden.

Für die noch bestehenden Versorgungsstöcke gelten die bisherigen Vorschriften weiter. Das sind:

Nr. 9 GDO — Reich-Vers. bzw. Nr. 9 GDO — Preußen-Vers.,

§ 1 Nr. 6 des Tarifvertrages vom 2. August 1954 und Nr. 6 meines Erlasses vom 4. Oktober 1954 — P 2174 A — 224 — I 31 — (StAnz. S. 1017), mit dem ich den Tarifvertrag vom 2. August 1954 bekanntgegeben habe.

2. Der Angestellte, für den nach vorstehender Nr. 1 ein Versorgungsstock weitergeführt wird, unterliegt nach wie vor nicht der Pflicht zur Versicherung bei der VBL. Wird der Angestellte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, tritt die Pflicht zur Versicherung bei der VBL ein. Die Leistungen für den bisherigen Versorgungsstock sind in diesem Fall mit dem Ende des Monats einzustellen, der dem Monat vorangeht, in dem die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt.

#### VI. Zu § 21

##### 1. Zu Abs. 1

Für Angestellte, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Antrag auf Versicherung bei der VBL gestellt haben, hat die Pflicht zur Versicherung bei der VBL am 1. Januar 1967 begonnen.

##### 2. Zu Abs. 2

Die Angestellten, die einen Antrag nach Abs. 1 nicht gestellt haben, bleiben in der Höhrversicherung (§ 11 AnVG). Abs. 2 entspricht dem § 6 Abs. 1 Buchst. a der Tarifverträge vom 31. Juli 1955/4. Februar 1957 in der zuletzt geltenden Fassung.

##### 3. Zu Abs. 2 Nrn. 1 und 2

Der für in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte vom 1. Januar 1968 an in Betracht kommende Beitrag für die Höhrversicherung ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Monatliches Arbeitsentgelt DM	Monatsbetrag DM	Davon trägt der	
		Arbeitgeber DM	Arbeitnehmer DM
bis 576,91	15,—	10,—	5,—
576,92—1269,22	60,—	40,—	20,—
1269,23—1961,53	105,—	70,—	35,—
1961,54 und mehr	150,—	80,—	70,—

Der Angestellte kann eine höhere als die sich aus der Tabelle ergebende Beitragsklasse wählen. Die dadurch entstehenden Mehraufwendungen hat der Angestellte zu tragen.

#### Abschnitt F

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### I. Zu § 22

Durch die am 1. Januar 1968 in Kraft getretene Neufassung wird bewirkt, daß

a) die bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge von Arbeitnehmern, die bis dahin schon von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten gem. Art. 2 § 1 AnVG befreit waren, nach dem 31. Dezember 1967 auch dann bezuschußt werden können, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 nicht vorliegen,

b) die bis zum 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträge von Angestellten, die bisher wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei waren, nach dem 31. 12. 1967 nur bezuschußt werden dürfen, wenn die betreffenden Angestellten vom 1. Januar 1968 an gem. Art. 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit werden. Unter dieser Voraussetzung ist ein Zuschuß auch dann zu zahlen, wenn die Erfordernisse des § 14 Abs. 1 nicht vorliegen.

Die Anpassung der unter a und b genannten Lebensversicherungsverträge an die geänderten Beitragsbemessungsgrenzen und die erhöhten Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ist zulässig.

Im Gegensatz zu der vor dem 1. Januar 1968 bestehenden Rechtslage ist es nicht mehr erforderlich, daß der Angestellte am 31. Dezember 1966 in einem Arbeitsverhältnis zum Lande oder zu einem anderen vom Geltungsbereich des Versorgungs-TV erfaßten Arbeitgeber gestanden und bis zu diesem Zeitpunkt bereits einen Zuschuß zu den Prämien eines Lebensversicherungsvertrages erhalten hat.

#### II. Zu § 23

##### 1. Zu Abs. 1

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

##### 2. Zu Abs. 2

Die neue Satzung enthält keine dem § 23 der bisherigen Satzung entsprechende Befreiungsmöglichkeit von der Pflichtversicherung. Nach der Übergangsvorschrift des Abs. 2 ist jedoch der am 31. Dezember 1966 auf Grund des § 23 der bisherigen Satzung (oder auf Grund der entsprechenden früheren Satzungsvorschrift) von der Pflicht zur Versicherung befreite Arbeitnehmer weiterhin nicht zu versichern; es sei denn, daß er bis zum 31. März 1967 (Ausschlußfrist) bei seiner Beschäftigungsdienststelle einen schriftlichen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt hat. Unter den Voraussetzungen des § 5 hat die Versicherungspflicht in diesem Falle mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats begonnen.

#### III. Zu § 24

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

#### IV. Zu § 25

1. Die bisher pflichtversicherten Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung nach § 5 i. V. m. § 6 nicht erfüllen, sind für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, das am 31. Dezember 1966 bestanden hat und über diesen Zeitpunkt hinaus fortbesteht, bei der VBL weiterhin zu versichern. Das gilt jedoch nur so lange, wie die am 31. Dezember 1966 maßgebenden Voraussetzungen für die Pflicht zur Versicherung bestehen bleiben. Ändern sich diese Voraussetzungen, ist nach dem Versorgungs-TV zu beurteilen, ob die Pflicht zur Versicherung weiter besteht.

Von der Pflicht zur Versicherung sind nur die bisher pflichtversicherten Arbeitnehmer ausgenommen, die spätestens am 31. Dezember 1966 das 65. Lebensjahr vollendet hatten und nicht nur deshalb weiterbeschäftigt werden, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht vorliegen (vgl. § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT und § 63 Abs. 3 MTL II) oder die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt ist (vgl. § 6 Abs. 2 Buchst. h).

Außer bei den über 65jährigen Arbeitnehmern war daher aus Anlaß des Inkrafttretens des Versorgungs-TV nicht zu prüfen, ob die am 31. Dezember 1966 bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer noch die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung erfüllten oder bei der VBL abzumelden waren.

Nachstehend aufgeführte Arbeitnehmer, die bis zum 31. Dezember 1966 bei der VBL pflichtversichert gewesen sind, die aber auf Grund des Versorgungs-TV vom 1. Januar 1967 an nicht mehr pflichtzuversichern wären, werden somit weiterversichert:

- a) Arbeitnehmer, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit mindestens 1115 Arbeitsstunden betragen hat, mit dieser Stundenzahl jedoch nicht die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers erreichen,
- b) Arbeitnehmer, die bei ihrer Einstellung bereits so alt gewesen sind, daß sie bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres 60 Beitragsmonate nicht mehr erreichen konnten.

2. Der durch den Ersten Änderungstarifvertrag zum Versorgungs-TV angefügte Abs. 4 ist für die Arbeitnehmer des Landes ohne Bedeutung.

#### V. Zu § 25 a

Die Vorschrift ist für den Bereich des Landes ohne Bedeutung.

#### VI. Zu § 26

Vom 1. Januar 1968 an ist ausschließlich nach diesem Erlaß zu verfahren. Die Bezugserlasse sind vom gleichen Zeitpunkt an gegenstandslos.

### Abschnitt G

#### Sonstiges

#### I. Steuerliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

1. Die auf die Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL (§ 8 Absätze 5 und 6) und auf die Beitragszuschüsse zu einer anderen Zukunftssicherung (§§ 13 bis 22) entfallende Lohnsteuer (einschl. Kirchensteuer) trägt der Arbeitnehmer.  
Die auf die Umlage entfallende Lohnsteuer trägt das Land (§ 11).
2. Bezüglich der vom Arbeitnehmer zu versteuernden Arbeitgeberanteile bzw. Arbeitgeberzuschüsse weise ich auf folgendes hin:
  - a) Zuschüsse zu einer Lebensversicherung, die auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. b AnVNG bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Befreiung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten geführt hat (§ 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2 und § 22), sowie Zuschüsse zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AnVG, wenn auf Grund der Mitgliedschaft die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen worden ist (§ 15 Abs. 1 Buchstabe a und § 17 Unterabs. 1 Buchst. a), gehören nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a bis c LStDV 1968 (vgl. dazu auch den gleichlautenden Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2. Februar 1968 — BStBl. I S. 376) bis zur Höhe der dadurch wegfallenden Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
  - b) In allen anderen Fällen, in denen das Land
    - aa) Arbeitgeberanteile zur Versicherung bei der VBL gem. § 8 Absätze 5 und 6,
    - bb) nachzuentrichtende Beiträge zur VBL gem. § 9,
    - cc) Zuschüsse zur freiwilligen Weiterversicherung oder Fortsetzung der Selbstversicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. § 13,
    - dd) Zuschüsse zu einer Lebensversicherung gem. § 14 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und 2 und § 22 für Angestellte, die auf Grund des Art. 2 § 1 Buchst. a AnVNG wegen Vollendung des 50. Lebensjahres von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit worden sind,
    - ee) Zuschüsse zu einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung i. S. des § 7 Abs. 2 AnVG gem. § 15 Abs. 1 Buchst. b und § 17 Unterabs. 1 Buchst. b,
    - ff) Zuschüsse zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung gem. § 16,
    - gg) Zuschüsse zu einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung gem. § 18,

hh) Zuschüsse zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten gem. § 19,

ii) Beitragsanteile zur Höherversicherung gem. § 21

zahlt, gehören diese Beiträge bzw. Zuschüsse nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1968 zum steuerpflichtigen Arbeitslohn, soweit sie insgesamt den Betrag von 312,— Deutsche Mark jährlich/26,— DM monatlich überschreiten. Von dem über 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich hinausgehenden Betrag muß der Arbeitnehmer die Lohnsteuer tragen.

- c) Beiträge des Arbeitgebers zur Bildung eines Versorgungsstocks (§ 20) gehören abweichend von der unter Buchst. b genannten Regelung in vollem Umfang zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Eine Kürzung um den Freibetrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich ist im Hinblick auf das bei der Bildung von Versorgungsstöcken fehlende Versicherungswagnis nicht zulässig.
- d) Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse können, soweit sie den Betrag von 312,— DM jährlich/26,— DM monatlich übersteigen, im Rahmen der jeweils in Betracht kommenden Höchstbeträge als Sonderausgaben (§ 10 EstG, § 20 a LStDV) geltend gemacht werden. Soweit den Arbeitnehmern Bescheinigungen über die Höhe der Lohnabzüge für steuerliche Zwecke ausgestellt werden, bitte ich, die in Betracht kommenden Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse stets gesondert wie folgt aufzuführen:

„Die vom Arbeitnehmer versteuerten Arbeitgeberanteile/Arbeitgeberzuschüsse zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung betragen nach Abzug des Freibetrages von 312,— DM jährlich bzw. 26,— DM monatlich ..... DM jährlich/monatlich.“

- e) Bei der Festsetzung der vom Land für die Umlage zu tragenden Lohnsteuer (Pauschsteuer) werden die nach Buchst. b ausgenutzten Freibeträge nicht mehr berücksichtigt.
3. Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers werden steuerlich allgemein nur dann als solche anerkannt, wenn die Beiträge des Arbeitgebers von diesem unmittelbar an die Einrichtung für die Zukunftssicherung gezahlt werden. Mit Erlaß vom 26. Mai 1959 — S 2176 A — 41 — II/24 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Zahlung der Versicherungsbeiträge zu den von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreienden Lebensversicherungen durch das Land an den Arbeitnehmer einer unmittelbaren Leistung an die Versicherungsgesellschaft gleichzustellen ist. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer sich verpflichtet, dem Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft darüber vorzulegen, daß er die nach dem Versicherungsvertrag für das abgelaufene Kalenderjahr zu zahlenden Prämien entrichtet hat. Diese Bestätigung ist als Beleg zu den Vergütungsunterlagen zu nehmen. Damit wird eine mißbräuchliche Verwendung der Arbeitgeberzuschüsse ausgeschlossen.

#### II. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung der Arbeitnehmer

Soweit die in vorstehendem Unterabschnitt I Nr. 2 Buchstaben b und c genannten Arbeitgeberanteile bzw. Zuschüsse zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind sie im Hinblick auf den Gemeinsamen Erlaß des früheren RdF und des früheren RAM vom 10. September 1944 (AN S. 281, RStBl. S. 580) gleichzeitig auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Die von mir nach Abschnitt C Unterabschnitt IV in Verbindung mit meinem Erlaß vom 23. Februar 1967 (StAnz. S. 354) gem. § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a LStDV 1968 pauschal versteuerte Umlage ist kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen v. 15. Dezember 1965 — StAnz. 1966 S. 51).

#### III. Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei der Anwendung des Versorgungstarifvertrages und dieses Erlasses Unklarheiten bzw. Zweifel, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Satzung der VBL.

**IV. Bekanntgabepflicht**

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der Versorgungstarifvertrag in der seit dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung und dieser Erlaß den Angestellten und Arbeitern in geeigneter Weise bekanntgegeben wird. Es genügt eine Bekanntgabe im Umlaufverfahren, wenn die Kenntnisnahme durch Handzeichen bestätigt wird. Bei Neueingestellten bitte ich, die Bekanntgabe aktenkundig zu machen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 22. November 1963 — 1 AZR 17 63 — (AP Nr. 6 zu § 611 BGB, öffentlicher Dienst) und das mit Erlaß vom 8. Februar 1967 — P 2174 A — 335/345 — I B 32 — (nicht veröffentlicht) bekanntgegebene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 9. September 1966 — 1 AZR 259/65 —. In beiden Urteilen wird festgestellt, daß der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in Erfüllung der Fürsorgepflicht seine Arbeitnehmer auf die zu ihren Gunsten bestehenden Versorgungsmöglichkeiten aufmerksam machen muß.

Wiesbaden, 30. 5. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2174 A — 335 — I B 32  
St.Anz. 26/1968 S. 977

**Tarifvertrag**

**über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV)**

vom 4. November 1966

in der Fassung des Ersten Änderungstarifvertrages vom 6. März 1967

und des Zweiten Änderungstarifvertrages vom 23. November 1967

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand — andererseits wird zur Regelung der Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe folgendes vereinbart:

**Abschnitt I****Geltungsbereich****§ 1****Geltungsbereich für den Bund**

Dieser Tarifvertrag gilt für

- die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter des Bundes fallen,
- die Angestellten der Bundesrepublik Deutschland, wenn ihre Arbeitsverhältnisse durch die Allgemeine Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind.

**§ 2****Geltungsbereich für die Länder**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für

- die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder fallen,
- die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, wenn ihre Arbeitsverhältnisse durch die Allgemeine Dienstordnung für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst geregelt sind.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht für die Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und des Saarlandes.

**§ 3****Geltungsbereich für kommunale Verwaltungen und Betriebe**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) der an der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) beteiligten Mitglieder der Mitgliederverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, wenn die Arbeitnehmer unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder des Bundes-Manteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe fallen.

Protokollnotiz:

Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß ein Mitglied eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sich nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an der VBL beteiligt.

**Abschnitt II****Gesamtversorgung****§ 4****Gesamtversorgung**

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei der VBL so zu versichern (Pflichtversicherung), daß der Pflichtversicherte eine Anwartschaft auf eine dynamische Versorgungsrente für sich und seine Hinterbliebenen im Rahmen einer Gesamtversorgung erwerben kann. Die Gesamtversorgung muß nach der Gesamtversorgungsfähigen Zeit und dem Gesamtversorgungsfähigen Entgelt bemessen sein.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, vor späteren Änderungen von Vorschriften der Satzung der VBL, die das materielle Leistungsrecht betreffen, Verhandlungen mit dem Ziele eines einheitlichen Vorgehens in den Organen der VBL aufzunehmen. Bei Einigung über die Änderung werden sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam dafür einsetzen, daß das Verhandlungsergebnis in die Satzung der VBL übernommen wird.

**Abschnitt III****Pflicht zur Versicherung bei der VBL****§ 5****Pflicht zur Versicherung bei der VBL**

Der Arbeitnehmer ist bei der VBL nach Maßgabe der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen zu versichern, wenn

- er das 17. Lebensjahr vollendet hat,
- die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers beträgt oder er in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter beschäftigt wird und die Dauer der Beschäftigung voraussichtlich 1000 Arbeitsstunden im Beschäftigungsjahr erreichen wird,
- er vom Beginn der Pflicht zur Versicherung an bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit nach der Satzung der VBL (Wartezeit) erfüllen kann, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind.

**§ 6****Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung**

(1) Der Arbeitnehmer ist nicht zu versichern, wenn sein Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert.

Wird das Arbeitsverhältnis über diesen Zeitraum hinaus verlängert oder fortgesetzt, ist der Arbeitnehmer vom Beginn des siebenten Monats des Arbeitsverhältnisses an zu versichern. Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeitnehmer vom Beginn des Arbeitsverhältnisses an zu versichern. Der Antrag kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten seit der Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber gestellt werden.

Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer bei der VBL oder einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, bis zum Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert gewesen ist.

Satz 1 gilt ferner nicht für den Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b erfüllt.

- (2) Nicht zu versichern ist ferner ein Arbeitnehmer, der
- eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
  - nach einer Ruhegeldordnung oder einer entsprechenden Bestimmung eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Ruhegeld oder Ruhelohn hat und dem Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
  - für das von diesem Tarifvertrag erfaßte Arbeitsverhältnis auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung angehören muß (z. B. Versorgungsanstalt der Deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der Deutschen Kulturorchester, Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, Bremische Ruhelohnkasse) oder
  - in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund des § 21 Abs. 2 höherversichert bleibt oder
  - Inhaber eines Versorgungsstocks ist, der auf Grund des § 20 weitergeführt wird oder
  - in der knappschaftlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder zur Weiterversicherung berechtigt ist oder
  - aus der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Knappschaftsausgleichsleistung bezieht oder
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist oder
  - nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG oder § 30 Abs. 1 Nr. 3 RKG versicherungsfrei ist.

(3) Absatz 2 Buchst. a und b gilt nicht für den Arbeitnehmer, der nur Anspruch auf Witwen-(Witwer-) oder Waisengeld hat. Absatz 2 Buchst. b gilt ferner nicht für den am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherten Arbeitnehmer, solange er nach der Satzung der VBL pflichtversichert bleiben kann.

(4) Auf seinen schriftlichen Antrag ist der Arbeitnehmer nicht zu versichern,

- solange er auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung oder freiwillig Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist oder
- solange er freiwillig Mitglied einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ist oder
- solange er eine Bergmannsrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist.

Über den Antrag entscheidet der Arbeitgeber. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. c:

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Arbeiter

- der Bundes-Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und des Bundes-Schleppbetriebes,
- der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Länder

weiterhin bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versichert bleiben, soweit die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B als Versicherungsträger bestimmt ist.

#### § 7

##### Beginn und Ende der Pflicht zur Versicherung

(1) Die Pflicht zur Versicherung beginnt mit dem Tage, an dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, bei einem vor Vollendung des 17. Lebensjahres eingestellten Arbeitnehmer mit dem Ersten des Monats, in den der Geburtstag fällt, frühestens jedoch mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Pflicht zur Versicherung endet mit dem Zeitpunkt, an dem ihre Voraussetzungen entfallen. Bei Vollendung des 65. Lebensjahres endet sie jedoch mit dem Ende des Monats, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Wird der Arbeitnehmer über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt sind, endet die Pflicht zur Versicherung jedoch erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Stellt der Arbeitnehmer einen Antrag nach § 6 Abs. 4, endet die Pflicht zur Versicherung mit dem Ende des Monats, in dem er den Antrag gestellt hat.

#### § 8

##### Beitrag zur Pflichtversicherung bei der VBL

(1) Der Beitrag zur Versicherung bei der VBL setzt sich zusammen aus einem Arbeitnehmeranteil (Absätze 2 bis 4) und einem Arbeitgeberanteil (Absätze 5 und 6).

(2) Der Arbeitnehmeranteil beträgt 1,5 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 7).

(3) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert (§ 13), erhöht sich der Arbeitnehmeranteil (Absatz 2) um 7 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 7), höchstens jedoch um 7 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Angestellten. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Arbeitnehmeranteil zu einer anderweitigen Zukunftssicherung (§§ 14, 15, 22) in Höhe des Arbeitgeberzuschusses zu dieser Zukunftssicherung.

(4) Ändert sich der allgemeine Beitragssatz in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 112 AVG), ändert sich der Vomhundertsatz nach Absatz 3 jeweils in demselben Verhältnis.

(5) Der Arbeitgeberanteil beträgt 1 v. H. des Arbeitsentgelts (Absatz 7).

(6) Ist der Angestellte in der Rentenversicherung der Angestellten weder pflichtversichert noch freiwillig versichert (§ 13), erhöht sich der Arbeitgeberanteil (Absatz 5) entsprechend Absatz 3 Satz 1. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um einen nach §§ 14, 15, 22 zu zahlenden Zuschuß. Satz 1 gilt nicht, wenn der Arbeitgeber verpflichtet ist, einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten.

(7) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt ist der steuerpflichtige Arbeitslohn. Hiervon bleiben jedoch unberücksichtigt

- Kinderzuschläge,
- Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltstauglich oder als nicht gesamtversorgungsfähig bezeichnet sind,
- Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers,
- Krankengeldzuschüsse.

Hat der Arbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraums/Lohnabrechnungszeitraums Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum/Lohnabrechnungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages) für die Tage, für die der Arbeiter Anspruch auf Lohn oder Krankengeldzuschuß hat.

(8) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beitrag an die VBL abzuführen. Er ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Für Lohnzahlungszeiträume, die länger als drei Monate zurückliegen, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 3 rückwirkend versichert wird oder daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Arbeitnehmers nicht einbehalten worden ist.

(9) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über die entrichteten Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Arbeitsentgelte und die Beitragszeiten nach dem jeweiligen Formblatt der VBL auszuhändigen.

**Protokollnotiz zu Absatz 3:**

Der Vornhundertersatz, nach dem sich der Erhöhungsbetrag errechnet, beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1968 7,5, für die Zeit vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1969 8 und für die Zeit vom 1. Januar 1970 an 8,5.

**§ 9****Nachentrichtung von Beiträgen  
im Falle der Nachentrichtung in der  
gesetzlichen Rentenversicherung**

(1) Ist ein Arbeitnehmer, der nach § 1229 Abs. 1 Nr. 3 RVO oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 AVG versicherungsfrei war, nach § 1232 RVO oder § 9 AVG nachzuversichern, sind die Beiträge zur VBL, die für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten gewesen wären, in voller Höhe von der letzten Dienststelle des jeweiligen Arbeitgebers nachzuentrichten, soweit die übrigen Voraussetzungen für die Pflichten zur Versicherung bei der VBL gegeben waren.

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1820,— DM monatlich nicht überschritten hat.

(2) Die Nachentrichtung von Beiträgen unterbleibt für Zeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Sie unterbleibt ferner, wenn der Arbeitnehmer das Ausscheiden selbst verschuldet hat, oder wenn er selbst gekündigt hat.

(3) Solange die Nachentrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeschoben ist, ist auch die Nachentrichtung der Beiträge zur VBL aufgeschoben. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die nachzuentrichtenden Beiträge, die der Beitragsbemessung zugrundegelegten Arbeitsentgelte und Zeiten auszustellen.

**§ 10****Überleitung von Beiträgen**

(1) Tritt die Pflicht zur Versicherung bei der VBL für einen Arbeitnehmer ein, der bei einer Zusatzversorgungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge auf die VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung ebenfalls die Pflicht zur Versicherung besteht.

(2) Wird ein Arbeitnehmer, der bei der VBL versichert ist, Arbeiter bei der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung oder beim Bundeseschleppbetrieb oder bei der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung des Landes Niedersachsen oder bei der Wasserwirtschaftsverwaltung eines Landes und wird er bei der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B versicherungspflichtig, so ist er verpflichtet, die Überleitung der Beiträge von der VBL auf die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B zu beantragen.

**§ 11****Umlage**

Die auf die Umlage zur VBL (§ 76 der Satzung) entfallende Lohnsteuer trägt der Arbeitgeber, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht.

**Abschnitt IV****Lehrlinge und Anlernlinge****§ 12****Lehrlinge und Anlernlinge**

Die Abschnitte I bis III gelten entsprechend für Lehrlinge und Anlernlinge, deren Lehrlingsvergütungen durch Tarifverträge zwischen den Parteien dieses Tarifvertrages bestimmt werden.

**Abschnitt V****Zuschuß des Arbeitgebers zur freiwilligen Versicherung  
in der gesetzlichen Rentenversicherung und zu einer  
anderen Zukunftssicherung eines bei der VBL  
pflichtversicherten Angestellten****§ 13****Freiwillige Versicherung  
in der Rentenversicherung der Angestellten**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, aber die Möglichkeit der Weiterversicherung nach § 10 AVG

oder der Fortsetzung der Selbstversicherung oder Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 Abs. 1 AnVNG (freiwillige Versicherung) hat, hat sich für jeden Kalendermonat, für den der Arbeitgeber ihm Vergütung oder Krankenbezüge gewährt, in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse (§ 115 AVG) freiwillig zu versichern. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Beitrages zu dieser Versicherung.

(2) Der Arbeitgeber hat den von dem Angestellten zu tragenden Teil des Versicherungsbeitrags von dessen Bezügen einzubehalten und zusammen mit seinem Beitragsanteil im Markenklebverfahren zu entrichten.

**§ 14****Lebensversicherungen**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit und nicht nach § 13 Abs. 1 zur freiwilligen Versicherung verpflichtet ist und der für sich und seine Hinterbliebenen einen Lebensversicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. Lebensjahres — bei weiblichen Angestellten auch des 60. Lebensjahres — abgeschlossen hat, erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß in Höhe der Hälfte des Beitrages zu dieser Versicherung. Er erhält jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 wird nicht gewährt, wenn der Angestellte über die Lebensversicherung ohne vorherige Zustimmung des Arbeitgebers durch Abtretung oder Verpfändung verfügt.

**Protokollnotiz zu Absatz 1:**

Der Zuschuß wird bis zu der in Absatz 1 Satz 2 bestimmten Höhe auch dann gewährt, wenn im Beitrag zur Lebensversicherung Mehrbeträge für Versicherungsleistungen bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit enthalten sind.

**§ 15****Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen  
im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG**

(1) Der bei der VBL pflichtversicherte Angestellte, der Mitglied einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG ist und

- nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

(2) Solange ein Zuschuß nach Absatz 1 gewährt wird, sind die §§ 13 und 14 nicht anzuwenden.

**Abschnitt VI****Zuschuß des Arbeitgebers zu einer Zukunftssicherung  
eines bei der VBL nicht pflichtversicherten  
Arbeitnehmers****§ 16****Weiterversicherung in der knappschaftlichen  
Rentenversicherung**

(1) Der auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchst. f bei der VBL nicht pflichtversicherte Arbeitnehmer kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zur Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 33 RKG) erhalten.

(2) Der Zuschuß darf die Hälfte des monatlichen Beitrages nicht überschreiten und höchstens die Hälfte des Beitrages der jeweils höchsten Beitragsklasse nach § 115 AVG betragen.

**§ 17****Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen  
im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG**

Der nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 4 Buchst. a bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der

- a) nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung der Angestellten befreit ist oder
- b) in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist,

erhält auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu der Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

#### § 18

##### Berufsständische Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Der nach § 6 Abs. 4 Buchst. b bei der VBL nicht zu versichernde Angestellte, der in der Rentenversicherung der Angestellten auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist, kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die er ohne die Befreiung bei der VBL zu versichern wäre und für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zu den Beiträgen zu dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung erhalten.

Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrags, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

#### § 19

##### Angestellte, die nach § 35 Abs. 1 G 131 in den Ruhestand getreten sind

- (1) Der bei der VBL nicht pflichtversicherte Angestellte, der
- a) auf Grund des § 35 Abs. 1 G 131 in der vom 1. Oktober 1961 an geltenden Fassung mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten ist, weil er nicht nach § 71 e G 131 oder in singemäßiger Anwendung dieser Vorschrift zu übernehmen war, und
- b) auf Grund des Artikels 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist

kann auf seinen Antrag für die Zeit, für die ihm Vergütung oder Krankenbezüge zustehen, einen Zuschuß zur freiwilligen Versicherung in der Rentenversicherung (§ 13) oder zu einer Lebensversicherung (§ 14) erhalten.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

- (3) § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 3\*) gelten entsprechend.

#### Abschnitt VII

##### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 20

##### Inhaber von Versorgungsstöcken

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher durch Bildung eines Versorgungsstockes durchgeführt worden ist, führt diesen nach den bisherigen Bestimmungen weiter, solange er in der Rentenversicherung der Angestellten nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht befreit ist.

#### § 21

##### Höherversicherte

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher im Wege der Höherversicherung durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.

(2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, bleibt mit folgenden Maßgaben in der Höherversicherung:

1. Für den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmer ist für die Höherversicherung der Beitrag zu entrichten, der 6,5 v. H. seines monatlichen Arbeitsentgelts möglichst nahekommt. Der Arbeitnehmer kann auch eine höhere Beitragsklasse wählen.
2. Der Arbeitgeber trägt für die Zeit, für die er dem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt oder Krankenbezüge zu gewähren hat, zwei Drittel des Beitrags nach Nummer 1 Satz 1, höchstens jedoch 80,—DM.

Der Arbeitgeber hat den von dem Arbeitnehmer zu tragenden Teil des Versicherungsbeitrags von dessen Arbeitsentgelt einzubehalten und zusammen mit seinem Beitragsanteil im Markenklebverfahren zu entrichten.

#### § 22

##### Lebensversicherungen

Für den bei der VBL pflichtversicherten Angestellten, der

- a) am 31. Dezember 1966 einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen hatte, und
- b) nach Artikel 2 § 1 AnVNG von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden ist,

ist § 14 entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn der Lebensversicherungsvertrag nicht auf den Fall des Erlebens des 65. Lebensjahres — bei weiblichen Angestellten auch des 60. Lebensjahres — abgeschlossen ist. § 13 ist nicht anzuwenden.

#### § 23

##### Von der Pflichtversicherung Befreite

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und der nach der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zwischen seinem Arbeitgeber und der VBL bestehenden Beteiligungsvereinbarung nicht zu versichern war, ist weiterhin nicht zu versichern. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist er auf seinen Antrag bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. März 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Ersten des auf den Antragsmonat folgenden Monats.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 23 der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Satzung der VBL oder auf Grund entsprechend der früheren Satzungsvorschriften von der Pflicht zur Versicherung befreit gewesen ist.

#### § 24

##### Lebensversicherung an Stelle der Pflichtversicherung bei der VBL

Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht und dessen zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bisher im Wege der Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen durchgeführt worden ist, ist auf seinen Antrag beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bei der VBL zu versichern. Der Antrag bedarf der Schriftform und kann nur bis zum Ablauf des 31. Januar 1967 bei dem Arbeitgeber gestellt werden. Die Pflicht zur Versicherung bei der VBL beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages.

(2) Der Arbeitnehmer, der den Antrag nach Absatz 1 nicht stellt, hat die Lebensversicherung mindestens zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Der Arbeitgeber hat sich nach dem am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bestehenden Vereinbarungen an den Beiträgen zur Lebensversicherung zu beteiligen.

\*) Redaktionsversehen. Es muß richtig heißen § 14 Abs. 2.



## § 25

**Fortführung der Pflichtversicherung**

(1) Der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversicherte Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens fortbesteht und der die Voraussetzungen der Pflicht zur Versicherung nach diesem Tarifvertrag nicht erfüllt, ist solange bei der VBL zu versichern, wie das Arbeitsverhältnis besteht und mindestens die am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

Dies gilt nicht für den Arbeitnehmer, der am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages das 65. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß er von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt wird, weil die sachlichen Voraussetzungen für das Erlangen eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen oder die Wartezeit (§ 5 Buchst. c) nicht erfüllt ist (§ 6 Abs. 2 Buchst. h).

(2) Der Saisonarbeitnehmer, der die Voraussetzungen des § 5 Buchst. b nicht erfüllt, der aber innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei der VBL pflichtversichert gewesen ist, ist für die weitere Dauer der Saisonbeschäftigung zu versichern, wenn mindestens die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages für die Pflicht zur Versicherung maßgebenden Voraussetzungen bestehen bleiben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für den Wasserbauarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages infolge von Witterungseinflüssen oder wegen anderer Naturereignisse durch Kündigung nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften beendet worden ist und der bei Wiederaufnahme der Arbeit einen Anspruch auf Wieder-einstellung hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeitnehmer einer kommunalen Verwaltung oder eines kommunalen Betriebes (§ 3), der bis zum Ablauf des 30. Juni 1967 dem Arbeitgeber schriftlich erklärt, daß er nicht pflichtversichert sein will.

## § 25 a

**Fristen**

Für die Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, der nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages auf Grund des § 3 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Vers-TV-G) vom 6. März 1967 eine Beteteiligungsvereinbarung mit der VBL abschließt, tritt an die Stelle der in den §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 genannten Zeitpunkte der 30. Juni 1967.

## § 26

**Inkrafttreten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1967 in Kraft\*).

(2) Er kann mit einer Frist von neun Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1971, gekündigt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten außer Kraft

- a) die Tarifverträge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957,
- b) der Tarifvertrag über die zusätzliche Versicherung von Arbeitnehmern des Landes Berlin 2. TV Vers.) vom 15. April 1957 in der Fassung der Tarifverträge vom 13. Juni 1957, 14. Januar 1958, 17. März 1958, 15. Juni 1959, 11. Januar 1960, 8. November 1963 und 27. Mai 1964,
- c) der Tarifvertrag betreffend die zusätzliche Versicherung der Angestellten und Arbeiter der Freien Universität Berlin (TV Vers.) vom 2. Mai 1956, soweit die Arbeiter betroffen sind,
- d) der Tarifvertrag 3 der Technischen Universität Berlin vom 15. August 1957, soweit die Arbeiter betroffen sind.

Bonn, 4. 11. 1966

(Es folgen die Unterschriften)

\* Die vorstehend wiedergegebene Fassung des Tarifvertrages ist am 1. Januar 1968 in Kraft getreten.

732

**Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967:**

hier: Abschluß des Ergänzungstarifvertrages vom 17. April 1968

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Dezember 1967 — P 2204 A — 47 — I B 32 (StAnz. 1968 S. 10)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 17. April 1968 einen Ergänzungstarifvertrag zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vereinbart. Der Tarifvertrag sieht eine Verbesserung der Sätze des Sozialzuschlages (§ 8 Länderlohntarifvertrag Nr. 12) vom 1. Juli 1968 an und eine Erhöhung der allgemeinen Lohnzulage (§ 6 Länderlohntarifvertrag Nr. 12) von z. Z. 25 Pfg.

auf 27 Pfg. vom 1. Oktober 1968 an und

auf 28 Pfg. vom 1. Januar 1969 an vor.

Ich gebe den Ergänzungstarifvertrag zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 17. April 1968 hiermit zum Vollzug bekannt.

## I.

Der Bezugserslaß vom 19. Dezember 1967 wird aus Anlaß des Inkrafttretens des Änderungstarifvertrages wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Abschnitt I Nr. 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die sonstigen Auswirkungen der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (zum 1. Januar 1969 und 1. Januar 1971 um jeweils 1 Stunde) ergeben sich aus dem mit meinem Erlaß vom 29. März 1968 (StAnz. S. 691) bekanntgegebenen 10. Änderungstarifvertrag zum MTL II.“

2. Abschnitt I Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Die allgemeine Lohnzulage nach § 6 TV beträgt bis zum 30. September 1968 unverändert 25 Pfg. Sie erhöht sich vom 1. Oktober 1968 an auf 27 Pfg. und vom 1. Januar 1969 an auf 28 Pfg. Die allgemeine Lohnzulage ist in den dem Länderlohntarifvertrag beigegebenen Lohntabellen bereits berücksichtigt.“

3. Abschnitt I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„Die dem TV

- a) als Anlage 1 beigelegte Lohntabelle gilt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1968,
- b) als Anlage 2 beigelegte Lohntabelle gilt für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1968.

Die als Anlage 3 abgedruckte Lohntabelle berücksichtigt den zum 1. Januar 1969 vorzunehmenden Lohnausgleich (vgl. Nr. 3). Sie ist nur anzuwenden, wenn bei der ersten Lohnabrechnung nach dem 31. Dezember 1968 ein neuer Lohntarifvertrag nicht vorliegt.“

4. Abschnitt I Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschrift über die Gewährung eines Sozialzuschlages (§ 8 TV) ist aus dem Länderlohntarifvertrag Nr. 11 mit der Maßgabe übernommen worden, daß am 1. Juli 1968 an die Stelle der bisherigen Sätze die sich aus § 1 Nr. 3 des Ergänzungstarifvertrages zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 17. April 1968 ergebenden höheren Sätze treten. Danach beträgt der Sozialzuschlag im Falle der Zahlung des vollen Kinderzuschlages:

- a) In der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1968
  - für das erste bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind je 25,— DM,
  - für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind je 30,— DM.
- b) vom 1. Juli 1968 an
  - für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind 28,— DM,
  - für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind je 29,— DM,
  - für das sechste und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind je 36,— DM.



Die zum Vollzug des § 8 in Abschnitt I Nr. 8 des Bezugs-  
erlasses vom 1. Juli 1966 und im Bezugserlaß vom 2. De-  
zember 1966 gegebenen Erläuterungen sind weiterhin zu  
beachten.

In den Fällen der Beispiele 3 und 4 ergeben sich bei der  
Berechnung des Sozialzuschlages vom 1. Juli 1968 an fol-  
gende Änderungen:

„Der Arbeiter hätte demzufolge Anspruch auf folgenden  
Kinderzuschlag:

a) Für das 1. Kind $\frac{3}{4}$ von 50,— DM (§ 1 Abs. 3 TV betr. Kinder- zuschläge)	= 37,50 DM
b) für das 2. Kind wie vor abzüglich Kindergeld (§ 1 Abs. 8 a.a.O.)	37,50 DM <u>25,— DM</u> 12,50 DM
a) für das Kind kein Kinder- zuschlag, da das Kindergeld in Höhe von 50,— DM zusteht	— <u>50,— DM</u>

Aus dem fiktiven Kinderzuschlag ist der Sozialzuschlag  
wie folgt zu berechnen:

a) für das 1. Kind 56 v. H. von 37,50 DM	= 21,— DM
b) für das 2. Kind 58 v. H. von 12,50 DM	= <u>7,35 DM</u>
	zus. <u>28,35 DM</u>

5. In Abschnitt I Nr. 9 ist im ersten Satz hinter den Worten  
„am 3. Dezember 1967“ einzufügen „bzw. am 17. April 1968“.

6. Die Lohn-tabelle in Abschnitt III wird durch die nachste-  
hende Tabelle ersetzt:

Lohnsatz	Dienstzeit	Vom 1. 1. bis 30. 9. 1968 Ortslohn- klasse		Vom 1. 10. bis 31. 12. 1968 Ortslohn- klasse		Vom 1. 1. 1969 an Ortslohn- klasse	
		1	2	1	2	1	2
89%	1. und 2. Jahr	323	314	325	316	333	324
	3. und 4. Jahr	330	321	332	323	340	331
	5. und 6. Jahr	333	324	335	326	343	334
	7. und 8. Jahr	334	325	336	327	345	336
	9. und 10. Jahr	338	329	340	331	348	339
	ab 11. Jahr	341	332	343	334	351	342
92%	1. und 2. Jahr	333	324	335	326	344	334
	3. und 4. Jahr	340	331	342	333	351	341
	5. und 6. Jahr	343	334	345	336	354	344
	7. und 8. Jahr	344	335	346	337	356	346
	9. und 10. Jahr	348	339	350	341	359	349
	ab 11. Jahr	351	342	353	344	362	352
112%	1. und 2. Jahr	400	389	402	391	412	401
	3. und 4. Jahr	407	396	409	398	419	408
	5. und 6. Jahr	410	399	412	401	422	411
	7. und 8. Jahr	411	400	413	402	424	413
	9. und 10. Jahr	415	404	417	406	427	416
	ab 11. Jahr	418	407	420	409	430	419

II.

Den für die Zahlung der Löhne zuständigen Kassen wird  
hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung gem. den Vollzugs-  
bestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. C RRO erteilt.

Wiesbaden, 31. 5. 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2204 A — 47 I B 32  
P 2204 A — 64 — I B 32  
StAnz. 26/1968 S. 990

\*

**Ergänzungstarifvertrag  
vom 17. April 1968  
zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12  
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertre-  
ten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der  
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom 3. Dezember 1967  
wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

**Lohnzulage**

In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohn-  
zulage gezahlt. Sie beträgt

bis zum 30. September 1968	25 Pf,
vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968	27 Pf,
vom 1. Januar 1969 an	28 Pf.*

2. in § 7 werden die Worte „1 und 2“ durch die Worte  
„1 bis 3“ ersetzt.

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbei-  
ter einen Sozialzuschlag

für das erste kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 56 v. H.,
für das zweite bis fünfte kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 58 v. H.,
für das sechste und jedes weitere kinderzuschlags- berechtigende Kind in Höhe von 72 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifver-  
trages betr. Kinderzuschläge vom 26. Mai 1964 für den jewei-  
ligen Lohnzeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn  
dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe  
Kind nicht zustehen würde.“

4. In der Protokollnotiz werden in Satz 6 die Worte „von  
25 Pf.“ gestrichen.

5. In der Anlage 1 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 vom  
3. Dezember 1967 werden in der Überschrift die Worte „31. De-  
zember 1968“ durch die Worte „30. September 1968“ ersetzt.  
An die Stelle der Anlage 2 treten die diesem Tarifvertrag  
beigefügten Anlagen 2 und 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.  
Stuttgart, 17. 4. 1968

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz der Vorstandes  
gez. Qualen

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Kluncker    gez. Jacobi

\*

**Anlage 2 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12  
Lohntabelle vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968**

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
II (83 v. H.)	1.— 2. Jahr	305	297
	3.— 4. Jahr	312	304
	5.— 6. Jahr	315	307
	7.— 8. Jahr	316	308
	9.—10. Jahr	320	312
	ab 11. Jahr	323	315
III (88 v. H.)	1.— 2. Jahr	322	313
	3.— 4. Jahr	329	320
	5.— 6. Jahr	332	323
	7.— 8. Jahr	333	324
	9.—10. Jahr	337	328
	ab 11. Jahr	340	331
IV (91 v. H.)	1.— 2. Jahr	332	323
	3.— 4. Jahr	339	330
	5.— 6. Jahr	342	333
	7.— 8. Jahr	343	334
	9.—10. Jahr	347	338
	ab 11. Jahr	350	341
V (94 v. H.)	1.— 2. Jahr	342	333
	3.— 4. Jahr	349	340
	5.— 6. Jahr	352	343
	7.— 8. Jahr	353	344
	9.—10. Jahr	357	348
	ab 11. Jahr	360	351

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
<b>VI (100 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	362	352
	3.— 4. Jahr	369	359
	5.— 6. Jahr	372	362
	7.— 8. Jahr	373	363
	9.—10. Jahr	377	367
	ab 11. Jahr	380	370
<b>VII (107 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	385	375
	3.— 4. Jahr	392	382
	5.— 6. Jahr	395	385
	7.— 8. Jahr	396	386
	9.—10. Jahr	400	390
	ab 11. Jahr	403	393
<b>VII a (110 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	396	385
	3.— 4. Jahr	403	392
	5.— 6. Jahr	406	395
	7.— 8. Jahr	407	396
	9.—10. Jahr	411	400
	ab 11. Jahr	414	403
<b>VIII (114 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	409	398
	3.— 4. Jahr	416	405
	5.— 6. Jahr	419	408
	7.— 8. Jahr	420	409
	9.—10. Jahr	424	413
	ab 11. Jahr	427	416
<b>IX (125 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	446	433
	3.— 4. Jahr	453	440
	5.— 6. Jahr	456	443
	7.— 8. Jahr	457	444
	9.—10. Jahr	461	448
	ab 11. Jahr	464	451

Anlage 3 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12  
Lohntabelle ab 1. Januar 1969

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
<b>II (83 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	313	304
	3.— 4. Jahr	320	311
	5.— 6. Jahr	323	314
	7.— 8. Jahr	325	316
	9.—10. Jahr	328	319
	ab 11. Jahr	331	322
<b>III (88 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	330	321
	3.— 4. Jahr	337	328
	5.— 6. Jahr	340	331
	7.— 8. Jahr	342	333
	9.—10. Jahr	345	336
	ab 11. Jahr	348	339
<b>IV (91 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	340	331
	3.— 4. Jahr	347	338
	5.— 6. Jahr	350	341
	7.— 8. Jahr	352	343
	9.—10. Jahr	355	346
	ab 11. Jahr	358	349
<b>V (94 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	350	341
	3.— 4. Jahr	357	348
	5.— 6. Jahr	360	351
	7.— 8. Jahr	362	353
	9.—10. Jahr	365	356
	ab 11. Jahr	368	359
<b>VI (100 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	371	361
	3.— 4. Jahr	378	368
	5.— 6. Jahr	381	371
	7.— 8. Jahr	383	373
	9.—10. Jahr	386	376
	ab 11. Jahr	389	379

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse	
		1	2
		Stundenlohn	
		Pf	Pf
<b>VII (107 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	395	384
	3.— 4. Jahr	402	391
	5.— 6. Jahr	405	394
	7.— 8. Jahr	407	396
	9.—10. Jahr	410	399
	ab 11. Jahr	413	402
<b>VII a (110 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	405	394
	3.— 4. Jahr	412	401
	5.— 6. Jahr	415	404
	7.— 8. Jahr	417	406
	9.—10. Jahr	420	409
	ab 11. Jahr	423	412
<b>VIII (114 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	419	408
	3.— 4. Jahr	426	415
	5.— 6. Jahr	429	418
	7.— 8. Jahr	431	420
	9.—10. Jahr	434	423
	ab 11. Jahr	437	426
<b>IX (125 v. H.)</b>	1.— 2. Jahr	457	444
	3.— 4. Jahr	464	451
	5.— 6. Jahr	467	454
	7.— 8. Jahr	469	456
	9.—10. Jahr	472	459
	ab 11. Jahr	475	462

**733**

**Besondere Arbeitsbedingungen und Gesamtpauschallöhne der  
Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen**

- a) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1968,  
b) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968 und  
c) für die Zeit vom 1. Januar 1969 an

Bezug: Meine Erlasse vom 19. Dezember 1967 und 22. Januar 1968 — P 2208 A — 28 — I B 32 — (StAnz. 1968 S. 12 und S. 226)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Gewerkschaft ÖTV haben in Verfolg der sich aus dem Ergänzungstarifvertrag vom 17. April 1968 zum Länderlohntarifvertrag Nr. 12 für die Zeit vom 1. Oktober 1968 bzw. vom 1. Januar 1969 an ergebenden Erhöhungen der Tabellenlöhne am gleichen Tage den anliegenden Tarifvertrag für die Pkw-Fahrer des Landes Hessen vereinbart, der die entsprechende Anpassung der Gesamtpauschallöhne vorsieht.

Ich gebe den Tarifvertrag, der am 1. Oktober 1968 in Kraft tritt, hiermit zum Vollzuge bekannt.

**I.**

Der Bezugserlaß vom 19. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt I Nr. 1 erhalten Satz 2 bis 4 folgende Fassung:  
„Er sieht eine Erhöhung der Pauschallöhne zum 1. Januar 1968, zum 1. Oktober 1968 und zum 1. Januar 1969 vor. Die sich aus der Anlage 1 ergebenden Gesamtpauschallöhne gelten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. September 1968, die sich aus der Anlage 2 ergebenden Gesamtpauschallöhne für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1968. Die Gesamtpauschallöhne der Anlage 3 für die Zeit vom 1. Januar 1969 an berücksichtigen neben der erhöhten Lohnzulage (§ 6 Länderlohntarifvertrag Nr. 12 in der Fassung des Ergänzungstarifvertrages vom 17. April 1968) auch den durch die vereinbarte Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich werdenden Lohnausgleich. Sie sind nur zu zahlen, wenn bis zum ersten Lohnzahlungstermin nach dem 31. Dezember 1968 ein neuer Tarifvertrag über die Gesamtpauschallöhne nicht vorliegt.“
- Abschnitt I Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die persönlichen Ausgleichszulagen nach § 7 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1965 vermindern sich wie folgt:

	Am 1. 1. 1968		Am 1. 10. 1968		Am 1. 1. 1969	
	In der Ortslohnklasse					
	1	2	1	2	1	2
	um	um	um	um	um	um
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>Gruppe I</b>						
1.—8. Dienstjahr	15,—	12,50	2,50	2,50	2,50	2,50
ab 9. Dienstjahr	15,—	12,50	2,50	2,50	—	2,50
<b>Gruppe II</b>						
1.—8. Dienstjahr	15,—	15,—	2,50	2,50	5,—	5,—
ab 9. Dienstjahr	15,—	15,—	2,50	2,50	5,—	5,—
<b>Gruppe III</b>						
1.—8. Dienstjahr	15,—	15,—	2,50	2,50	7,50	5,—
ab 9. Dienstjahr	17,50	17,50	2,50	2,50	5,—	5,—
<b>Gruppe IV</b>						
1.—8. Dienstjahr	17,50	15,—	5,—	2,50	5,—	10,—
ab 9. Dienstjahr	20,—	20,—	2,50	2,50	5,—	5,—
<b>Cheffahrer</b>						
1.—8. Dienstjahr	20,—	—	2,50	—	10,—	—
ab 9. Dienstjahr	20,—	—	5,—	—	7,50	—

II.

Mein Erlaß vom 15. April 1965 — P 2208 A — 15 — I 42 — (StAnz. S. 518), zuletzt geändert durch den Bezugslerlaß vom 19. Dezember 1967, wird wie folgt geändert:

- In Abschnitt II Nr. 2 Unterabs. 1** wird hinter „288½ Stunden“ eingefügt: „(vom 1. Januar 1969 an 284½ Stunden, vom 1. Januar 1971 an 280½ Stunden)“.
- Abschnitt III Nr. 3 erhält folgende Fassung:** Die Pauschalzuschläge nach Abs. 2 bzw. nach der Anlage zum Tarifvertrag sind unter den Voraussetzungen des § 32 a LStDV 1968 lohnsteuerfrei und daher weder sozialversicherungs- noch zusatzversicherungspflichtiges Entgelt.
- In Abschnitt V Nr. 2** erhält der zweite Satz folgende Fassung: „Der Sozialzuschlag beträgt bis zum 30. Juni 1968 50 bzw. 60 v. H., vom 1. Juli 1968 an 56,58 oder 72 v. H. der sich hiernach ergebenden Kinderzuschläge. Vgl. § 8 Länderlohn-tarifvertrag Nr. 12.“

Wiesbaden, 31. 5. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2208 A — 28 — I B 32  
StAnz. 26/1968 S. 992

\*

**Ergänzungstarifvertrag  
vom 17. April 1968  
zum Zweiten Tarifvertrag vom 3. Dezember 1967  
zur Änderung des Tarifvertrages über die  
Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer  
des Landes Hessen**

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. Dezember 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In der Anlage 1 werden in der Überschrift die Worte „31. Dezember 1968“ durch die Worte „30. September 1968“ ersetzt.
- An die Stelle der Anlage 2 treten die diesem Tarifvertrag beigefügten Anlagen 2 und 3.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.  
Stuttgart, 17. 4. 1968

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder  
Der Vorsitz des Vorstandes  
Gez. Qualen

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,  
Transport und Verkehr — Hauptvorstand —  
gez. Jacobi gez. Koguth

**Anlage 2 zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer  
des Landes Hessen vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968**

Gruppe Dienstzeit	Ortslohnklasse			
	1		2	
	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschl. DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschl. DM
<b>Gruppe I</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 215 Stunden				
1. bis 8. Jahr	817,80	42,40	793,90	41,10
vom 9. Jahr an	832,10	42,90	808,20	41,80
<b>Gruppe II</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 215 bis 240 Stunden				
1. bis 8. Jahr	898,26	76,74	875,26	74,74
vom 9. Jahr an	912,—	78,—	889,—	76,—
<b>Gruppe III</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 240 bis 264 Stunden				
1. bis 8. Jahr	985,60	84,40	962,80	82,20
vom 9. Jahr an	1004,20	85,60	981,40	83,60
<b>Gruppe IV</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 264 bis 288½ Stunden				
1. bis 8. Jahr	1085,60	84,40	1052,80	82,20
vom 9. Jahr an	1104,20	85,80	1076,40	83,60
<b>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</b>				
1 bis 8. Jahr	1149,90	115,10	—	—
vom 9. Jahr an	1173 —	117,—	—	—

**Anlage 3 zum Tarifvertrag für Personenkraftwagenfahrer  
des Landes Hessen vom 1. Januar 1969 an**

Gruppe Dienstzeit	Ortslohnklasse			
	1		2	
	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschl. DM	Monats- lohn DM	Pauschal- zuschl. DM
<b>Gruppe I</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit bis zu 211 Stunden				
1. bis 8. Jahr	821,70	43,30	797,80	42,20
vom 9. Jahr an	831,04	43,96	812,14	42,86
<b>Gruppe II</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 211 bis 236 Stunden				
1. bis 8. Jahr	906,26	78,74	883,26	76,74
vom 9. Jahr an	920,06	79,94	897,06	77,94
<b>Gruppe III</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 236 bis 260 Stunden				
1. bis 8. Jahr	998,40	86,60	970,60	84,40
vom 9. Jahr an	1012,08	87,92	989,28	85,72
<b>Gruppe IV</b>				
bei einer Monatsarbeitszeit von mehr als 260 bis 284½ Stunden				
1. bis 8. Jahr	1093,40	86,60	1070,60	84,40
vom 9. Jahr an	1112,08	87,92	1084,28	85,72
<b>Ständige persönliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</b>				
1. bis 8. Jahr	1166,90	118,10	—	—
vom 9. Jahr an	1185,10	119,90	—	—

**731**

**Gewährung von Kinderzuschlag und Waisengeld;**

hier: Verzögerungen im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG und des § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG durch Ableistung von Grundwehrdienst

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Mai 1965 — P 1513 A — 112 — I 51 — P 1604 A — 62 — I 61

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das 27. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt (§ 18 Abs. 4 HBesG). Nach den Beispielen der VV Nr. 8 Abs. 2 dazu beruht die Verzögerung durch die Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht nicht auf einem in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Grunde. Nach meinem o. a. Rundschreiben vom 24. Mai 1965 ist die Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Wehrsold) einschließlich des damaligen verlängerten Grundwehrdienstes von 18 Monaten ein Verzögerungstatbestand im Sinne des § 18 Abs. 4 HBesG und des § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG.

Das galt nicht für den Wehrdienst im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit, auch soweit er auf den Grundwehrdienst anzurechnen war. Entsprechend ist auch in anderen Rechtsgebieten verfahren worden.

Inzwischen sind durch Artikel I Nr. 22, 29 und 40 des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts vom 28. Dezember 1966 (BGBl. I S. 750) die §§ 27 Abs. 3, 33 b Abs. 4, 45 Abs. 3 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1967 verlängert worden. Danach werden Erziehungsbeihilfen, Kinderzuschläge und Waisenrenten nach dem BVG im Falle einer Unterbrechung oder Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht eines Kindes für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus länger gewährt, solange die Ausbildung andauert. Dies gilt entsprechend für den auf den Grundwehrdienst anzurechnenden Wehrdienst, den ein Soldat auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung für eine Dienstzeit von nicht mehr als drei Jahren geleistet hat, sowie für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei bei Verpflichtung auf nicht mehr als drei Jahre.

Der Bundesminister des Innern hat sich mit Rundschreiben vom 3. April 1968 (GMBl. S. 118) damit einverstanden erklärt, daß entsprechend der Änderung des Kriegsofferrechts der auf den Grundwehrdienst anzurechnende Dienst eines Soldaten auf Zeit oder eines Polizeivollzugsbeamten (vgl. §§ 7, 42 des Wehrpflichtgesetzes) bei Verpflichtung auf nicht mehr als

drei Jahre auch bei Anwendung des § 18 Abs. 4 BBesG und des § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG berücksichtigt wird.

Um eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen zu gewährleisten, bin ich damit einverstanden, daß bei Anwendung der entsprechenden hessischen Bestimmungen des § 18 Abs. 4 HBesG und des § 176 Abs. 2 Satz 2 HBG mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an entsprechend verfahren wird.

Die Ableistung des Grundwehrdienstes (gegen Wehrsold) oder des Ersatzdienstes ist wie bisher nach meinem Rund-erlaß vom 24. Mai 1965 als Verzögerungstatbestand im Sinne der beiden Vorschriften zu behandeln.

Vorstehende Regelung läßt Abs. 2 meines Runderlasses vom 29. September 1961 — P 1513 A — 110 — I 51 — (StAnz. S. 1202) entsprechend Abs. 2 des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 20. Mai 1961 — II B 1 — 221 118 — 58/60 — (GMBl. S. 279) unberührt. Übliche Übergangszeiten im Sinne der VV Nr. 6 Abs. 5 zu § 18 HBesG (BBesG) können also nicht anerkannt werden, wenn der Sohn eines Beamten als Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Polizeivollzugsbeamter eingestellt wird oder aus einem solchen Dienstverhältnis ausscheidet.

Wiesbaden, 31. Mai 1968

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 1513 A — 112 — I B 21

P 1604 A — 62 — I B 02

StAnz. 26/1968 S. 993

**735**

### Der Hessische Minister der Justiz

#### Gerichtsorganisation (Aufhebung der Zweigstelle Altenstadt des Amtsgerichts Büdingen)

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes ordne ich an:

##### § 1

Die Zweigstelle Altenstadt des Amtsgerichts Büdingen wird aufgehoben.

##### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.  
Wiesbaden, 4. 6. 1968

**Der Hessische Minister der Justiz**  
3211 — II/4 — 823

StAnz. 26/1968 S. 994

**736**

### Der Hessische Kultusminister

#### Urkunde über die Errichtung der Pfarrkuratie Obertshausen-Süd

1. Der Bischof von Mainz hat nach Anhören des Domkapitels und aller hierfür in Betracht Kommenden die Pfarrkuratie Obertshausen-Süd errichtet.

2. Die Pfarrkuratie Obertshausen-Süd wird von der Pfarrei Herz Jesu und St. Nikolaus in Obertshausen abgetrennt. Die Grenze wird wie folgt festgelegt: Gemarkungsgrenze Lämmer- spiel — Ludwigstraße — Grenzstraße — Waldstraße — Schul- straße — Beethovenstraße — Rembrücker Weg — projek- tierte Umgehungsstraße — Gemarkungsgrenze Hausen. Die genannten Straßen bleiben beiderseitig bei der Pfarrei Herz Jesu und St. Nikolaus, mit Ausnahme der projektierten Um- gehungsstraße, deren Mitte die Pfarrgrenze bildet.

3. Die Pfarrkuratie Obertshausen-Süd gehört zum Dekanat Offenbach-Land.

4. Vermögenswerte werden der neuen Pfarrkuratie durch ein späteres Dekret zugewiesen.

5. Für den Unterhalt des Pfarrkuraten ist durch Aufnahme in die Besoldungsordnung der Diözese Mainz, für die Bedürf- nisse der Pfarrkuratie durch Anteil an der diözesanen Kir- chensteuer und durch das Kirchgeld gesorgt.

6. Dem jeweiligen Pfarrkuraten überträgt der Bischof von Mainz die selbständige Seelsorge, der auf dem Gebiet der Pfarrkuratie wohnenden Katholiken mit sämtlichen Rechten und Pflichten, wie sie im allgemeinen und diözesanen Recht festgelegt sind.

7. Für den Kirchenstiftungsrat, der zur Verwaltung des Kir- chenvermögens zu bilden ist, sollen dem Bischof von Mainz geeignete Personen zur Ernennung vorgeschlagen werden.

8. Alle sonst notwendig werdenden Ausführungsbestimmun- gen erläßt das Bischöfliche Ordinariat.

9. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit dem 1. Juni 1968 in Kraft.

10. Die Pfarrkuratie ist eine kirchliche Stiftung gem. § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966\*).

Wiesbaden, 31. 5. 1968

**Der Hessische Kultusminister**  
V 4 — 823/21 — 76 —

StAnz. 26/1968 S. 994

\* Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) be- kanntgemacht.

737

## Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Widmung der im Zuge der Landesstraße 3277 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis, Reg.-Bez. Darmstadt;**

hier: Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3277

Mit der Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der Landesstraße 3277 in der Gemarkung Wallrabenstein, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Straße ist eine Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3277

von km 1,892 als = neu

bis km 3,100 alt

= 1,208 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert mit Ablauf des 31. Mai 1968 die Eigenschaft einer Landesstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. 5. 1968

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
III b 3 — Az.: 63 a 30 —  
StAnz. 26/1968 S. 995

738

An die Behörden und Dienststellen des Landes

**Gemeinsamer Runderlaß  
des Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
zugleich im Namen des Ministerpräsidenten  
und der Fachminister**

**Anerkennung von Bietergemeinschaften bei öffentlichen Aufträgen**

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bitte ich wie folgt zu verfahren:

1. Nach VOB/A § 2 und VOL/A § 2 Nr. 1 sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige, d. h. im weitesten Sinn an geeignete Bewerber vergeben werden; VOB/A § 25 Nr. 2 Absatz 1 und VOL/A § 24 Nr. 2 sagen sachlich übereinstimmend, aber noch etwas ausführlicher, daß nur Bieter berücksichtigt werden sollen, „die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten“, wozu gehört, daß sie „die erforderliche Erfahrung, Sachkenntnis und Leistungsfähigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen“.

2. Ob Sachkenntnis und Leistungsfähigkeit für eine auszuführende Leistung ausreichen, ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen; sie werden als gegeben anzusehen sein, wenn die für die einwandfreie Ausführung der jeweils vorkommenden Arbeiten notwendigen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind und der Bewerber über ausreichende personelle, technische und finanzielle Mittel verfügt. Die Forderung nach ausreichender Sachkenntnis und Erfahrung darf jedoch nicht zu eng ausgelegt und damit nicht so verstanden werden, daß ein Bewerber Leistungen gleicher Art und Größe in der Vergangenheit bereits ausgeführt haben

muß. Es kommt vielmehr auf die Beurteilung der Frage an, ob die angesichts der Art, Größe und des Schwierigkeitsgrades der bisher ausgeführten Arbeiten gewonnenen Erfahrungen und insbesondere auch die Ausstattung mit technischem Personal mit genügender Sicherheit darauf schließen lassen, daß der Bewerber der vorliegenden Aufgabe gewachsen sein wird.

3. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und von Bietergemeinschaften anderer Form ist im Baugewerbe bereits ein allförmlich übliches Mittel, um die für größere Bauleistungen erforderlichen technischen und wirtschaftlichen Kapazitäten zusammenzubringen.

Als geeignete Form des Zusammenschlusses zu solchen Bietergemeinschaften ist insbesondere auch die Bildung ständiger Gesellschaften z. B. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), zu werten. Gerade die auf Dauer eingerichtete Betätigung solcher Bietergemeinschaften verspricht für den Auftraggeber Vorteile und macht sie daher förderungswürdig.

4. Bietergemeinschaften können horizontal (Unternehmen gleicher Fachrichtung, z. B. mehrere Baufirmen) oder vertikal (Unternehmen verschiedener Fachrichtungen, z. B. Baufirma und Installationsfirma) gegliedert sein.

5. Bei der Beurteilung einer Bietergemeinschaft, vor allem auch solcher in Form einer ständigen Gesellschaft, sind die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der an ihr beteiligten Unternehmen im einzelnen ebenso wie die durch ihr Zusammenwirken geschaffene, in quantitativer und qualitativer Hinsicht verbesserte Kapazität zu berücksichtigen.

6. In der Regel kann die Bildung von Bietergemeinschaften nur begrüßt werden, da sie im allgemeinen geeignet sind, den Wettbewerb dadurch zu erweitern, daß Unternehmen zur Übernahme von Aufträgen befähigt werden, die einzeln dazu nicht in der Lage wären. Ganz besonders gilt dies, wenn leistungsfähigen Unternehmen des gewerblichen Mittelstandes auf diese Weise eine Wettbewerbsbeteiligung ermöglicht wird. Im Hinblick darauf, daß der Wettbewerb als einer der obersten Vergabegrundsätze zu gelten hat (VOB/A § 2, VOL/A § 2 Nr. 1), ist bei der Heranziehung von Bietergemeinschaften sorgfältig und gewissenhaft, jedoch keineswegs kleinlich zu verfahren; dies würde auch allen Bemühungen zuwiderlaufen, unnötige Konzentrationsentwicklungen in der Wirtschaft zu vermeiden.

Bedenken gegen horizontale Bietergemeinschaften können z. B. dann entstehen, wenn sich Unternehmen, die sonst selbständig am Wettbewerb teilgenommen hätten, zum Zwecke der Beschränkung des Wettbewerbes anderer zusammenschließen.

7. Wird es für erforderlich gehalten, die Leistungsfähigkeit einer der Vergabestelle noch nicht ausreichend bekannten Bietergemeinschaft zusätzlich abzusichern, so kann ausnahmsweise erwogen werden, die Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft von ihr zu verlangen, soweit dies nicht nach besonderen Weisungen allgemein vorgeschrieben ist.

8. Ist zur Erbringung der Leistung eine bestimmte handwerkliche Tätigkeit erforderlich, so muß der Bietergemeinschaft ein entsprechender Handwerksbetrieb oder ein vergleichbares Industrieunternehmen angehören.

Bei Beteiligung von Handwerksbetrieben an einer Bietergemeinschaft ist auf ordnungsgemäße Eintragung in die Handwerksrolle zu achten.

Wiesbaden, 13. 5. 1968

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
— II b 2 — 814.11 —  
StAnz. 26/1968 S. 995

739

## Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

**Staatliche Anerkennung des „Stahlbrunnens“ in der Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, als Heilquelle**

Durch Erlaß vom heutigen Tage an die Gemeinde Pfaffen-Beerfurth/Odw. habe ich gemäß § 40 Abs. 4 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69) die eisenhaltige Mineralquelle „Stahlbrunnen“ in der Gemarkung Pfaffen-Beerfurth, Kreis Erbach, als Heilquelle staatlich anerkannt.

Die staatliche Anerkennung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Wasserbehörde.

Wiesbaden, 30. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen  
StS — III A 4 a — 18 c 16/03  
StAnz. 26/1968 S. 995

740

## Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen, daß von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen aus Mitteln des Landes Beihilfen nach den folgenden Richtlinien gewährt werden:

### § 1 Allgemeines

Die Beihilfe nach diesen Richtlinien sollen den sozialen Stand der Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus, die ihren Arbeitsplatz infolge von Stilllegungsmaßnahmen verloren haben, für eine Übergangszeit bis zu 24 Monaten weitgehend erhalten. Sie sollen dazu beitragen, den betroffenen Arbeitnehmern den Übergang in eine andere Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des Braunkohlenbergbaus zu erleichtern. Insbesondere sollen sie die Minderung des Einkommens ausgleichen und die Empfänger bestimmter Abfindungen vor Nachteilen bewahren. Mit Rücksicht auf die besonderen Produktionsbedingungen des hessischen Braunkohlenbergbaus, die eine enge Verzahnung von Tiefbau und Tagebau sowie eine starke Fluktuation der Belegschaften zwischen diesen Abbaubereichen zur Folge haben, werden die Beihilfen nach diesen Richtlinien Arbeitnehmern des Tief- und Tagebaus gewährt.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinien bedeuten die Ausdrücke

1. „Tagebau“ den übertägigen Abbau von Braunkohle unter Abräumung der auflagernden Deckgebirgsschichten;
2. „Tiefbau“ den untertägigen Abbau von Braunkohle ohne vorherige Abräumung der auflagernden Deckgebirgsschichten;
3. „Stilllegungsmaßnahme“ eine durch grundlegende Änderung der Absatzbedingungen erzwungene Maßnahme zur endgültigen Einstellung, Einschränkung oder Änderung der Tätigkeit. Als endgültig gilt eine Stilllegungsmaßnahme, wenn die Tätigkeit des Unternehmens von Beginn der Stilllegungsmaßnahme an für mindestens acht Jahre eingestellt, eingeschränkt oder geändert werden soll. Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr und dem Hessischen Minister der Finanzen eine kürzere Zeit festsetzen;
4. „Beginn der Stilllegungsmaßnahme“ den auf den letzten Tag des Arbeitsverhältnisses folgenden Tag, bezogen auf den ersten von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen entlassenen Arbeitnehmer. Für versetzte Arbeitnehmer gilt dies sinngemäß;
5. „Unternehmen“ das Unternehmen, das die Stilllegungsmaßnahme durchgeführt;
6. „Entlassener“ einen Arbeitnehmer, der bis zum Ablauf des zwölften Monats seit Beginn der Stilllegungsmaßnahme
  - a) von dem Unternehmen entlassen worden ist oder
  - b) im Einvernehmen mit dem Unternehmen aus dem Unternehmen ausgeschieden ist, wenn er Bergmannsrente oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung oder wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht oder Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Dem Rentenbezug steht es gleich, wenn eine der vorstehend bezeichneten Renten nachträglich, spätestens vom ersten Tag des auf das Ausscheiden folgenden übernächsten Monats an, zuerkannt wird. Auf den Tag der Antragstellung kommt es dabei nicht an. Vorschüsse, die im Hinblick auf die zu erwartende endgültige Rente vom Träger der Rentenversicherung gewährt werden, gelten als Rentenbezug;
7. „Wiederbeschäftigter“ einen Entlassenen, der innerhalb von 18 Monaten seit der Entlassung eine mehr als geringfügige Beschäftigung (§ 66 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — AVAVG) aufgenommen hat;

8. „Versetzter Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer, der bis zum Ablauf von zwölf Monaten seit Beginn der Stilllegungsmaßnahme in einen anderen Betrieb oder eine andere Betriebsabteilung des Unternehmens versetzt worden ist;
9. „Angehöriger“ eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem betroffenen Arbeitnehmer lebt und nach den Eintragungen in der Lohnsteuerkarte des betroffenen Arbeitnehmers die Steuerklasse oder die Zahl der Kinderfreibeträge beeinflusst. Unbeschadet von Satz 1 gilt als Angehöriger auch ein uneheliches Kind des Betroffenen, wenn dieser unterhaltspflichtig ist. Der Betroffene hat dies nachzuweisen;
10. „früheres Bruttomonatsentgelt“ das vor der Entlassung erzielte, auf den Monat umgerechnete und auf volle Deutsche Mark nach oben aufgerundete Bemessungsentgelt nach § 90 Absatz 1 bis 8 AVAVG.  
Ein höheres monatliches Arbeitsentgelt als der Betrag, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich als Beitragsbemessungsgrenze in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten bekanntgemacht hat, darf nicht zugrunde gelegt werden;
11. „neues Nettomonatsentgelt“ das von dem Wiederbeschäftigten in der neuen Beschäftigung jeweils erzielte, um die gesetzlichen Abzüge verminderte und auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Arbeitsentgelt; einmalige Zuwendungen bleiben außer Betracht.

(2) Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der in Absatz 1 Nummern 6 und 8 genannten Fristen zulassen.

### § 3 Anspruchsberechtigung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Beihilfen besteht nicht.
- (2) Den Unternehmen können Leistungen, die sie im Vorgriff auf Beihilfen gewähren, erstattet werden.

### § 4 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Beihilfen werden gewährt, wenn der Arbeitnehmer
  1. vor Beginn der Stilllegungsmaßnahme mindestens sechs Monate im Bergbau beschäftigt war und
  2. entweder einen anderen Arbeitsplatz im hessischen Braunkohlenbergbau erhält oder für ihn ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz im hessischen Braunkohlenbergbau nicht zur Verfügung steht.  
Die Voraussetzung nach Nummer 1 entfällt bei Lehrlingen.
- (2) Die Beihilfen werden nicht gewährt, wenn der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Sie werden ferner nicht für eine Zeit gewährt, für die der Arbeitnehmer Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit bezieht. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer Altersruhegeld oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder der Angestellten bezieht.

Hat der Arbeitnehmer eine der vorstehend bezeichneten Renten erst beantragt, so können Beihilfen nur gewährt werden, wenn er seinen Rentenanspruch in Höhe der Beihilfen abtritt, die er für Zeiten erhält, für die Rente zuerkannt wird.

### § 5 Nichtgewährung der Beihilfen

- (1) Die Beihilfen werden nicht gewährt, soweit das Unternehmen oder andere Stellen auf Grund rechtlicher Verpflichtung oder freiwillig gleichartige Leistungen gewähren oder vergleichbare Leistungen gewähren, die dem gleichen Zweck dienen.
- (2) Leistungen nach den Richtlinien über soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer des Pechkohlenbergbaus vom 26. Juli 1966 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1966), deren sinngemäße Anwendung die Bundesregierung für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Tiefbaus zugelassen hat, werden auf die Beihilfen nach diesen Richtlinien angerechnet.
- (3) Die Beihilfen sind nicht für Zeiten zu gewähren, die mehr als zwölf Monate, bei listenmäßiger Abrechnung durch das Unternehmen mehr als 18 Monate, vor dem Tage liegen, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung nachgewiesen wurden.
- (4) Die Beihilfen nach § 6 sind zu versagen,
  - a) soweit es üblich oder angemessen ist, daß der neue Arbeitgeber entsprechende Leistungen gewährt,

b) wenn der Arbeitnehmer ohne triftigen Grund eine Versetzung innerhalb des Unternehmens oder einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz im Braunkohlenbergbau ablehnt.

(5) Absatz 4 Buchstabe b) gilt für Beihilfen nach § 11 entsprechend.

(6) Ist eine Versetzung oder die Aufnahme einer anderen zumutbaren Arbeit im Braunkohlenbergbau nicht möglich, so sind die Beihilfen nach § 6 bei Aufnahme einer auswärtigen Arbeit zu versagen, wenn ein anderer zumutbarer Arbeitsplatz am Wohnort des Arbeitnehmers oder einem näher gelegenen Ort zur Verfügung steht.

(7) Die Beihilfen nach § 9 sind zu versagen, wenn und solange gegen den Entlassenen eine Sperrfrist nach § 78 AVAVG verhängt worden ist.

#### § 6 Fahrkosten

Dem Wiederbeschäftigten können bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Arbeitsaufnahme 50% der Fahrkosten, die durch die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und der neuen Arbeitsstätte entstehen, erstattet werden oder, wenn dies günstiger ist, die vollen täglichen Fahrtkosten, soweit sie 20,— DM im Monat übersteigen.

#### § 7 Lohnbeihilfe

(1) Der Wiederbeschäftigte, der eine Beschäftigung außerhalb des Braunkohlenbergbaus aufgenommen hat, kann bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung eine Lohnbeihilfe erhalten. Zeiten des Wehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1—3 des Wehrpflichtgesetzes oder des zivilen Ersatzdienstes werden in die Frist von 24 Monaten seit der Entlassung nicht einbezogen.

Die Lohnbeihilfe wird nach Leistungsgruppen gewährt. Sie wird in Leistungsgruppe I in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als 65 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts. Der Teilbetrag von 65 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts erhöht sich in Leistungsgruppe II um 50,— DM, in Leistungsgruppe III um 100,— DM, in Leistungsgruppe IV um 150,— DM und in Leistungsgruppe V um 200,— DM, höchstens jedoch auf insgesamt 80 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts.

Bei der Bemessung der Lohnbeihilfe ist die Lohn- und Gehaltsentwicklung im Braunkohlenbergbau durch pauschale Erhöhung des früheren Bruttomonatsentgelts angemessen zu berücksichtigen. Die Höhe des Pauschals setzt der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen fest.

(2) Die Zugehörigkeit eines Wiederbeschäftigten zu einer Leistungsgruppe nach Absatz 1 regelt sich nach der auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse mit folgender Maßgabe:

1. Zur Leistungsgruppe I gehören Wiederbeschäftigte, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse I, II/O, IV/O oder V eingetragen ist;
2. zur Leistungsgruppe II gehören Wiederbeschäftigte, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/1, III/O oder IV/1 eingetragen ist;
3. zur Leistungsgruppe III gehören Wiederbeschäftigte, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/2, III/1 oder IV/2 eingetragen ist;
4. zur Leistungsgruppe IV gehören Wiederbeschäftigte, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse II/3, III/2 oder IV/3 eingetragen ist;
5. zur Leistungsgruppe V gehören Wiederbeschäftigte, die nicht zu den Leistungsgruppen I bis IV gehören.

Wiederbeschäftigte, auf deren Lohnsteuerkarte die Steuerklasse VI eingetragen ist, gehören zu der Leistungsgruppe, der sie nach der Eintragung auf ihrer ersten Lohnsteuerkarte zuzuordnen sind.

Wiederbeschäftigte, die für uneheliche Kinder unterhaltspflichtig sind, sind in diejenige Leistungsgruppe einzustufen, in die sie gehören würden, wenn die Kinder ehelich und deshalb auf der Lohnsteuerkarte des Wiederbeschäftigten eingetragen wären. Der Wiederbeschäftigte hat seine Unterhaltspflicht nachzuweisen.

(3) Für Zeiten, in denen die Arbeit des Wiederbeschäftigten ganz oder teilweise ausfällt, ist das Entgelt zugrunde zu legen, das ohne den Arbeitsausfall erzielt worden wäre. Dem neuen

Nettomonatsentgelt ist der Teil der Knappschaftsrente hinzuzurechnen, der nach § 53 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes deshalb gewährt wird, weil keine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird. Hat der Wiederbeschäftigte Knappschaftsruhegeld oder Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit erst beantragt, so sind dem neuen Nettomonatsentgelt Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung hinzuzurechnen.

(4) Hat der Wiederbeschäftigte Anspruch auf Erhöhung der Knappschaftsrente (Abs. 3 Satz 2), wird die höhere Rente aber noch nicht bezogen, so kann Lohnbeihilfe ohne Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 gewährt werden, wenn der Wiederbeschäftigte seinen Anspruch in Höhe des Teils der Lohnbeihilfe abtritt, der bei Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 nicht gewährt würde.

(5) Bezieht der Wiederbeschäftigte Knappschaftsausgleichsleistung, so ist diese Leistung insoweit dem neuen Nettomonatsentgelt hinzuzurechnen, als sie die aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zuletzt bezogene Rente übersteigt. Besteht Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung, wird diese Leistung aber noch nicht bezogen, so gilt Absatz 4 sinngemäß.

Hat der Wiederbeschäftigte Knappschaftsausgleichsleistung erst beantragt, so gilt Abs. 3 Satz 3 sinngemäß.

(6) Die Lohnbeihilfe ist monatlich nachträglich zu zahlen. Für die Berechnung der Lohnbeihilfe ist der Monat zu 30 Tagen anzusetzen. Ist die Lohnbeihilfe für Teile des Monats zu zahlen, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der monatlichen Lohnbeihilfe. Für Zeiten unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit ist Lohnbeihilfe nicht zu gewähren. Bei der Auszahlung ist die Lohnbeihilfe auf volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 gelten für den Wiederbeschäftigten, der eine Beschäftigung im Braunkohlenbergbau aufgenommen hat, entsprechend mit der Maßgabe, daß

1. die Lohnbeihilfe nur gewährt wird, wenn das neue Nettomonatsentgelt infolge Änderung der Tätigkeitsmerkmale, Einstufung in eine niedrigere Lohngruppe oder Übergang vom Leistungslohn zum Zeitlohn gemindert ist und
2. an die Stelle des Teilbetrages von 65 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts nach Absatz 1 ein Teilbetrag von 70 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts tritt.

#### § 8 Beihilfen für versetzte Arbeitnehmer

Für versetzte Arbeitnehmer gelten die §§ 6 und 7 entsprechend.

#### § 9 Wartegeld

(1) Der Entlassene kann für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit, längstens jedoch bis zum Ablauf von 24 Monaten seit der Entlassung, Wartegeld erhalten. Das Wartegeld wird nach Leistungsgruppen gewährt. Es wird in Leistungsgruppen I in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete Monateinkommen des Entlassenen niedriger ist als 50 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts. Der Teilbetrag von 50 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts erhöht sich in Leistungsgruppe II um 50,— DM, in Leistungsgruppe III um 100,— DM, in Leistungsgruppe IV um 150,— DM und in Leistungsgruppe V um 200,— Deutsche Mark, höchstens jedoch auf insgesamt 70 Prozent des früheren Bruttomonatsentgelts; § 7 Abs. 2 gilt entsprechend; § 74 Abs. 1, die §§ 75 bis 83, § 96 Abs. 1, die §§ 97 bis 99 und § 179 AVAVG sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Als Einkommen im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. Arbeitslosengeld,
2. Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe,
3. Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit, soweit es 50,— DM im Monat übersteigt,
4. Knappschaftsrente in Höhe des in § 7 Abs. 3 Satz 2 genannten Teilbetrages,
5. Knappschaftsausgleichsleistung in Höhe des in § 7 Abs. 5 Satz 1 genannten Teilbetrages.

Hat der Entlassene Knappschaftsruhegeld, Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung erst beantragt, so gelten auch Renten aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Einkommen im Sinne des Absatzes 1.

(3) § 7 Abs. 4, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.



**§ 10 Abfindung**

(1) Der Entlassene, der am Tage des Ausscheidens das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

1. Bergmannsrente oder Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit oder Knappschaftsausgleichsleistung oder wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht oder Schwerbeschädigter im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für Anwendbar erklärt, oder
2. das 50. Lebensjahr vollendet hat und eine Versicherungszeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung von 240 Kalendermonaten zurückgelegt und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat, kann auf Antrag eine Abfindung erhalten; § 2 Abs. 1 Nr. 6 b Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Hat der Entlassene noch keine Versicherungszeit von 240 Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt, so gilt diese Voraussetzung dann als erfüllt, wenn er vor dem 1. Januar 1949 eine Beschäftigung im Kohlenbergbau aufgenommen hat und bis zu seinem Ausscheiden ununterbrochen im Kohlenbergbau beschäftigt war.

(2) Die Gewährung der Abfindung schließt die Gewährung von Lohnbeihilfe und Wartegeld aus.

(3) Der Antrag kann nur gestellt werden, solange weder Lohnbeihilfe noch Wartegeld ausgezahlt ist; er kann nicht zurückgenommen werden.

(4) Die Abfindung beträgt 4000,— DM. Bezieht der Entlassene für eine Zeit innerhalb von zwölf Monaten seit der Entlassung Knappschaftsausgleichsleistung, so beträgt die Abfindung 3000,— DM. Die Abfindung ist am Tage der Entlassung in einer Summe fällig.

(5) Hat der Entlassene Knappschaftsausgleichsleistung erst beantragt, so gilt § 4 Abs. 2 Satz 4 sinngemäß.

**§ 11 Hausbrandabfindung**

(1) Der Entlassene kann als Ausgleich für den Wegfall eines Anspruchs auf Hausbrandkohle eine einmalige Abfindung erhalten. Sie beträgt

360,— DM, wenn er einen eigenen Hausstand hat,  
180,— DM, wenn er keinen eigenen Hausstand hat.

Ist der Anspruch auf Hausbrandkohle gemindert, so kann die Abfindung zur Hälfte gewährt werden.

(2) Die Hausbrandabfindung ist am ersten Tage des siebenten Monats nach der Entlassung in einer Summe fällig. Sie vermindert sich für jeden Monat, in dem der Wiederbeschäftigte bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Entlassung ganz oder teilweise im Braunkohlenbergbau beschäftigt ist, um ein Sechstel.

(3) Hat der Entlassene eine Abfindung nach § 10 erhalten, so ist die Hausbrandabfindung am Tage der Entlassung in einer Summe fällig.

**§ 12 Antragstellung durch das Unternehmen**

(1) Die Bewilligung von Beihilfen nach diesen Richtlinien ist von dem Unternehmen gleichzeitig beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zu beantragen. Das Unternehmen hat nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 vorliegen. Dabei sind insbesondere die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Höhe der voraussichtlich in Betracht kommenden Beihilfen anzugeben. Soweit es sich um Stilllegungsmaßnahmen im Tiefbau handelt, hat das Unternehmen nachzuweisen, daß die Bundesregierung für die betroffenen Arbeitnehmer die sinnvolle Anwendung der Richtlinien über soziale Maßnahmen für Arbeitnehmer des Pechkohlenbergbaus vom 26. Juli 1966 (BAnz. Nr. 140 vom 30. Juli 1966) zugelassen hat.

(2) Der Antrag ist jeweils in fünffacher Ausfertigung einzureichen.

**§ 13 Durchführung der Richtlinien**

(1) Die von dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr erlassenen Richtlinien vom 8. März 1968 (StAnz. Nr. 26 S. 996) über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braun-

kohlenbergbaus in Hessen werden im Namen und für Rechnung des Landes Hessen von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt. Hinsichtlich der Verwendung der Landesmittel durch das Landesarbeitsamt Hessen behält sich der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ein Prüfungsrecht vor. Außerdem unterliegt die Verwendung der Mittel der Überprüfung durch den Rechnungshof gemäß § 64 a RHO.

(2) Soweit Beihilfen nach den §§ 6 bis 8, 10 und 11 Abs. 3 gewährt werden, kann die Bundesanstalt mit dem Unternehmen vereinbaren, daß dieses die Beihilfen berechnet und auszahlt. Sie kann die Abrechnung mit dem Unternehmen in ähnlicher Weise wie die Lohnausfallvergütung (§ 188 AVAVG) regeln. Die Bundesanstalt kann ferner das Abrechnungsverfahren sowie die Aufbewahrung der Belege im einzelnen mit dem Unternehmen vereinbaren.

(3) Vereinbarungen nach Abs. 2 kann die Bundesanstalt auch mit anderen Arbeitgebern treffen.

**§ 14 Härteklauseel**

Sollten sich bei der Anwendung dieser Richtlinien besondere Härten ergeben, kann der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Ausnahmen zulassen.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten am 1. 1. 1967 in Kraft.

**§ 16 Geltungsdauer**

Leistungen nach diesen Richtlinien werden nur bis zum 31. 12. 1972 gewährt.

Wiesbaden, 8. 3. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 2 — 2466  
gez. H e m s a t h

StAnz. 26/1968 S. 996

**Verwaltungsvereinbarung**

Das Land Hessen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, vertreten durch ihren Präsidenten, dieser vertreten durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Hessen, haben folgendes vereinbart:

1. Die von dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr am 8. März 1968 erlassenen Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen aus Mitteln des Landes Hessen für die von Stilllegungsmaßnahmen betroffenen Arbeitnehmer des Braunkohlenbergbaus in Hessen werden im Namen und für Rechnung des Landes Hessen von den Dienststellen des Landesarbeitsamtes Hessen durchgeführt.
2. Das Land Hessen trägt die Aufwendungen für die Landesbeihilfen. Die Verwaltungskosten werden dem Landesarbeitsamt Hessen in Form einer Pauschale erstattet. Sie beträgt bei ehemaligen Arbeitnehmern des Braunkohlentiefbaus 2,0 v. H. und bei ehemaligen Arbeitnehmern des Braunkohlentagebaus 2,5 v. H. der verausgabten Mittel. Für den Fall, daß sich eine erhebliche Differenz zwischen dem Pauschale und dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand ergibt, behalten sich der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen das Recht vor, für die Zukunft eine Anpassung an den tatsächlichen Aufwand zu verlangen.
3. Das Landesarbeitsamt Hessen teilt dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen jeweils vier Wochen im voraus den voraussichtlichen Betriebsmittelbedarf mit. Das Land Hessen überweist die erforderlichen Betriebsmittel monatlich im voraus in der voraussichtlich entstehenden Höhe auf das Konto der Oberkasse des Landesarbeitsamtes Hessen 4/152 bei der Landeszentralbank Frankfurt am Main. Nachforderungen in begründeten Fällen bleiben vorbehalten.
4. Soweit Beihilfen nach den §§ 6 bis 8, 10 und 11 der Richtlinien vom 8. März 1968 gewährt werden, kann das Landes-

arbeitsamt Hessen mit den Unternehmen, die Stilllegungsmaßnahmen durchführen, vereinbaren, daß diese die Beihilfen berechnen und auszahlen. Das Landesarbeitsamt kann die Abrechnung mit den Unternehmen in ähnlicher Weise wie bei der Lohnausfallvergütung (§ 188 AVAVG) regeln. Das Landesarbeitsamt kann ferner das Abrechnungsverfahren sowie die Aufbewahrung der Belege im einzelnen mit den Unternehmen vereinbaren.

5. Soweit Landesbeihilfen zu Unrecht gewährt worden sind, weil die Voraussetzungen nach den Richtlinien vom 8. März 1968 dem Grunde nach oder der Höhe nach nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind, gilt Abschnitt 19.221 der Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. 1. 1965 zu den Richtlinien über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 7. 8. 1964 sinngemäß.

3. Einzelheiten der Durchführung der Richtlinien regeln der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen und der Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen unmittelbar.

7. Im übrigen finden die Durchführungsanweisungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 22. 1. 1965 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Frankfurt (Main), 14. 5. 1968

Wiesbaden, 8. 5. 1968

H e m s a t h  
Staatsminister

Dr. W e h n e r  
Präsident  
des Landesarbeitsamtes Hessen

741

**Krankenpflegegesetz;**

**I. Urkunden für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen**

**II. Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

**I.**  
Für die Ausstellung der Urkunden über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung gem. § 1 Abs. 1 bzw. § 14 a Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. 9. 1965 (BGBl. I S. 1443) sind die Mustervordrucke der Anlage 1 und 2 zu verwenden.

**II.**

Für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. 8. 1966 (BGBl. I S. 462) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. 8. 1966 (BGBl. I S. 466) ist gem. Anordnung vom 8. 10. 1966 (GVBl. I S. 320) der Regierungspräsident zuständig. Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

1. Die mündlichen Prüfungen nach § 9 bzw. § 8 a.a.O. können frühestens 4 Wochen in besonders begründeten Ausnahmefällen frühestens 6 Wochen vor Beendigung eines Lehrganges stattfinden.
2. Die schriftliche Prüfung nach § 9 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern findet für alle Schulen eines Regierungsbezirkes am gleichen Tage, frühestens 8 Wochen vor Beendigung der Lehrgänge, statt.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern reicht dem Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 10 Wochen vor Beendigung eines Lehrganges eine Gruppe vorgesehener Themen der Aufsichtsarbeit ein. Das endgültige Thema der Aufsichtsarbeit wird in gemeinsamer Absprache festgelegt.
4. Die Benutzung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung ist nicht gestattet.
5. Die Beurteilung nach § 10 Abs. 5 erstreckt sich sowohl auf den Inhalt der Aufsichtsarbeit als auf die Fähigkeit verständlicher Ausdrucksweise.

6. Zur Deckung der Auslagen für die Prüfung und Wiederholungsprüfung (Prüferentgelt und Sachkosten) werden nach § 12 des Verwaltungsgebührengesetzes in der Fassung vom 20. 9. 1966 (GVBl. I S. 183) für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern je 40 DM, für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer je 25 DM erhoben.

Der Betrag ist vor der Prüfung bei der für den Sitz des jeweiligen Regierungspräsidenten zuständigen Staatskasse zu entrichten.

Wer spätestens zwei Tage oder zu einem späteren Zeitpunkt mit genügender Entschuldigung vor dem Beginn der Prüfung zurücktritt, erhält die Prüfungsgebühr mit Ausnahme eines Anteils für sächliche Kosten und Verwaltungskosten zurück.

7. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung nach § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern und § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

Wiesbaden, 5. 6. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III A 6 b — 18 b 26 — 28 01  
In Vertretung:  
gez. S c h m i d t

StAnz. 26/1968 S. 999

\*

U R K U N D E

Anlage 1

geboren am ..... erteile ich auf Grund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 die Erlaubnis, die Krankenpflege auszuüben unter der Berufsbezeichnung

**KRANKENSCHWESTER/KRANKENPFLEGER  
KINDERKRANKENSCHWESTER**

Die Erlaubnis gilt mit Wirkung vom .....  
....., den .....

(Siegel)  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

\*

U R K U N D E

Anlage 2

geboren am ..... erteile ich auf Grund des Krankenpflegegesetzes in der Fassung vom 20. September 1965 die Erlaubnis, die Krankenpflege auszuüben unter der Berufsbezeichnung

**KRANKENPFLEGEHELFERIN/  
KRANKENPFLEGEHELFER**

Die Erlaubnis gilt mit Wirkung vom .....  
....., den .....

Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

\*

P R Ü F U N G S Z E U G N I S

Anlage 3

geboren am ..... hat am ..... die Prüfung in der Krankenpflege / Kinderkrankenpflege / Krankenpflegehilfe vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Schule für Krankenpflege / Kinderkrankenpflege / Krankenpflegehilfe mit dem Gesamtergebnis .....

....., den .....  
Der Vorsitzende  
des staatl. Prüfungsausschusses  
für die Krankenpflege  
Kinderkrankenpflege  
Krankenpflegehilfe

742

## Bekämpfung von Tierseuchen beim Handelsverkehr mit Klauentieren

Mit der nachstehend abgedruckten Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hauskluentiere vom 9. Mai 1968 (GVBl. I S. 139) wurde der Verkehr mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen neu geregelt. Um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewähren, sind mehrere tierseuchenrechtliche Vorschriften in einer Rechtsverordnung zusammengefaßt worden, wobei die geminderte Seuchengefahr berücksichtigt worden ist.

Zur Ausführung der Verordnung wird folgendes bestimmt:

### Zu § 6

1. Nach Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 müssen nur die über 6 Wochen alten Rinder gegen Maul- und Klauenseuche geimpft sein. Der Abschnitt I insbesondere die Nr. 5 des Erlasses vom 12. Februar 1968 (StAnz. S. 385) hat damit eine Konkretisierung erfahren.
2. Nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2 dürfen Nutz- und Zuchtrinder nur nach Hessen verbracht werden, wenn die Tiere aus Beständen stammen, in denen während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 Jahre alten Rinder mit negativem Ergebnis — also nicht krankhaft erhöhter Lymphozytenzahl — auf Leukose untersucht worden ist.

Ist diese Bedingung mindestens zweimal erfüllt und sind ferner in den letzten 3 Jahren keine Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestande schließen lassen, bekannt geworden, sowie im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukoseverdächtigen Beständen eingestellt worden, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes mit negativem Ergebnis (vgl. Richtlinien zur Bekämpfung der Rinderleukose vom 31. Mai 1967 — StAnz. S. 713 —, geändert durch Erlaß vom 30. Januar 1968 — StAnz. S. 341 —).

### Zu § 12

Bei der momentanen günstigen Seuchenlage ist von einer Anordnung auf Grund des § 12 Abs. 3 abzusehen.

Entgegenstehende Vorschriften, insbesondere nachstehende Erlasse, treten außer Kraft:

- VII/Vet. Nr. 57 v. 8. 2. 1950 n. V.
- VII/Vet. Nr. 60 v. 28. 4. 1950 (StAnz. S. 186)
- VII/Vet. 19 b 06 v. 15. 7. 1954 n. V.
- VII/Vet. 19 b 06 — 1564 v. 1. 9. 1955 (StAnz. S. 958)
- VII/Vet. 19 b 06 — 1578 v. 2. 9. 1955 n. V.
- VII B d 19 b 28/11 — 24 v. 6. 1. 1958 n. V.
- VII B Nr. 134 v. 2. 1. 1958 (StAnz. S. 796)
- VII B Nr. 135 v. 9. 7. 1958 (StAnz. S. 859)
- VII Nr. 176 v. 1. 10. 1964 (StAnz. S. 1345)
- III B 3—19 b 06/03—2597 v 16. 8. 1966 n. V.
- III B 3—19 b 26/27—3936 v. 28. 12. 1966 n. V.

Wiesbaden, 30. 5. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
III B 3 — 19 b 06 — Nr. 220  
StAnz. 26/1968 S. 1000

### Verordnung zum Schutze gegen das Verschleppen von Tierseuchen durch lebende Hauskluentiere Vom 9. Mai 1968

Auf Grund der §§ 2, 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 10. Januar 1968 (GVBl. I S. 18) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche, die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, die Tuberkulose und Leukose der Rinder sowie die Schweinepest verordnet:

## ERSTER ABSCHNITT

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Handelsverkehr mit Hauskluentieren sowie für deren Verbringen in einen anderen Viehbestand, auf Sammelweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen.

#### § 2

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. verseuchter Bezirk: der im Umkreis von 50 Kilometern um den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Seuchenort liegende Bezirk,
2. Schutzzone: der im Umkreis von 10 Kilometern um den wegen Maul- und Klauenseuche bzw. Schweinepest gesperrten Seuchenort liegende Bezirk.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Verkehr mit Hauskluentieren zu Schlachtzwecken

#### § 3

- (1) Hauskluentiere, die zu Schlachtzwecken verbracht werden, sind beim Entladen amts-tierärztlich zu untersuchen.
- (2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind die Tiere, die
  1. innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert oder
  2. unmittelbar in öffentliche oder gewerbliche Schlachthäuser zum Zwecke der alsbaldigen Schlachtung verbracht worden sind.
  - (3) Die Regierungspräsidenten können für das Verbringen von Hauskluentieren zu Schlachtzwecken nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 nach dem Grundsatz des Abs. 2 Nr. 1 zulassen, wenn seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 4

- (1) Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß Hauskluentiere, die zu Schlachtzwecken aus verseuchten Bezirken verbracht werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 3 beim Verladen amts-tierärztlich zu untersuchen sind.
- (2) Hauskluentiere, die unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus, einen Schlachtviehhof oder eine amts-tierärztlich überwachte Schlachtviehverteilungsstelle versandt werden, sind von der Untersuchung nach Abs. 1 befreit.
- (3) Das Ergebnis einer Verladeuntersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung, die den Begleitpapieren beizufügen ist, zu bestätigen.

#### § 5

Hauskluentiere, die von einem Schlachtviehmarkt oder einer Schlachtviehverteilungsstelle zum Schlachten außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses abgetrieben werden, sind innerhalb 24 Stunden zu schlachten.

## DRITTER ABSCHNITT

### Verkehr mit Nutz- und Zuchtrindern

#### § 6

- (1) Das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern in das Land Hessen ist nur zulässig, wenn
  1. über 6 Wochen alte Tiere innerhalb der letzten 4 Monate mit einer trivalenten Maul- und Klauenseuchevaccine (Typ O, A, C) schutzgeimpft worden sind,
  2. die Tiere aus Beständen stammen,
    - a) die amtlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannt sind,
    - b) in denen während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 Jahre alten Rinder mit negativem Ergebnis auf Leukose untersucht worden ist,
    - c) aus denen Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestande schließen lassen, nicht bekannt geworden sind.
- Nr. 2 Buchst. b und c gelten nicht für bis zu einem Jahr alte Jungbullen und Ochsen, die zur Mast und anschließenden Schlachtung eingebracht werden.
- (2) Für das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern innerhalb des Landes Hessen gelten

1. Abs. 1 Nr. 1, wenn die Tiere auf Sammelweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen aufgetrieben werden,

2. Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c sowie Satz 2 entsprechend.

(3) Wenn es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß die Herkunftsbestände nicht in Schutzzonen liegen dürfen.

(4) Nutz- und Zuchtrinder sind beim Auftrieb bzw. beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen. Von der Entladeuntersuchung befreit sind Nutz- und Zuchtrinder, die innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert worden sind und nicht aus verseuchten Bezirken stammen.

(5) Falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, können die Regierungspräsidenten auch für das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen entsprechend Abs. 4 Satz 2 zulassen.

(6) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 sind durch amtstierärztliche, nach Nr. 1 durch amtstierärztliche oder tierärztliche Bescheinigungen nachzuweisen. Die Bescheinigung über die Leukoseunverträglichkeit hat dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen.

(7) Die Vorlage einer Bescheinigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn Nutz- und Zuchtrinder nur innerhalb des Dienstbezirks eines beamteten Tierarztes verstellt werden. Erfolgt in diesen Fällen das Verbringen von Nutz- und Zuchtrindern auf Gemeinschaftsweiden, Märkte, Körungen, Viehversteigerungen, Tierschauen und ähnliche Veranstaltungen, so hat der beamtete Tierarzt anlässlich der Auftriebsuntersuchung an Hand der Kreisseuchenstatistik den Ausschluß aller Tiere zu verfügen, die nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

#### § 7

Ist keine Anordnung nach § 6 Abs. 3 ergangen, sind Nutz- und Zuchtrinder, die aus Schutzzonen verbracht werden, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 5, am Tage des Verladens amtstierärztlich zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung ist durch eine Gesundheitsbescheinigung zu bestätigen. Die Bescheinigung ist den Begleitpapieren beizufügen.

#### § 8

(1) Werden die nach den §§ 6 und 7 erforderlichen amtstierärztlichen und tierärztlichen Bescheinigungen nicht oder nur unvollständig vorgelegt, so sind die Rinder bis zur Vorlage der Bescheinigungen, höchstens jedoch für die Dauer von 14 Tagen, der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen.

(2) Statt der amtlichen Beobachtung kann der Verfügungsberechtigte die Rinder zurücksenden oder schlachten lassen, falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Kann bei der Entladeuntersuchung die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 6 nicht vorgelegt werden und erklärt der Verfügungsberechtigte, sie auch später nicht vorlegen zu können, so kann auf seinen Antrag der beamtete Tierarzt unter Beachtung der Auflagen nach Abs. 1 die Schutzimpfung der Tiere spätestens am Tage nach dem Entladen nachholen.

(4) Können nach Ablauf der amtlichen Beobachtung die Bescheinigungen gemäß § 6 Abs. 1 nicht vorgelegt werden, so sind die Rinder als ansteckungsverdächtig anzusehen und entsprechend den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes nach den einschlägigen Bekämpfungsvorschriften zu behandeln.

### VIERTER ABSCHNITT

#### Verkehr mit Nutz- und Zuchtschweinen

#### § 9

(1) Nutz- und Zuchtschweine sind beim Auftrieb bzw. beim Entladen amtstierärztlich zu untersuchen.

(2) Von der Entladeuntersuchung befreit sind Nutz- und Zuchtschweine, die innerhalb des Landes Hessen nicht über 50 Kilometer befördert worden sind und nicht aus verseuchten Bezirken stammen.

#### § 10

(1) Nach Hessen dürfen Nutz- und Zuchtschweine nur verbracht werden, wenn bei der Entladeuntersuchung durch amtstierärztliche Bescheinigungen nachgewiesen wird, daß die Schweine nicht aus Schutzzonen stammen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen nicht früher als 6 Tage vor dem Versand der Tiere ausgestellt sein.

(3) Können die nach Abs. 1 erforderlichen Bescheinigungen nicht vorgelegt werden, oder sind sie unvollständig, so ist, falls der Empfänger nicht das Zurücksenden der Tiere vorsieht, eine amtliche Beobachtung von 14 Tagen anzuordnen. Läßt der Empfänger die Schweine auf seine Kosten binnen 12 Stunden nach der Entladeuntersuchung mit trivalentem MKS-Hochimmenserum impfen, gilt mit Vollzug der Impfung die amtliche Beobachtung als aufgehoben. Eine Abschlußuntersuchung entfällt. An Stelle von trivalentem Hochimmenserum kann auch monovalente MKS-Vaccine des zur Impfzeit aktuellen MKS-Typs verwendet werden. In diesem Falle ist die amtliche Beobachtung auf 10 Tage zu begrenzen. Nach Abschluß der amtlichen Beobachtung sind die Schweine amtstierärztlich zu untersuchen.

(4) Falls seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, können die Regierungspräsidenten für das Verbringen von Schweinen nach Hessen aus angrenzenden Kreisen anderer Bundesländer Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zulassen.

### FÜNFTER ABSCHNITT

#### Verkehr mit Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen

#### § 11

(1) Für das Verbringen von Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 3 bis 7 und §§ 7 und 8 entsprechend.

(2) Bei Nutz- und Zuchtschafen sowie Nutz- und Zuchtziegen, die in das Land Hessen verbracht werden und die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nicht erfüllen, ist auf Kosten des Verbringers bei den eingebrachten Tieren eine Blutuntersuchung auf Brucellose nachzuholen. Bis zur Vorlage des Untersuchungsergebnisses sind die Tiere der amtlichen Beobachtung zu unterwerfen.

### SECHSTER ABSCHNITT

#### Verkehr mit Schafherden zu Weidezwecken

#### § 12

(1) Für das Verbringen von Schafherden, die zum Zwecke des Aufsuchens von Weideflächen über mehrere Feldmarken getrieben werden, gelten nachstehende Maßregeln:

1. Das Treiben von Wanderschafherden bedarf der Genehmigung; Triebgenehmigungen sind vom Landrat — in kreisfreien Städten vom Magistrat — zu erteilen. Sie erlöschen mit Triebende.

2. Das zum Triebbeginn benötigte amtstierärztliche Zeugnis darf nicht älter als 10 Tage sein.

3. In das nach anliegendem Muster 2 zu führende Kontrollbuch sind die Triebgenehmigung und das amtstierärztliche Zeugnis einzutragen. Der Führer der Wanderschafherde hat das Kontrollbuch stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

4. Der Führer hat das Eintreffen der Herde am Bestimmungsort dem Gemeindevorstand anzuzeigen.

5. Triebgenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn Standort, Triebweg und Weideziel der Schafherde nicht in einer Schutzzone liegen.

6. Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß in verseuchten Bezirken Schafherden zum Aufsuchen einer weiter als 15 Kilometer von ihrem Standort entfernten Weide nur mit der Eisenbahn oder auf Fahrzeugen befördert werden dürfen. Auch in diesen Fällen gelten die Vorschriften nach Nr. 1 bis 5 entsprechend.

(2) Die Regierungspräsidenten können für Herden kleineren Umfangs und solche Herden, die nur über benachbarte Feldmarken getrieben werden, Ausnahmen von Abs. 1 zulassen.

(3) Falls es die Seuchenlage erfordert, können die Regierungspräsidenten anordnen, daß Schafherden in das Land Hessen nur eingebracht werden dürfen, wenn durch amtstierärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die innerhalb der letzten 6 Wochen bei allen Schafen und Ziegen — ausgenommen Sauglämmer — der Herkunftsherden oder bei einem bestimmten Prozentsatz von ihnen entnommenen Blutproben mit negativem Ergebnis auf Brucellose untersucht worden sind.

SIEBENTER ABSCHNITT

Straf- und Schlußvorschriften

§ 13

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 14

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die nachstehenden Viehseuchenanordnungen, werden aufgehoben:

- 1. Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vom 25. Januar 1950 (GVBl. S. 18), geändert durch die Viehseuchenanordnung vom 3. August 1951 (GVBl. S. 45),<sup>1)</sup>
2. Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschlepfung der Leukose der Rinder vom 9. Juli 1964 (GVBl. I S. 95), geändert durch die Verordnung vom 28. September 1964 (GVBl. I S. 158),<sup>2)</sup>
3. Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschlepfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 25. August 1966 (GVBl. I S. 265).<sup>3)</sup>

§ 15

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 9. 5. 1968

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
H e m s a t h

1) GVBl. II 356-34
2) GVBl. II 356-64
3) GVBl. II 356-75

Anlage 1

Amtstierärztliche Bescheinigung

Das nachstehend bezeichnete Rind:

Marke Nr.:
Geschlecht:
Alter:
Rasse:
Kennzeichen:
stammt aus dem Bestand des/der
(Name, Vorname und Wohnort oder andere Angaben, durch die die Herkunft des Tieres nachweisbar ist)

Kreis: Land:
Letzte Leukoscblutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes am
Das Tier stammt aus einem Bestand,<sup>1)</sup>

- 1. in dem während der letzten 12 Monate das Blut aller über 2 bzw. 3 Jahre<sup>2)</sup> alten Rinder mit negativem Ergebnis untersucht worden ist,
2. von dem Tatsachen, die auf das Vorhandensein von Leukose in dem Bestand schließen lassen, nicht bekannt geworden sind.
3. in dem im Falle des Zukaufs von Rindern nachweislich nur Tiere aus leukoseunverdächtigen Beständen eingestellt worden sind.

den
Regierungsveterinärat
Stadt/Landkreis

1) In Beständen, die die Bestimmungen nach Nr. 1 bis 3 mindestens zweimal erfüllt haben und demnach 3 Jahre leukoseunverdächtig sind, genügt bei weiteren Untersuchungen zur Aufrechterhaltung der Leukoseunverdächtigkeit eine Blutuntersuchung aller über 3 Jahre alten Rinder des Bestandes.
2) Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

Kontrollbuch für

die Wanderschafherde des
in

Dieses Buch ist ausgestellt

für den in
Es enthält mit fortlaufenden Nummern versehene Seiten.

den 19.
(Siegel)
Der Gemeindevorstand

Table with columns: Kopfzahl der Herde bei Beginn des Treibens, Angabe des Triebwegs, Bescheinigung über die amtstierärztliche Untersuchung, Bescheinigung über die Genehmigung zum Treiben, Tag des Beginns des Treibens, Zugang (Zahl und Art der Tiere), Abgang (Zahl und Art der Tiere), Bemerkungen. Rows contain details of herd movements and health checks.

**743****Druckgasverordnung;  
-berichtigung:**

Im StAnz. 1968 S. 512 habe ich Zulassungen von Campingflaschen und Zubehörteilen bekanntgemacht. Der unter e) genannte Erste Nachtrag ist versehentlich nicht veröffentlicht worden.

Ich mache den Text hiermit bekannt.

Wiesbaden, 21. 5. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62  
*StAnz. 26/1968 S. 1003*

**Erster Nachtrag zu a)**

Auf Ihren Antrag vom 15. 12. 1967 — GR/md — wird hiermit die Zulassung vom 7. 3. 1967 — I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62 — Tgb.-Nr. 01436/67 — nach Anhörung des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e. V., Dienststelle Singen, wie folgt ergänzt:

Auf Seite 2, erster Absatz, wird hinter Ziffer 3 nachstehend Ziffer 4 eingefügt:

„4. Abweichend von Ziffer 65 Abs. 3 TG dürfen auf dem Flaschenfuß zusätzlich Kennzeichen nach Zeichnung 1755 E vom 14. 11. 1967 für den Flaschentyp 901 1762 E vom 14. 11. 1967 für den Flaschentyp 904 1825 E vom 14. 11. 1967 für den Flaschentyp 907 entsprechend den Vorschriften des französischen „Bureau des Mines“ eingestempelt werden.“

Dieser Nachtrag ist zusammen mit den genannten Zeichnungen meiner Zulassung vom 7. 3. 1967 anzuheften.

Wiesbaden, 15. 2. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62 Tgb.-Nr. 3327/68  
*StAnz. 26/1968 S. 1003*

**744**

An das Landesversorgungsamt Hessen

Frankfurt (Main)

**Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes;**

hier: Ärztliche Überwachung

Ich bitte, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 22. 4. 1968 — V/8 — 5747.1 — 72/68 —,\*) in dem Hinweise für die ärztliche Überwachung der Versehrtenleibesübungen gemäß Nr. 2 der Versehrtenleibesübungs-Richtlinien vom 31. Juli 1956 gegeben werden, und entsprechend diesen Hinweisen zu verfahren.

Wiesbaden, 6. 5. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5217

*StAnz. 26/1968 S. 1003*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1968 S. 70 Nr. 30

**745****Druckgasverordnung;**

hier: Zulassung von Campingflaschen für Butan der Firma Camping Gaz International (Deutschland) GmbH, 6 Frankfurt/Main 1, Neue Mainzer Str. 22

Nachstehend mache ich den Text des Zweiten Nachtrages zu der in StAnz. 1968, S. 512 unter Buchstabe a) veröffentlichten Zulassung bekannt.

Wiesbaden, 21. 5. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62

*StAnz. 26/1968 S. 1003*

**Zweiter Nachtrag**

Auf Ihren Antrag vom 4. 4. 1968 wird meine Zulassung vom 7. 3. 1967 — I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62 — Tgb.-Nr. 01436/67 — wie folgt geändert:

Auf Seite 4 erhält nach der Ziffer 17 der dritte Absatz nachstehende Fassung:

„Flaschen, die nach früheren Zustimmungen hergestellt worden sind, dürfen nach dem 31. 12. 1971 nur noch gefüllt werden, wenn sie den Vorschriften der Ziffern 62 — 69 TG entsprechend ausgerüstet und gekennzeichnet (Ziffer 65 und 66 TG) sind und wenn sie den Schutzanstrich nach Ziffer 67 TG tragen.“

Dieser Nachtrag ist der Zulassung vom 7. 3. 1967 anzuheften.  
Wiesbaden, 16. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I C 4 b — Az.: 53 a 10. 11. 62 Tgb.-Nr. 3826/68  
*StAnz. 26/1968 S. 1003*

**746**

An das Landesversorgungsamt Hessen

Frankfurt (Main)

**Abrundung der nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes ermittelten Sachbezugswerte**

Bezug: Nr. 6 a Ihres Berichts vom 13. 3. 1968 — IV/1 a — 7 i —

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung empfahl mit seinem Rundschreiben vom 9. 4. 1968 — V/2 — 5114 — 232/68 —,\*) die sich aus den gesamten Sachbezügen eines Versorgungsberechtigten ergebenden Faktoren zu einer Summe zusammenzufassen, diese mit dem maßgebenden Betrag des § 33 Abs. 6 Satz 3 BVG zu vervielfältigen und erst das sich daraus ergebende Produkt auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Ich habe keine Bedenken, diese Berechnungsweise bei der Ermittlung der Sachbezugswerte anzuwenden. Ich bitte Sie daher, nach dem Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 4. 1968 zu verfahren und die Versorgungsämter entsprechend anzuweisen.

Wiesbaden, 22. 4. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
I A 5 — 5075

*StAnz. 26/1968 S. 1003*

\*) Veröffentlicht im BVBl. 1961 S. 71 Nr. 33

**747****DARMSTADT****Regierungspräsidenten****Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen**

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) i. d. F. vom 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

**§ 1**

In Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen Verkaufsstellen im Stadtbezirk Viern-

heim anlässlich des Hessentages am Sonntag, dem 30. 6. 1968, von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1968 in Kraft.

Darmstadt, 31. 5. 1968

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Dr. Wierscher  
III/2 — 53 a 18.091

*StAnz. 26/1968 S. 1003*

1968

Montag, den 24. Juni 1968

Nr. 26

## Gerichtsangelegenheiten

2256

### Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1119: Herrn Erich Weingärtner, 623 Frankfurt (Main), 80, Duantring 112, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der Versicherungsschäden für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht. Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 30. 5. 1968

Der Amtsgerichtspräsident

### 2257 Vergleiche — Konkurse

N 20/68 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 18. 3. 1968 verstorbenen Arztes, Dr. med. Alfred Vogt, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Vilbel, Alte Frankfurter Straße 92, wird heute, am 4. Juni 1968, um 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: R. A. Poppe, Bad Vilbel.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Juli 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 22. Juli 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Vilbel, Frankfurter Straße Nr. 132, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 8. 6368 Bad Vilbel, 4. 6. 1968

Amtsgericht

2258

61 N 4/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arthur Wenzel, Inhaber der Firma Arthur Wenzel, Darmstadt, Herdweg 85, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 7. Mai 1968 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. Mai 1968 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 5000,— DM, seine Auslagen auf 394,49 DM festgesetzt. Die gewährten Abschlagszahlungen sind anzurechnen.

61 Darmstadt, 1. 4. 1968 / 10. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

2259

### Beschluß

81 N 386/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Robert Wettemann, Fahrzeugteile - Großhandlung, Frankfurt (Main) - Hausen, Große Nelkenstraße 1, wohnhaft Frankfurt (Main) - West 13, Adalbertstraße 58, wird Termin zur Anhörung über die Ein-

stellung des Verfahrens mangels Masse, § 204 KO, auf den 12. Juli 1968, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 6. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2260

### Beschluß

81 N 550/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Kürschners Vassilios Tsompolis, Inh. der im Register eingetragenen Einzelhandelsfirma „NORDPOL“ Vassilios Tsompolis, Frankfurt (Main), Niddastraße 41, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 3. Juli 1968, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 10. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2261

### Beschluß

81 N 34/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Birkelbach & Co. Kommanditgesellschaft, Frankfurt (Main), Brückhofstraße 1, mit Filialen in Wiesbaden, Kirchgasse 11, und Am Michelsberg, Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 16, Offenbach (Main), Große Marktstraße 3, und in Frankfurt (Main), Tausnusstraße 27, sowie Meisengasse / Ecke Kalbäckergasse, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 12. Juli 1968, um 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, V. Stock, Zimmer Nr. 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 11. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

2262

81 N 76/63: In dem Konkursverfahren über das Inlandsvermögen der Firma Success Motivation Institute S. A., Genf (Schweiz), mit Niederlassung in Frankfurt (Main), Niddastraße 42/44, hat das Amtsgericht Frankfurt (Main) — Abt. 81 N 76/63 — die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 12. Juli 1968, vormittags, um 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7/11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Summe der Forderungen beträgt:

1. bevorrechtigte Forderungen 7967,20 DM;
2. nichtbevorrechtigte Forderungen 36 770,50 DM;
3. die vorhandene Masse beträgt 1640,08 DM.

4. Verbindlichkeiten der Masse: gerichtliche Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren und Ausgaben für die Verwaltung und Verteilung der Masse.

Zur Vornahme der Schlußverteilung ist das Schlußverzeichnis auf der Geschäfts-

stelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 61, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 12. 6. 1968

Der Konkursverwalter:

Krupke  
Rechtsanwalt

2263

5 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Weber in Gersfeld, wird Termin zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung über den Widerruf der Bestellung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses, zur Wahl eines Ersatzmitgliedes desselben, zur Entgegennahme eines Berichtes des Konkursverwalters über die Verwaltung und Verwertung der Masse und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 3. Juli 1968, um 10.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 34, bestimmt.

64 Fulda, 11. 6. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

2264

50 N 43/64: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Else Saalfeld, geb. Wandmacher, Hann.-Münden, Galgenberg 6, als Alleininhaberin des Textileinzelhandelsgeschäfts, mit der Firma Textil-Versorgung, Inh. Else Saalfeld, Kassel, Königstor 54, ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 16. Juli 1968, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4200,— DM, seine Auslagen sind auf 320,95 DM festgesetzt.

35 Kassel, 11. 6. 1968

Amtsgericht

2265

9 N 4/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Erika Krämer, geb. Feld, in 624 Königstein (Taunus), wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

624 Königstein (Taunus), 10. 6. 1968

Amtsgericht

2266

9 N 2/62: In dem Konkursverfahren des Schreiners Winfried Gentili, Schwalbach (Taunus), Hauptstraße 1a, Inhaber der früheren Firma Möbel-Gentili, daselbst, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung auf den 15. Juli 1968 angesetzt.

Verfügbar sind 1891,69 DM. An Massekosten sind 1049,72 DM zu befriedigen. Da der Rest für die festgesetzte Vergütung und die Auslagen des Konkursverwalters nicht ausreicht, kann eine Ausschüttung an Konkursgläubiger nicht erfolgen.



Die Schlußrechnung ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Königstein (Taunus), (Konkursabteilung), Akt.-Z. 9 N 2/62, niedergelegt.

624 Königstein (Taunus), 10. 6. 1968

Der Konkursverwalter:  
G. Otto  
Rechtsanwalt

**2267**

9 N 3/63: In dem Konkursverfahren des Ingenieurs und Mietwagenbesitzers Ernst Locke, zuletzt Glashütten (Taunus), Limburger Straße, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Verfügbar sind 2616,31 DM.

Zu berücksichtigen sind 10 583,51 DM bevorrechtigter Gläubiger.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Königstein (Taunus), — Akt.-Z.: 9 N 3/63 — niedergelegt.

624 Königstein (Taunus), 10. 6. 1968

Der Konkursverwalter:  
Günther Otto  
Rechtsanwalt

**2268**

**Beschluß**

3 N 34/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 6. 1966 verstorbenen Oberfeldwebel Ehrenfried Assmann, zuletzt wohnhaft in Wetzlar, Magdalenenhäuserweg 42, wird das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

633 Wetzlar, 12. 6. 1968

Amtsgericht

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetreten, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**2269**

**Beschluß**

6 K 18/66 und 6 K 18/67: Das im Grundbuch von Seulberg, Band 6, Blatt 144, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 67, Gemarkung Seulberg, Flur 42, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 49, Größe 5,47 Ar,

soll am 7. August 1968, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10-12, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. Nov. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Weißbinder Stefan Glück und dessen Ehefrau Katharina Glück, geb. König, Seulberg, Hauptstraße 4, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

638 Bad Homburg v. d. H., 5. 6. 1968

Amtsgericht

**2270**

K 10/68: Die im Grundbuch von Rinderbügen, Band 26, Blatt 1225, eingetragenen und in der Gemarkung Rinderbügen gelegenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 131, Ackerland, im Biegel, Größe 11,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Nr. 67, Grünland, obig der Reichenbach, Größe 35,20 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 2, Nr. 119, Ackerland, in den Preiserlen, Größe 52,05 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 7. August 1968, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Wilhelm Leo, in Rinderbügen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: bezüglich Flur 1, Nr. 131 auf 3500,— DM; Flur 2, Nr. 67 auf 1500,— DM und bezüglich Flur 2, Nr. 119 auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 31. 5. 1968

Amtsgericht

**2271**

2 K 12/67: Das im Grundbuch von Wallerstädten, Band 26, Blatt 1371, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wallerstädten, Flur 1, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 7, Größe 9,48 Ar, (Wert gem. § 74 a ZVG: 81 228,— DM),

soll am 6. August 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Febr. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Redinger, Wallerstädten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 11. 6. 1968

Amtsgericht

**2272**

K 35/66: Das im Grundbuch von Trais-Horloff, Band 9, Blatt 504, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Trais-Horloff, Flur 1, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Bellersheimer Straße 40, Größe 5,38 Ar,

soll am 8. August 1968, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Dez. 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2. a) Straßenwärter Ludwig Herbert, Trais-Horloff, zu 1/2; b) dessen Ehefrau Leopoldine, geb. Winter, daselbst, zu 1/2.

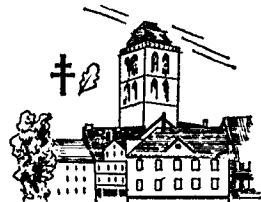
Der Wert des Grundstücks wurde durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 18. März 1968 auf 40 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 6. 6. 1968

Amtsgericht

**HESSISCHES STAATSBAD**



**BADHERSFELD  
FESTSPIELE - TAGUNGEN**

Auskünfte und Prospekte: Verkehrsamt, Rathaus  
Tel. 06621/3761/67

Zwölfhundertjährige Stadt im Fuldataal  
Bekanntester internationaler Festspielort  
Hessisches Staatsbad  
Landschaftlich schöne Lage  
Lohnenswertes Ausflugsziel  
Kultur- und Einkaufszentrum in Osthessen  
Leistungsfähige Gastronomie  
Preiswerte Unterkünfte  
Gute Verkehrsverbindungen

**Bad Hersfelder Festspiele 1968**

5. Juli — 4. August Intendant Ulrich Erfurth

<b>Hofmannsthal</b>	<b>Das Salzburger Große Welttheater</b> 5., 7., 11., 14., 20., 24., 28. Juli u. 1. Aug.
<b>Shakespeare</b>	<b>Der Widerspenstigen Zähmung</b> 6., 12., 18., 22., 26., 30. Juli u. 3. Aug.
<b>Peter Weiss</b>	<b>Die Verfolgung und Ermordung Jean Paul Marats</b> 10., 13., 19., 23., 27., 31., Juli u. 4. Aug.
<b>Bertolt Brecht</b>	<b>Mutter Courage und ihre Kinder</b> 17., 21., 25., 29. Juli u. 2. Aug.

Auskünfte und Prospekte: Festspiele 643 Bad Hersfeld, Postfach 40, Ruf (0 66 21) 27 77 und 37 61, Kartenvorverkauf: Kartenzentrale der Festspiele, 643 Bad Hersfeld, Postfach 209, Ruf (0 66 21) 31 90 und 29 55.  
— jetzt wettersicher —

2273

Andere Behörden und Körperschaften

**Bilanz 1967****BfG**  
Bilanzsumme 6.812 Mill. DM**BfG**  
Fremde Gelder 6.456 Mill. DM**BfG**  
Eigene Mittel 231 Mill. DM**BfG**  
Ausleihungen 4.159 Mill. DM**BfG**  
Umsätze 64,5 Mrd. DM**BfG**  
Dividende 6% + 4% Bonus**Bank für Gemeinwirtschaft**

Unseren Jahresbericht stellen wir auf Wunsch gern zur Verfügung

# Öffentliche Ausschreibungen

## 2274

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der B 44, Ortsdurchfahrt Mörfelden, Km 8,561 — Km 8,981 sollen vergeben werden.

- ca. 1 200 qm Straßenkoffer 0,30 m tief auskoffern
- ca. 1 100 qm frostsicheren Kiessand 0,10 m dick
- ca. 550 qm bit. Mineralgemisch 0,17 m dick
- ca. 550 qm bit. Mineralgemisch 0,12 m dick
- ca. 380 t Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 4 000 qm Asphaltfeinbeton 3,5 cm dick
- ca. 700 qm Entwässerungsrinne
- ca. 1 700 qm Gehwegplatten

Bauzeit: 60 Werktage

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern und werden durch die Post übersandt.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 44, OD Mörfelden“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab sofort beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Mittwoch den 10. 7. 1968 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 6. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 2275

Dillenburg: Für die Anlage von zwei Haltebuchten sowie eines Gehweges an der L 3043/Eibelshausen—Steinbrücken (Dillkreis) sollen u. a. vergeben werden:

- 500 cbm Bodenabtrag
- 1 500 cbm Bodenauftrag
- 1 200 qm Gehweg herstellen
- 2 Bushaltestellen herstellen
- 500 qm Deckenverstärkung und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 28 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 5,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. 7. 1968, um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 2. 8. 1968.

634 Dillenburg, 11. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 2276

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der B 458 im Stadtgebiet Fulda, Teilabschnitt Dalbergkreisel von Baustation 1,5 + 74,00 bis 1,7 + 11,00 = 37 lfd. m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 700 t Basaltmaterial d. K. 0/122 mm als Sperrschicht
- 3 000 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- 4 000 qm Teertragschicht d. K. 0/35 mm mit 450 kg/qm
- 4 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/25 mm mit 120 kg/qm
- 4 000 qm Asphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm mit 84 kg/qm
- 4 000 qm Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 84 kg/qm
- 1 100 qm Gehweganlage

und sonstige Nebenarbeiten, wie Verlegen von Betonfilterrohren, Kabelformsteine und Betonhochbordsteine.

Die vorstehend aufgeführten Lieferungen und Leistungen sollen in der Zeit von Juli 1968 bis zum 31. Oktober 1968 ausgeführt werden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 15,— DM ab 24. 6. 1968 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe „Ausbau der B 458 im Stadtgebiet Fulda, Teilabschnitt Dalbergkreisel“.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Donnerstag, den 4. 7. 1968, um 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Ende der Zuschlags und Bindefrist am 1. 8. 1968.

64 Fulda, 14. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 2277

Hanau: Die Bauleistungen für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße Nr. 40 zwischen Rückingen und Langenselbold von km 7,879 bis km 10,316 — Los I — und Ortsumgehung Langenselbold Kreis Hanau von km 10,316 bis km 12,964 — Los II — sollen vergeben werden.

Im wesentlichen handelt es sich um folgende Leistungen:

Los I.

- ca. 9 500 cbm Erd- und Mutterbodenabtrag
  - ca. 23 000 cbm Dammschüttung
  - ca. 10 500 cbm Frostschuttmaterial
  - ca. 22 000 qm Verfestigung mit Zement (15 cm dick)
  - ca. 18 000 qm Bit. Tragschicht (15 cm dick)
  - ca. 18 000 qm 3-schichtige Asphaltbetondecke
  - ca. 4 600 lfd. m Betonrandeinfassung (0,50 m breit)
  - ca. 8 000 qm Wirtschaftswegbefestigung
  - ca. 3 800 qm Radwegbefestigung
- Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes  
Bauzeit: 100 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Los II.

- ca. 24 000 cbm Mutterbodenabtrag
  - ca. 104 000 cbm Erdabtrag
  - ca. 35 000 cbm Seiteneinentnahme
  - ca. 20 000 cbm Frostschuttmaterial
  - ca. 52 000 qm Verfestigung mit Zement (15 cm)
  - ca. 46 000 qm bit. Tragschicht (15 cm dick)
  - ca. 46 000 qm 3-schichtige Asphaltbetondecke
  - ca. 11 200 lfd. m Betonrandeinfassung (0,50 m)
  - ca. 14 300 qm Betonstandspuren (20 cm dick)
  - ca. 6 200 qm Wirtschaftswegbefestigung
- Entwässerungseinrichtungen und Verschiedenes  
Bauzeit: 350 Werktage nach Zuschlagserteilung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in der Höhe von 25,— DM ab Freitag, dem 28. Juni 1968 — 15.00 Uhr — beim Hessischen Straßenbauamt Hanau, 645 Hanau (Main), Hainstraße 32 abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen und die Quittung hier vorzulegen.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 18. Juli 1968, um 10.30 Uhr.

Die Eröffnung erfolgt beim Hess. Straßenbauamt Hanau, Hanau (Main), Hainstraße 32. Zuschlags- und Bindefrist: 29. August 1968.

645 Hanau, 14. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 2278

Mardorf: Öffentliche Ausschreibung — Kanalisation —

Die Gemeinde Mardorf (Kreis Marburg) beabsichtigt, den 3. Bauabschnitt 1968 der Kanalisation (Mischsystem) auszubauen.

Die Ausschreibungsunterlagen in 2-facher Ausfertigung hierfür können gegen Erstattung der Unkosten, ab Mittwoch, dem 18. 6. 1968 bei der Bauleitung abgeholt, bzw. auf Anforderung per Post zugeleitet werden. Die Planunterlagen können ebenfalls bei der Bauleitung eingesehen werden.

1. Einteilung der Ausschreibung
  - Angebot 1 — Baustofflieferung
  - Angebot 2 — Erdarbeiten und Einbau der Baustoffe
2. Umfang der Ausschreibung
  - ca. 2 100 lfd. m Hauptleitung  $\phi$  300 bis  $\phi$  1 000 mm
  - ca. 1 000 lfd. m Hausanschluß- und Straßenablaufleitungen  $\phi$  150 mm
3. Auftraggeber:
  - Gemeinde Mardorf (Kreis Marburg).
  - Telefon: 0 64 29 — 131
4. Überwachung:
  - Wasserwirtschaftsamt Marburg, 355 Marburg, Ketzlerbach 10
  - Telefon: 06421 — 2571
5. Örtliche Bauleitung und Oberleitung:
  - Ingenieurbüro Grohmann, 6301 Nordeck (Kreis Marburg)
  - In den Haingärten — Telefon: 06407 — 422
6. Eröffnungstermin:
  - Mittwoch, den 3. Juli 1968, um 15.00 Uhr auf der Gemeindeverwaltung in Mardorf (Kreis Marburg)

3571 Mardorf, 19. 6. 1968

Gemeinde Mardorf  
Wickeroth  
Bürgermeister

## 2279

**Dillenburg:** Für die Maßnahme: Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur im Zuge der Landesstraßen 3282 und 3046 zw. Beilstein und Holzhausen von km 0,120 — km 0,760 und von km 11,180 — km 11,270 sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 10 000 cbm Bodenmassen
- ca. 850 t Hartsteinbrechsand od. Kalksteinbrechsand 0,5 mm
- ca. 2 300 t Hartsteinsplitt od. Kalksteinsplitt 0/35
- ca. 750 cbm Kiessand 0/50 (Wahlpos.)
- ca. 1 100 t Schotter 0/35 bzw. 1 200 t Mineralbeton 0/55
- ca. 5 300 qm Asphaltbinder 0/18 mm
- ca. 5 400 qm Asphaltfeinbeton 0/8 mm
- ca. 50 lfd. m Schleuderbetonrohre  $\phi$  50
- ca. 650 lfd. m Betonrohrleitung (Huckepack-Anordnung)
- ca. 850 lfd. m Bordsteine einschl. Rinne, ferner Randstreifen, Gräben usw.

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 9,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 5. 7. 1968, um 11 15 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße, Zuschlags- und Bindefrist bis 2. 8. 1968  
634 Dillenburg, 11. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## 2280

**Wiesbaden:** Die Arbeiten für die Teilverlegung und den Ausbau der B 417 zwischen Wiesbaden und Limburg von Str.-km 22,100 bis km 24,400, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 2 000 cbm Mutterboden abtragen; 24 000 cbm Erdbewegung davon Bodenkl. 2,27 5 000 cbm und Bodenkl. 2,28 6 000 cbm; 12 000 qm Frostschuttschicht; 14 000 qm Schotterunterbau; 19 000 qm Asphaltbinderschicht; 19 000 qm Asphaltfeinbetonschicht;

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Ausbau der B 417 Wiesbaden—Limburg km 22,100 — 24,400 einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung)

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 6. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote ab diesem Tage in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 19. 7. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.  
62 Wiesbaden, 14. 6. 1968 Hessisches Straßenbauamt

## Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

# PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32  
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,  
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

## 2281

**Wiesbaden:** Die Arbeiten bei der Verbreiterung des Überführungsbauperkes im Zuge der B 54 über die Bundesbahnstrecke Wiesbaden—Limburg (Eiserne Hand) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: 120 cbm Baugrubenaushub, 70 cbm Stahlbeton B 225, 110 cbm Stahlbeton B 300, 12 t Baustahl II und III, 320 qm Mastixisollerung, 130 qm Gußasphalt und Asphaltfeinbeton.  
Bauzeit: 70 Werktage

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Die Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von DM 10,— abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt (M.), Nr. 6830 zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: Verbreiterung des Überführungsbauperkes im Zuge der B 54 — Eiserne Hand — einzuzahlen. (Abgabe der Unterlagen gegen Einzahlungsquittung). Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 25. 6. 1968 beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden erhältlich und möglichst bis zum 21. 6. 1968 anzufordern. Dabei soll mitgeteilt werden, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Selbstabholer können gegen Vorlage der Vollmacht die Angebote in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr abholen.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 11. Juli 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 9 Werktage.

62 Wiesbaden, 11. 6. 1968

Hessisches Straßenbauamt

## Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

### ELEKTRO. KERN ANLAGEN- UND GERÄTEBAU

Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen

FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 · Tel. 38 33 03



### WILHELM FIESELER OHG WIESBADEN

Adelheidstr. 21 · Tel.-Sa.-Nr. 3 94 11  
Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

### H. Wilken Ing. KG

Frankfurt/M., Bergerstraße 289 · Telefon 45 21 54

Planung von Ent- und Bewässerungsanlagen  
Ausführung von Kanalarbeiten — Kanalreinigungen  
Grubentleerungen

### Dipl.-Ing. Rüd. Gail

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
4 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12  
RUF: 23 14 12 · 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG  
FÜR

STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis: vierteljährlich DM 7,40. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redakt. Inhalt des amt. Teils Regierungsdirektor Gantz, f. d. übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG., 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstr. 33. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,87, bis 40 Seiten DM 2,47, bis 48 Seiten DM 2,97, über 48 Seiten DM 3,23. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlags, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 40 Seiten.